

G. 133

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20 München, den 16. August 1994

Datum	Inhalt	Seite
10. 8. 1994	Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz - GLKrWG) ..... 2021-1/2-2-I, 2020-3-1-I, 2022-1-I, 2020-1-1-I	747
10. 8. 1994	Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) ..... 753-5-U, 753-5-1-U	760
10. 8. 1994	Gesetz zur Regelung von Fragen kommunaler Entschädigungen und Vergütungen sowie zur Änderung des Sparkassengesetzes ..... 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2020-6-1-I, 2025-1-I	761
10. 8. 1994	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes und des Bayerischen Hochschulgesetzes ..... 2030-1-2-K, 2210-1-1-K	763
10. 8. 1994	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes ..... 2035-1-F	766
10. 8. 1994	Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes ..... 2127-1-A	770
10. 8. 1994	Gesetz zur Änderung des Wohnungsaufsichtsgesetzes ..... 2330-1-I	772
10. 8. 1994	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Forschungsstiftung ..... 282-2-11-W	773
10. 8. 1994	Gesetz zur Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung ..... 630-1-F	774
26. 7. 1994	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsrechts ..... 2330-4-I	775
26. 7. 1994	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum ..... 2330-11-I	776
26. 7. 1994	Verordnung zur Änderung der Kündigungssperrfristverordnung und der Wohnungsgebieteverordnung ..... 400-3-J, 400-6-J	777
26. 7. 1994	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von Aufgaben im Wehrwesen ..... 520-1-I	778
26. 7. 1994	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Weinwirtschaftsgesetzes und der Ersten Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes ..... 7821-6-E, 7821-7-E	779
2. 8. 1994	Ordensstatut über das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern ..... 1132-6-1-S	780
2. 8. 1994	Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) ..... 805-2-A	781

Fortsetzung nächste Seite

---

Datum		Seite
24. 5. 1994	Verordnung zur Änderung der Realschulordnung ..... 2234-2-K	809
19. 7. 1994	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schülerbeförderung ..... 2230-5-1-1-K	811
22. 7. 1994	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Asylverfahrensgesetzes ..... 26-5-1-A	812
28. 7. 1994	Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Fremdsprachenberufe ..... 2236-9-1-2-K	813
29. 7. 1994	Sechste Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung ..... 2232-2-K	815
29. 7. 1994	Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Fortbildungsprüfungen zum Fachagrar- wirt und zur Fachagrarwirtin sowie zum Fachwirt und zur Fachwirtin ..... 7803-23-E, 7803-26-E, 7803-28-E, 7803-30-E, 7803-31-E	817
7. 7. 1994	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Zweiten Änderung (Teil 1) des Regional- plans der Region Ingolstadt (10) ..... 230-1-8-U	819
—	Druckfehlerberichtigung in der Neufassung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes .....	819

---

2021-1/2-2-I

# Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG)

Vom 10. August 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## Inhaltsübersicht

### Erster Teil

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Abschnitt I

##### Wahlberechtigung

- Art. 1 Voraussetzungen der Wahlberechtigung  
Art. 2 Ausschluß vom Wahlrecht  
Art. 3 Ausübung des Stimmrechts

##### Abschnitt II

##### Wahlorgane, Beschwerdeausschuß

- Art. 4 Wahlorgane  
Art. 5 Wahlleiter, Wahlausschuß  
Art. 6 Wahlvorsteher, Wahlvorstand, Briefwahlvorsteher, Briefwahlvorstand  
Art. 7 Ehrenamt, Pflichten  
Art. 8 Beschwerdeausschuß

##### Abschnitt III

##### Vorbereitung und Durchführung der Wahl, Sicherung der Wahlfreiheit

- Art. 9 Wahltag  
Art. 10 Wahlkreis, Stimmbezirke  
Art. 11 Wählerverzeichnisse  
Art. 12 Wahlscheine  
Art. 13 Briefwahl  
Art. 14 Dauer der Abstimmung  
Art. 15 Stimmzettel, Briefwahlunterlagen  
Art. 16 Grundsatz der Öffentlichkeit  
Art. 17 Abstimmungsgeheimnis  
Art. 18 Feststellung des Wahlergebnisses  
Art. 19 Unzulässige Beeinflussung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen, Wahlgeheimnis

### Zweiter Teil

#### Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Kreisräte

##### Abschnitt I

##### Grundsätze

- Art. 20 Wählbarkeit für das Amt des Gemeinderatsmitglieds und des Kreisrats  
Art. 21 Wahlrechtsgrundsätze  
Art. 22 Wahlzeit

##### Abschnitt II

##### Wahlvorschläge

- Art. 23 Wahlvorschläge  
Art. 24 Verbindung von Wahlvorschlägen  
Art. 25 Wahlvorschläge neuer Wahlvorschlagsträger  
Art. 26 Aufstellung der sich bewerbenden Personen  
Art. 27 Beauftragte für die Wahlvorschläge  
Art. 28 Einreichung der Wahlvorschläge  
Art. 29 Zulassung der Wahlvorschläge  
Art. 30 Öffentliche Bekanntgabe und Reihenfolge der Wahlvorschläge

##### Abschnitt III

##### Verhältnisswahl

- Art. 31 Stimmenzahl und Vergabe der Stimmen  
Art. 32 Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge  
Art. 33 Verteilung der Sitze an die sich bewerbenden Personen  
Art. 34 Listennachfolger

##### Abschnitt IV

##### Mehrheitswahl

- Art. 35 Mehrheitswahl

### Dritter Teil

#### Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats

##### Abschnitt I

##### Grundsätze

- Art. 36 Wählbarkeit für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats  
Art. 37 Wahlrechtsgrundsätze  
Art. 38 Amtszeit des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters  
Art. 39 Amtszeit des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters und des Landrats  
Art. 40 Beginn und Verlängerung der Amtszeit, Beauftragter  
Art. 41 Bestimmung eines abweichenden Wahltermins

##### Abschnitt II

##### Wahlvorschläge, Wahlergebnis

- Art. 42 Wahlvorschläge  
Art. 43 Wahlergebnis, Stichwahl

### Vierter Teil

#### Annahme der Wahl, Amtsverlust

- Art. 44 Annahme der Wahl  
Art. 45 Amtshindernisse, Amtsverlust, Nachrücken  
Art. 46 Amtsverlust bei Parteiverbot

## Fünfter Teil

## Überprüfung der Wahl

- Art. 47 Wahlprüfung  
 Art. 48 Wahlanfechtung  
 Art. 49 Rechtsweg, Nachwahl

## Sechster Teil

## Kosten, Wahlstatistik, Vollzugsvorschriften

- Art. 50 Kosten  
 Art. 51 Freistellungs- und Erstattungsanspruch  
 Art. 52 Feststellung der Einwohnerzahl, Fristen und Termine  
 Art. 53 Wahlstatistik  
 Art. 54 Ordnungswidrigkeiten  
 Art. 55 Vollzugsvorschriften

## Siebter Teil

## Schlußbestimmungen

- Art. 56 Änderung anderer Gesetze  
 Art. 57 Inkrafttreten, Aufhebung anderer Gesetze  
 Art. 58 Übergangsregelung

## Erster Teil

## Allgemeine Bestimmungen

## Abschnitt I

## Wahlberechtigung

## Art. 1

## Voraussetzungen der Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt bei den Gemeinde- und Landkreiswahlen sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tag der Wahl

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde, bei Landkreiswahlen im Landkreis, ihren Aufenthalt haben. Der Aufenthalt wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist jemand in mehreren Gemeinden gemeldet, ist er dort wahlberechtigt, wo er seine Hauptwohnung hat. Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung, insbesondere die Familienwohnung,
3. nicht nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Wer das Wahlrecht in einer Gemeinde oder in einem Landkreis infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder wahlberechtigt.

(3) Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 1 Nr. 2 wird der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

## Art. 2

## Ausschluß vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,

2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,

3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

## Art. 3

## Ausübung des Stimmrechts

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
2. bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk des Landkreises, zu dem die Gemeinde gehört, die den Wahlschein ausgestellt hat; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe nur in dieser Gemeinde erfolgen,
3. durch Briefwahl, wenn ihm eine Stimmabgabe im Wahlkreis nicht möglich ist.

(4) <sup>1</sup>Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. <sup>2</sup>Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

## Abschnitt II

## Wahlorgane, Beschwerdeausschuß

## Art. 4

## Wahlorgane

(1) Wahlorgane der Gemeinde oder des Landkreises sind

1. der Wahlleiter (Gemeinde-, Landkreiswahlleiter) und der Wahlausschuß (Gemeinde-, Landkreiswahlausschuß) des Wahlkreises,
2. ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Stimmbezirk,
3. ein oder mehrere Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände.

(2) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

## Art. 5

## Wahlleiter, Wahlausschuß

(1) <sup>1</sup>Die Leitung der Wahl obliegt bei Gemeindevahlen dem ersten Bürgermeister als Gemeindevahlleiter, bei Landkreiswahlen dem Landrat als Landkreiswahlleiter. <sup>2</sup>Sind der erste Bürgermeister oder der Landrat nicht nur vorübergehend verhindert, sind sie nicht Wahlleiter. <sup>3</sup>Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der erste Bürgermeister oder der Landrat mit ihrem Einverständnis als sich bewerbende Person für die Bürgermeister- oder die Landratswahl aufgestellt worden sind.

(2) <sup>1</sup>Ist der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Gemeinderat einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter oder eine geeignete Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft zum Gemeindevahlleiter. <sup>2</sup>Außerdem ist eine stellvertretende Person zu bestellen. <sup>3</sup>Die Bestellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) <sup>1</sup>Ist der Landrat nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Kreistag oder an seiner Stelle der Wahlausschuß den Stellvertreter des Landrats, einen seiner weiteren Stellvertreter oder eine geeignete Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamts zum Wahlleiter. <sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Ein nach den Absätzen 2 oder 3 bestellter Wahlleiter verliert sein Amt nicht dadurch, daß der Hinderungsgrund bei dem ersten Bürgermeister, dem Landrat oder einem vor ihm bestellten Wahlleiter nachträglich wieder entfällt.

(5) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung

1. des ersten Bürgermeisters Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) mit der Maßgabe, daß der Gemeinderat über Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO hinaus auch eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft bestellen kann,
2. des Landrats Art. 32 und Art. 36 der Landkreisordnung (LKO) mit der Maßgabe, daß der Kreistag oder an seiner Stelle der Wahlausschuß auch eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamts bestellen kann.

(6) <sup>1</sup>Mitglieder des Wahlausschusses sind der Wahlleiter als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Wahlberechtigte als Beisitzer. <sup>2</sup>Bei der Berufung der Beisitzer sind die politischen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung im Wahlkreis nach Möglichkeit zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Keine Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

## Art. 6

## Wahlvorsteher, Wahlvorstand, Briefwahlvorsteher, Briefwahlvorstand

(1) Die Wahlvorsteher, die Briefwahlvorsteher und ihre Stellvertretung werden von der Gemeinde bestellt.

(2) Mitglieder der Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) sind der Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) als vorsitzendes Mitglied, eine mit seiner Stellvertretung betraute Person sowie drei bis sechs Beisitzer und ein Schriftführer, die die Gemeinde entsprechend Art. 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten oder der wahlberechtigten Gemeindebediensteten beruft.

(3) Bildet die Gemeinde nur einen Stimmbezirk, übernimmt der Wahlvorstand die Geschäfte des Briefwahlvorstands.

## Art. 7

## Ehrenamt, Pflichten

(1) <sup>1</sup>Zur Übernahme des Ehrenamts eines Mitglieds eines Wahlorgans ist jede wahlberechtigte Person verpflichtet. <sup>2</sup>Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. <sup>3</sup>Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gemeinde, bei den Beisitzern des Landkreiswahlausschusses der Landkreis.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlorgane, ihre Mitglieder, die Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. <sup>2</sup>Über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten haben sie Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Die Gemeinde, für Beisitzer des Landkreiswahlausschusses der Landkreis, kann eine angemessene Entschädigung vorsehen.

## Art. 8

## Beschwerdeausschuß

<sup>1</sup>Bei jeder Regierung wird ein Beschwerdeausschuß gebildet. <sup>2</sup>Dieser besteht aus

1. dem Regierungspräsidenten oder einem von ihm bestellten Mitglied mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt als vorsitzendem Mitglied,
2. einem vom Präsidenten des für den Regierungsbezirk zuständigen Verwaltungsgerichts benannten Mitglied aus dem Kreis der berufsmäßigen Richter dieses Gerichts und
3. einem vom Präsidenten des für den Sitz der Regierung zuständigen Oberlandesgerichts benannten Mitglied aus dem Kreis der berufsmäßigen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

<sup>3</sup>Für die Mitglieder nach Nummern 2 und 3 ist je ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. <sup>4</sup>Die Benennung gilt für die Dauer von sechs Jahren; sie kann aus wichtigem Grund geändert werden.

## Abschnitt III

## Vorbereitung und Durchführung der Wahl, Sicherung der Wahlfreiheit

## Art. 9

## Wahltag

(1) Wahlen finden an einem Sonntag statt.

(2) <sup>1</sup>Die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen finden jeweils an einem Sonntag im Monat März statt. <sup>2</sup>Die Staatsregierung setzt spätestens sechs Monate vor dem Wahltag den Tag für die Wahlen fest.

## Art. 10

## Wahlkreis, Stimmbezirke

(1) Bei Gemeindewahlen bildet jede Gemeinde, bei Landkreiswahlen bildet jeder Landkreis einen Wahlkreis.

(2) <sup>1</sup>Wahlkreise können in Stimmbezirke eingeteilt werden. <sup>2</sup>Die Einteilung erfolgt jeweils durch die Gemeinde. <sup>3</sup>Gemeinden mit mehr als 2 500 Einwohnern sind in Stimmbezirke einzuteilen.

(3) <sup>1</sup>Kein Stimmbezirk darf mehr als 2 500 Wahlberechtigte umfassen. <sup>2</sup>Die Zahl der Wahlberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne wahlberechtigte Personen abgestimmt haben.

## Art. 11

## Wählerverzeichnisse

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinden haben für jeden Stimmbezirk ein Wählerverzeichnis anzulegen und darin die Wahlberechtigten einzutragen. <sup>2</sup>Die Wählerverzeichnisse sind an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl öffentlich auszulegen.

(2) Wer in der Gemeinde nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder fristgerecht erhobene Beschwerde in das Wählerverzeichnis eingetragen; er muß nachweisen, daß er am Tag der Wahl seit mindestens drei Monaten ununterbrochen seine Hauptwohnung in der Gemeinde hat.

(3) <sup>1</sup>Beschwerden wegen der Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse sind innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeinde einzulegen; falls diese nicht abhilft, hat sie die Beschwerde unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. <sup>2</sup>Die Rechtsaufsichtsbehörde hat spätestens am vierten Tag vor der Wahl über die Beschwerde zu entscheiden. <sup>3</sup>Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Verwaltungsrechtsweg nach der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung (VwGO) gegeben. <sup>4</sup>Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO entfällt. <sup>5</sup>Die Klage hat für die Durchführung des sonstigen Wahlverfahrens keine aufschiebende Wirkung.

## Art. 12

## Wahlscheine

(1) Wer glaubhaft macht, verhindert zu sein, in dem Stimmbezirk abzustimmen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder wer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält von der Gemeinde auf Antrag einen Wahlschein.

(2) <sup>1</sup>Gegen die Versagung eines Wahlscheins ist Beschwerde an die Rechtsaufsichtsbehörde zulässig. <sup>2</sup>Diese hat spätestens am vierten Tag vor der Wahl über die Beschwerde zu entscheiden. <sup>3</sup>Art. 11 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

## Art. 13

## Briefwahl

(1) <sup>1</sup>Bei der Briefwahl hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. den Wahlschein und

2. die Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag

zu übersenden. <sup>2</sup>Der Wahlbrief muß bei der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingehen. <sup>3</sup>Art. 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Auf dem Wahlschein hat die wählende Person oder die Person ihres Vertrauens an Eides Statt zu versichern, daß die Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet worden sind.

## Art. 14

## Dauer der Abstimmung

(1) Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

(2) Trifft eine Gemeinde- oder Landkreiswahl mit einer anderen Wahl zusammen, deren Abstimmung über 18 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die andere Wahl bestimmten Uhrzeit.

(3) In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, kann bei Gemeindewahlen die Abstimmung vorzeitig beendet werden, wenn alle Wahlberechtigten abgestimmt haben und nicht zugleich andere Wahlen stattfinden.

## Art. 15

## Stimmzettel, Briefwahlunterlagen

<sup>1</sup>Für die Gemeindewahlen und die Landkreiswahlen sind in ganz Bayern einheitliche amtliche Stimmzettel zu verwenden. <sup>2</sup>Die Stimmzettel für die Gemeindewahlen sind von der Gemeinde, die Stimmzettel für die Landkreiswahlen vom Landkreis zu beschaffen. <sup>3</sup>Für die Beschaffung der Wahlscheine, der Wahlbriefumschläge und der Wahlumschläge sorgen bei den Gemeindewahlen und bei den mit diesen verbundenen Landkreiswahlen die Gemeinden, bei den sonstigen Landkreiswahlen die Landkreise.

## Art. 16

## Grundsatz der Öffentlichkeit

(1) <sup>1</sup>Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. <sup>2</sup>Der Wahlvorstand kann Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Abstimmungsraum verweisen. <sup>3</sup>Stimmberechtigten ist zuvor Gelegenheit zur Stimmgabe zu geben.

(2) <sup>1</sup>Die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl ist öffentlich. <sup>2</sup>Absatz 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

## Art. 17

## Abstimmungsgeheimnis

<sup>1</sup>Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die abstimmende Person die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. <sup>2</sup>Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses sicherstellen.

## Art. 18

## Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand leitet die Durchführung der Abstimmung, entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt, vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Wahlausschuß, das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest.

(2) <sup>1</sup>Der Briefwahlvorstand prüft die Briefwahlberechtigung. <sup>2</sup>Er ermittelt das Ergebnis der Briefwahl, wenn für mindestens 50 Wahlbriefe die Briefwahlberechtigung anerkannt wurde; ansonsten ermittelt ein von der Gemeinde bestimmter Wahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlausschuß stellt das Wahlergebnis für den Wahlkreis fest. <sup>2</sup>Er kann die Stimmgebnisse berichtigen. <sup>3</sup>Der Wahlleiter verkündet das Wahlergebnis.

## Art. 19

## Unzulässige Beeinflussung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen, Wahlgeheimnis

(1) Während der Abstimmungszeit ist in dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, auf einem dem Gebäude zugeordneten befriedeten Grundstück und im Umkreis von 50 m um die Zugänge zu diesem Bereich jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden verboten.

(2) Vor Ablauf der Abstimmungszeit dürfen Ergebnisse von Befragungen über den Inhalt der Stimmrechtsausübung, die nach der Stimmabgabe vorgenommen wurden, nicht veröffentlicht werden.

(3) Den mit der Durchführung der Wahl betrauten Behörden und den Wahlorganen ist es untersagt, den Inhalt der Stimmrechtsausübung in irgendeiner Weise zu beeinflussen oder das Wahlgeheimnis zu verletzen.

## Zweiter Teil

## Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Kreisräte

## Abschnitt I

## Grundsätze

## Art. 20

## Wahlbarkeit für das Amt des Gemeinderatsmitglieds und des Kreisrats

<sup>1</sup>Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds oder eines Kreisrats ist jede wahlberechtigte Person wählbar, die seit mindestens sechs Monaten ihren Aufenthalt im Wahlkreis hat. <sup>2</sup>Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl

wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet. <sup>3</sup>Wer die Wahlbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in den Wahlkreis zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder wählbar.

## Art. 21

## Wahlrechtsgrundsätze

(1) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und die Kreisräte werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl nach den Grundsätzen eines verbesserten Verhältniswahlrechts gewählt.

(2) Wird in einem Wahlkreis kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen, findet Mehrheitswahl statt.

## Art. 22

## Wahlzeit

(1) Die Wahlzeit der bei allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen neu gewählten Gemeinderäte und Kreistage beträgt sechs Jahre und beginnt jeweils an dem der Wahl folgenden 1. Mai.

(2) <sup>1</sup>Endet die Tätigkeit des Gemeinderats oder des Kreistags vor Ablauf der Wahlzeit, wird für den Rest der Wahlzeit neu gewählt. <sup>2</sup>Endet die Tätigkeit jedoch innerhalb des letzten Jahres der Wahlzeit, wird der Gemeinderat oder der Kreistag bis zum Ablauf der Wahlzeit der nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählt. <sup>3</sup>Die Wahlen sollen innerhalb von drei Monaten stattfinden; den Wahltermin bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde. <sup>4</sup>Neuwahlen, die zwischen dem einer allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahl vorausgehenden 1. Dezember und den allgemeinen Wahlen abzuhalten wären, finden zusammen mit diesen Wahlen statt.

(3) Bis zum Zusammentritt des neugewählten Gemeinderats führt der erste Bürgermeister die Geschäfte, bis zum Zusammentritt des neugewählten Kreistags der Landrat.

## Abschnitt II

## Wahlvorschläge

## Art. 23

## Wahlvorschläge

(1) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können von politischen Parteien und von Wählergruppen aufgestellt werden (Wahlvorschlagsträger). <sup>2</sup>Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. <sup>3</sup>Ein Mehrfachauftreten eines Wahlvorschlagsträgers liegt nur dann vor, wenn

1. ein Wahlvorschlagsträger mehrere Wahlvorschläge mit demselben Kennwort einreicht,
2. ein Wahlvorschlagsträger mehrere Wahlvorschläge für verschiedene Teile des Wahlkreises einreicht und die räumliche Trennung im Kennwort zum Ausdruck bringt,
3. mehrere Wahlvorschläge von derselben Versammlung aufgestellt worden sind,
4. ein Wahlvorschlagsträger durch seine Organe einen weiteren Wahlvorschlag sonst beherrschend betreibt.

<sup>4</sup>Das Handeln von Untergliederungen eines Wahlvorschlagsträgers ist diesem zuzurechnen. <sup>5</sup>Der Wahlvorschlagsträger hat nach Aufforderung dem Wahlleiter mitzuteilen, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet, falls ein Mehrfachauftreten festgestellt wird; unterläßt er diese Mitteilung, sind beide Wahlvorschläge für ungültig zu erklären.

(2) <sup>1</sup>Jeder Wahlvorschlag muß die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags sind. <sup>2</sup>Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. <sup>2</sup>In Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern und bei Mehrheitswahl kann die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.

(4) <sup>1</sup>Jede sich bewerbende Person darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden. <sup>2</sup>Sie muß hierzu ihre Zustimmung schriftlich erteilen; Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr zurückgenommen werden. <sup>4</sup>Im Wahlvorschlag kann dieselbe sich bewerbende Person bis zu dreimal aufgestellt werden. <sup>5</sup>Im Wahlvorschlag erscheinen die dreifach aufgestellten sich bewerbenden Personen zuerst und die doppelt aufgestellten vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

(5) <sup>1</sup>Jeder Wahlvorschlag muß den Namen des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort tragen. <sup>2</sup>Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. <sup>3</sup>Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung hinzuzufügen, wenn dies zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist; der Wahlausschuß hat dem Kennwort eine weitere Bezeichnung hinzuzufügen, wenn dies der Wahlvorschlagsträger trotz Aufforderung durch den Wahlleiter unterlassen hat.

#### Art. 24

##### Verbindung von Wahlvorschlägen

<sup>1</sup>Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist zulässig, wenn alle Wahlvorschläge in gleicher Weise untereinander verbunden sind. <sup>2</sup>Die Listenverbindung ist auf dem Stimmzettel kenntlich zu machen.

#### Art. 25

##### Wahlvorschläge neuer Wahlvorschlagsträger

(1) <sup>1</sup>Wahlvorschläge von Wählergruppen und Parteien, die im letzten Gemeinderat oder Kreistag nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags vertreten waren (neue Wahlvorschlagsträger), müssen über die nach Art. 23 Abs. 2 Satz 1 erforderlichen Unterschriften hinaus zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. <sup>2</sup>Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich in eine Liste (Unterstützungs-

liste) einzutragen, die vom Wahlleiter bei Gemeindevahlen bei der Gemeindeverwaltung, bei Landkreiswahlen beim Landratsamt aufgelegt wird; ausgeschlossen sind sich bewerbende Personen und Ersatzleute von Wahlvorschlägen sowie Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen oder einen anderen Wahlvorschlag nach Art. 23 Abs. 2 Satz 1 unterzeichnet haben. <sup>3</sup>Art. 23 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Für gemeinsame Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern mit Parteien und Wählergruppen, die bereits im letzten Gemeinderat oder Kreistag auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags vertreten waren (alte Wahlvorschlagsträger), bedarf es keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften nach Absatz 1. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für die Wahlvorschläge solcher neuen Wahlvorschlagsträger, die auf Grund der letzten Landtagswahl mindestens einen Sitz im Landtag erhalten haben.

#### Art. 26

##### Aufstellung der sich bewerbenden Personen

(1) <sup>1</sup>Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufzustellenden sich bewerbenden Personen müssen in einer zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Anhängern der Partei oder der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. <sup>2</sup>In Wahlkreisen mit mehreren Stimmbezirken können die sich bewerbenden Personen durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt werden. <sup>3</sup>Die Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei oder Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den im Wahlkreis wahlberechtigten Mitgliedern gewählt worden ist.

(2) Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

(3) <sup>1</sup>Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist bei alten Wahlvorschlagsträgern und bei Wahlvorschlagsträgern nach Art. 25 Abs. 2 von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. <sup>3</sup>Bei anderen Wahlvorschlagsträgern ist die Niederschrift von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zehn Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. <sup>4</sup>Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen; Art. 23 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Der Niederschrift muß eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

## Art. 27

## Beauftragte für die Wahlvorschläge

(1) <sup>1</sup>In jedem Wahlvorschlag soll ein Beauftragter und seine Stellvertretung bezeichnet werden; fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Beauftragter, die zweite als Stellvertretung. <sup>2</sup>Der Beauftragte und die stellvertretende Person müssen wahlberechtigt sein.

(2) <sup>1</sup>Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte oder seine Stellvertretung berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. <sup>2</sup>Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

(3) Der Beauftragte und seine Stellvertretung können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit derjenigen, die den Wahlvorschlag unterzeichnet haben, gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

## Art. 28

## Einreichung der Wahlvorschläge

<sup>1</sup>Die Wahlvorschläge sind spätestens am 52. Tag vor dem Wahltag bis 18 Uhr einzureichen; ihre Zurücknahme ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig. <sup>2</sup>Wurde bis zu diesem Zeitpunkt kein oder nur ein Wahlvorschlag eingereicht, können Wahlvorschläge noch bis zum 45. Tag vor dem Wahltag bis 18 Uhr nachgereicht werden. <sup>3</sup>Wurde bis zum Ende dieser Nachfrist nur ein Wahlvorschlag eingereicht, kann dieser bis zum 41. Tag vor dem Wahltag auf doppelt so viele sich bewerbende Personen ergänzt werden, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. <sup>4</sup>In Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern dürfen nachgereichte Wahlvorschläge unter Beachtung des Art. 23 Abs. 4 Sätze 4 und 5 über die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder hinaus nur so viele weitere sich bewerbende Personen enthalten, wie der Wahlvorschlag aufweist, der bis zum 52. Tag eingereicht worden ist.

## Art. 29

## Zulassung der Wahlvorschläge

(1) <sup>1</sup>Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge nach Eingang unverzüglich auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. <sup>2</sup>Werden Mängel festgestellt, die die Gültigkeit eines Wahlvorschlags betreffen, hat der Wahlleiter unverzüglich auf ihre Beseitigung hinzuwirken.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlausschuß tritt am 40. Tag vor dem Wahltag zusammen und beschließt über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. <sup>2</sup>Er kann einen Beschluß, der die Gültigkeit eines Wahlvorschlags feststellt, nicht mehr abändern. <sup>3</sup>Hat er einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, hat er das dem Beauftragten dieses Wahlvorschlags unverzüglich, möglichst noch am selben Tag mitzuteilen. <sup>4</sup>Er kann von Amts wegen und muß auf Einwendungen des betroffenen Wahlvorschlagsträgers, die bis 18 Uhr des 34. Tags vor dem Wahltag erhoben sein müssen, bis 24 Uhr des 33. Tags vor dem Wahltag über ganz oder teilweise

für ungültig erklärte Wahlvorschläge nochmals beschließen. <sup>5</sup>Bis zur abschließenden Entscheidung des Wahlausschusses können behebbare Mängel der eingereichten Wahlvorschläge noch beseitigt werden.

(3) <sup>1</sup>Hilft der Wahlausschuß Einwendungen nicht ab, so entscheidet auf Antrag des betroffenen Wahlvorschlagsträgers der Beschwerdeausschuß. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr, schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen. <sup>3</sup>Der Beschwerdeausschuß entscheidet bis spätestens 24 Uhr des 27. Tags vor dem Wahltag; der Wahlleiter ist zu hören. <sup>4</sup>Im übrigen können Beschlüsse des Wahlausschusses nur im Wahlprüfungsverfahren nachgeprüft werden.

## Art. 30

## Öffentliche Bekanntgabe und Reihenfolge der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter hat die vom Wahlausschuß oder vom Beschwerdeausschuß zugelassenen Wahlvorschläge zusammengefaßt spätestens am 26. Tag vor dem Wahltag durch Anschlag oder Aushang in der Gemeinde oder entsprechend den Vorschriften bekanntzumachen, die für die Bekanntmachung von Satzungen gelten.

(2) <sup>1</sup>Bei der Bekanntgabe werden die Wahlvorschläge in folgender Reihenfolge genannt:

1. Die Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern nach der Zahl der bei der letzten Landtagswahl auf sie entfallenen Sitze,
2. die Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern nach der Zahl der bei der letzten Gemeinderatswahl oder bei der letzten Kreistagswahl auf sie entfallenen Sitze,
3. die übrigen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Kennworte.

<sup>2</sup>Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen richtet sich die Reihenfolge nach der Partei oder Wählergruppe, die im Kennwort an erster Stelle steht.

## Abschnitt III

## Verhältniswahl

## Art. 31

## Stimmzahl und Vergabe der Stimmen

Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so wird das Stimmrecht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt:

1. Die wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern hat sie, falls von der Möglichkeit des Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Gebrauch gemacht wird, bis zu doppelt so viele Stimmen.
2. Die wahlberechtigte Person kann ihre Stimmen nur sich bewerbenden Personen geben, deren Namen in einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten sind.

3. Die wahlberechtigte Person kann durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen. Eine unveränderte Annahme liegt nicht vor, wenn die wahlberechtigte Person außerdem in einem oder mehreren Wahlvorschlägen einzelnen sich bewerbenden Personen Stimmen gibt.
4. Die wahlberechtigte Person kann innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl einer sich bewerbenden Person bis zu drei Stimmen geben.
5. Die wahlberechtigte Person kann innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen sich bewerbenden Personen aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

### Art. 32

#### Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

(1) <sup>1</sup>Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche für die in den einzelnen sowie in den verbundenen Wahlvorschlägen aufgestellten sich bewerbenden Personen abgegeben worden sind. <sup>2</sup>Zu den gültigen Stimmen zählen auch die Stimmen, die für eine sich bewerbende Person abgegeben worden sind, die nach Zulassung des Wahlvorschlags, aber noch vor der Wahl die Wahlbarkeit verloren hat. <sup>3</sup>Dabei werden die Gesamtstimmzahlen, die für die einzelnen oder, soweit Listenverbindungen bestehen, für die verbundenen Wahlvorschläge festgestellt worden sind, nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstteilungszahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind. <sup>4</sup>Jedem Wahlvorschlag oder jeder Verbindung von Wahlvorschlägen wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, wie er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. <sup>5</sup>Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommende sich bewerbende Person die größere Stimmenzahl aufweist, sonst entscheidet das Los.

(2) <sup>1</sup>Innerhalb verbundener Wahlvorschläge werden die nach Absatz 1 auf sie entfallenen Sitze auf die Untervorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche für die in den Untervorschlägen aufgestellten sich bewerbenden Personen abgegeben worden sind. <sup>2</sup>Absatz 1 Sätze 3 bis 5 gelten dabei entsprechend.

(3) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als er sich bewerbende Personen enthält, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

### Art. 33

#### Verteilung der Sitze an die sich bewerbenden Personen

<sup>1</sup>Die einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den darin enthaltenen sich bewerbenden Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zugewiesen. <sup>2</sup>Haben mehrere sich bewerbende Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

### Art. 34

#### Listennachfolger

(1) <sup>1</sup>Die nicht gewählten sich bewerbenden Personen und die gewählten sich bewerbenden Personen, die aus einem persönlichen Hinderungsgrund das Amt nicht antreten können oder ausscheiden, sind in der Reihenfolge nach Art. 33 Listennachfolger. <sup>2</sup>Bei einem verbundenen Wahlvorschlag sind die Listennachfolger aus demselben Untervorschlag in der Reihenfolge nach Art. 33 zu nehmen.

(2) <sup>1</sup>Über das Nachrücken eines Listennachfolgers ist in dem Zeitpunkt zu entscheiden, in dem der Listennachfolger zum Nachrücken berufen ist. <sup>2</sup>Kann er zu diesem Zeitpunkt das Amt nicht antreten oder müßte er ausscheiden, wird er auf der Liste der Listennachfolger gestrichen; das gilt nicht für Listennachfolger, die aus einem persönlichen Hinderungsgrund das Amt nicht antreten können.

(3) Persönliche Hinderungsgründe sind Hinderungsgründe nach Art. 31 Abs. 3 und 4 GO und nach Art. 24 Abs. 3 LKrO.

### Abschnitt IV

#### Mehrheitswahl

### Art. 35

#### Mehrheitswahl

(1) <sup>1</sup>Wird kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen, ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene sich bewerbende Personen und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf eine sich bewerbende Person zu wählen. <sup>2</sup>Die wahlberechtigte Person hat doppelt so viele Stimmen, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind.

(2) <sup>1</sup>Gewählt sind die sich bewerbenden Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahl. <sup>2</sup>Die gleiche Reihenfolge gilt für die Listennachfolger. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### Dritter Teil

#### Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats

### Abschnitt I

#### Grundsätze

### Art. 36

#### Wahlbarkeit für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats

(1) Für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats ist jede wahlberechtigte Person wählbar, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten ihren Aufenthalt im Wahlkreis hat; zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zum Landrat kann auch eine sich bewerbende Person gewählt werden, die ihren Aufenthalt nicht im Wahlkreis hat.

(2) <sup>1</sup>Nicht gewählt werden kann, wer

1. infolge Richterspruchs die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter

nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet,

2. von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts oder gemäß § 9 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zur Aberkennung der Rechte aus diesem Gesetz rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
3. nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt.

<sup>2</sup>Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zum Landrat kann nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

#### Art. 37

##### Wahlrechtsgrundsätze

(1) Der erste Bürgermeister und der Landrat werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl von den Wahlberechtigten aus dem Kreis der vom Wahlausschuß zugelassenen sich bewerbenden Personen gewählt.

(2) Wird kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl ohne Bindung an eine vorgeschlagene sich bewerbende Person durchgeführt.

#### Art. 38

##### Amtszeit des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters

(1) Der ehrenamtliche erste Bürgermeister wird zugleich mit dem Gemeinderat auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(2) Endet das Beamtenverhältnis des bisherigen ersten Bürgermeisters während der Wahlzeit des Gemeinderats, so findet eine Neuwahl eines ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters vorbehaltlich Art. 40 Abs. 2 für den Rest der Wahlzeit des Gemeinderats statt.

#### Art. 39

##### Amtszeit des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters und des Landrats

(1) <sup>1</sup>Der berufsmäßige erste Bürgermeister und der Landrat werden vorbehaltlich Art. 40 Abs. 2 auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. <sup>2</sup>Sie werden zugleich mit dem Gemeinderat oder dem Kreistag gewählt, wenn der Beginn ihrer Amtszeit mit dem Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags zusammenfällt.

(2) Endet das Beamtenverhältnis dieser Personen vor dem Ablauf der Amtszeit oder tritt das Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft ein, findet eine Neuwahl statt.

(3) <sup>1</sup>Sind ein berufsmäßiger erster Bürgermeister oder ein Landrat für eine über das Ende der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags hinausreichende Amtszeit gewählt, so kann der Gemeinderat oder der Kreistag auf deren Antrag bis zu dem der nächsten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahl vorausgehenden 30. September beschließen, daß die Amtszeit vorzeitig mit dem Ablauf der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags endet. <sup>2</sup>Der Beschluß ist amtlich bekanntzumachen.

#### Art. 40

##### Beginn und Verlängerung der Amtszeit, Beauftragter

(1) Die Amtszeit eines ersten Bürgermeisters oder eines Landrats beginnt am Tag nach der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen das Amt innehabenden Person.

(2) Beginnt die Amtszeit innerhalb des letzten Jahres der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags, endet sie mit dem Ablauf der folgenden Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags.

(3) <sup>1</sup>Ist zu Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags noch kein erster Bürgermeister oder Landrat im Amt, kann die Rechtsaufsichtsbehörde ein Gemeinderatsmitglied oder einen Kreisrat mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ersten Bürgermeisters oder des Landrats beauftragen. <sup>2</sup>Der Beauftragte hat sich auf laufende und auf unaufschiebbare Geschäfte zu beschränken.

#### Art. 41

##### Bestimmung eines abweichenden Wahltermins

(1) <sup>1</sup>Endet die Amtszeit eines ersten Bürgermeisters oder eines Landrats nicht mit der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags, bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde den Wahltermin. <sup>2</sup>Steht schon vorher fest, wann die Amtszeit endet, soll der Wahltermin noch innerhalb der letzten drei Monate dieser Amtszeit liegen; sonst soll die Neuwahl innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Amtszeit stattfinden. <sup>3</sup>Endet die Amtszeit infolge einer behördlichen Entscheidung, beginnt die Frist ab der Bestandskraft der Entscheidung.

(2) <sup>1</sup>Stirbt eine sich bewerbende Person oder verliert sie die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, findet die Wahl nicht statt; die Wahl wird zu einem Termin nachgeholt, der innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der ausgefallenen Wahl liegen soll. <sup>2</sup>Den Wahltermin bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Neuwahlen, die zwischen dem einer allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahl vorausgehenden 1. Dezember und den allgemeinen Wahlen abzuhalten wären, finden zusammen mit diesen Wahlen statt.

## Abschnitt II

## Wahlvorschläge, Wahlergebnis

## Art. 42

## Wahlvorschläge

(1) Für die Aufstellung, Einreichung, Zulassung, öffentliche Bekanntgabe und Reihenfolge von Wahlvorschlägen für den ersten Bürgermeister und den Landrat gelten die Vorschriften des zweiten Teils, Abschnitt II, mit Ausnahme des Art. 29 Abs. 3 Sätze 1 bis 3, entsprechend.

(2) Ein neuer Wahlvorschlagsträger steht einem alten Wahlvorschlagsträger auch dann gleich, wenn der vorhergehende erste Bürgermeister oder Landrat auf Grund dessen Wahlvorschlags gewählt wurde.

(3) Wird eine sich bewerbende Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern aufgestellt, ist sie in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen zu wählen.

## Art. 43

## Wahlergebnis, Stichwahl

(1) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Erhält niemand diese Mehrheit, findet am zweiten Sonntag nach dem Wahltag eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. <sup>3</sup>Erhalten mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit der Personen mit der zweithöchsten Stimmenzahl entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl kommt.

(2) <sup>1</sup>Scheidet einer der Stichwahlteilnehmer vor der Stichwahl durch Tod oder durch Verlust der Wählbarkeit aus, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>2</sup>War bei der Wahl kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden, können die nicht im Wahlvorschlag vorgeschlagenen Stichwahlteilnehmer vor der Stichwahl zurücktreten; auch in diesem Fall ist die Wahl zu wiederholen.

(3) <sup>1</sup>Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. <sup>2</sup>Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

## Vierter Teil

## Annahme der Wahl, Amtsverlust

## Art. 44

## Annahme der Wahl

(1) <sup>1</sup>Der Wahlleiter verständigt unverzüglich die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. <sup>2</sup>Verständigung und Erklärung müssen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung, bei Landkreiswahlen beim Landratsamt, gegeben werden. <sup>3</sup>Bei der Verständigung

der zu einem Ehrenamt Gewählten ist darauf hinzuweisen, daß die Ablehnung der Wahl nur aus den in Art. 19 Abs. 2 GO, Art. 13 Abs. 2 LKrO angeführten Gründen zulässig ist, und daß die Ablehnung ohne ausreichenden Grund als Annahme gilt. <sup>4</sup>Die zu Gemeinderatsmitgliedern und zu Kreisräten Gewählten müssen zudem ihre Bereitschaft zur Eidesleistung oder zur Ablegung eines Gelöbnisses nach Art. 31 Abs. 5 GO, Art. 24 Abs. 4 LKrO erklären.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden; der Annahmeerklärung beigelegte Vorbehalte oder Bedingungen sind unwirksam. <sup>2</sup>Lehnt eine zum Gemeinderatsmitglied oder zum Kreisrat gewählte Person die Eidesleistung oder die Ablegung eines Gelöbnisses ab, gilt die Wahl als abgelehnt.

(3) Wird innerhalb der Frist keine schriftliche Erklärung abgegeben, gilt

1. bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen die Wahl als angenommen,
2. bei Bürgermeister- und Landratswahlen die Wahl als abgelehnt.

(4) <sup>1</sup>Über eine Ablehnung der Wahl einer zu einem Ehrenamt gewählten Person entscheidet der Wahlausschuß; Art. 19 Abs. 3 Satz 2 GO und Art. 13 Abs. 3 Satz 2 LKrO finden Anwendung. <sup>2</sup>Bei einer begründeten Ablehnung einer in den Gemeinderat oder in den Kreistag gewählten Person verständigt der Wahlleiter unverzüglich den Listennachfolger entsprechend Absatz 1. <sup>3</sup>Wird die Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Landrat abgelehnt oder gilt sie nach Absatz 3 Nr. 2 als abgelehnt, findet eine Neuwahl statt. <sup>4</sup>Für diese gilt Art. 41 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Wahltermin innerhalb von drei Monaten nach Ablehnung der Wahl liegen soll.

## Art. 45

## Amtshindernisse, Amtsverlust, Nachrücken

(1) <sup>1</sup>Eine in den Gemeinderat oder in den Kreistag gewählte Person kann ihr Amt nicht antreten, ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied oder ein Kreisrat verliert sein Amt

1. bei Verlust der Wählbarkeit,
2. bei Verweigerung der Eidesleistung oder des Ablegens des Gelöbnisses,
3. bei Vorliegen persönlicher Hinderungsgründe nach Art. 34 Abs. 3; als persönlicher Hinderungsgrund gilt nicht die Wahl zum weiteren Bürgermeister oder zum Stellvertreter des Landrats.

<sup>2</sup>In diesem Fall rückt ein Listennachfolger nach.

(2) <sup>1</sup>Ein Amtshindernis und den Amtsverlust stellt der Gemeinderat oder der Kreistag nach Beginn seiner Wahlzeit fest und entscheidet über das Nachrücken des Listennachfolgers. <sup>2</sup>Für den Listennachfolger gilt Art. 44 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Eine zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister gewählte Person kann bei Vorliegen persönlicher Hinderungsgründe nach Art. 34 Abs. 3 ihr Amt nicht antreten. <sup>2</sup>In diesem Fall findet eine Neuwahl entsprechend Art. 41 statt.

(4) <sup>1</sup>Ein erster Bürgermeister kann nicht gleichzeitig ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied, ein Landrat nicht gleichzeitig Kreisrat sein. <sup>2</sup>Sie werden auch nicht Listennachfolger.

#### Art. 46

##### Amtsverlust bei Parteiverbot

(1) Erklärt das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 21 des Grundgesetzes eine Partei für verfassungswidrig, verlieren die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte, die auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden sind oder die der für verfassungswidrig erklärten Partei zur Zeit der Verkündung der Entscheidung angehören, mit der Verkündung der Entscheidung ihr Amt, soweit nicht in der Entscheidung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Soweit ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte nach Absatz 1 ihr Amt verloren haben, bleiben die freigewordenen Sitze unbesetzt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Ausgeschiedenen auf Grund eines Wahlvorschlags einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt waren; in diesem Fall rücken die nächstfolgenden Listennachfolger dieses Wahlvorschlags nach, soweit nicht auch auf diese die Voraussetzungen des Absatzes 1 zutreffen.

(3) <sup>1</sup>Im Fall des Absatzes 2 Satz 1 verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl des Gemeinderats oder Kreistags für den Rest der Wahlzeit entsprechend. <sup>2</sup>Eine Neuverteilung der verbleibenden Sitze findet nicht statt.

(4) Den Verlust des Amtes stellt die Rechtsaufsichtsbehörde fest.

### Fünfter Teil

## Überprüfung der Wahl

#### Art. 47

##### Wahlprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Rechtsaufsichtsbehörde prüft von Amts wegen die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen und berichtigt das vom Wahlausschuß festgestellte Wahlergebnis, wenn es mit den für die Wahlvorschläge und die einzelnen sich bewerbenden Personen festgestellten Stimmzahlen nicht in Einklang steht. <sup>2</sup>Sie kann auch die Auswertung der Stimmzettel einschließlich der Entscheidungen der Wahlvorstände berichtigen. <sup>3</sup>Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn Wahlvorschriften verletzt wurden und es möglich ist, daß bei Einhaltung der Wahlvorschriften ein anderes Wahlergebnis zustande gekommen wäre.

(2) <sup>1</sup>Wurde eine nicht wählbare Person als Gemeinderatsmitglied oder als Kreisrat gewählt, hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn bei der Wahl eines Bürgermeisters oder eines Landrats oder bei der nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführten Wahl eines einzelnen Gemeinderatsmitglieds oder eines einzelnen Kreisrats die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für ungültig erklärt worden ist.

(3) Berichtigung und Ungültigerklärung sind nur innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung des Wahlergebnisses zulässig.

(4) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit vorher gefaßter Beschlüsse und vorgenommener Amtshandlungen.

(5) <sup>1</sup>Wird gleichzeitig die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters oder des Kreistags und des Landrats für ungültig erklärt, so führt nach Ablauf der Wahlzeit und der Amtszeit ein von der Rechtsaufsichtsbehörde eingesetzter Beauftragter die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neugewählten Bürgermeisters, des neugewählten Landrats oder eines Stellvertreters. <sup>2</sup>Der Beauftragte hat sich auf laufende und auf unaufschiebbare Geschäfte zu beschränken.

#### Art. 48

##### Wahlanfechtung

<sup>1</sup>Jede wahlberechtigte Person, bei der Wahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters oder eines Landrats auch jede in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte sich bewerbende Person, kann innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl durch schriftliche Erklärung wegen der Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften bei der Rechtsaufsichtsbehörde anfechten. <sup>2</sup>Für die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde gilt Art. 47 entsprechend; die Ausschlussfrist von Art. 47 Abs. 3 findet keine Anwendung. <sup>3</sup>Erklärt die Rechtsaufsichtsbehörde eine angefochtene Wahl von Amts wegen für ungültig, ist die Entscheidung auch auf die Wahlanfechtung zu erstrecken.

#### Art. 49

##### Rechtsweg, Nachwahl

(1) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Verwaltungsrechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. <sup>2</sup>Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO entfällt.

(2) <sup>1</sup>Ist die Ungültigerklärung einer Wahl bestandskräftig geworden, ordnet die Rechtsaufsichtsbehörde eine Nachwahl an, die innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft der Entscheidung stattfinden soll. <sup>2</sup>Liegt zwischen der für ungültig erklärten Wahl und der Nachwahl mehr als ein Jahr, ist das Wahlverfahren insgesamt zu wiederholen; im übrigen ist es insoweit zu wiederholen, als nach der Entscheidung Mängel zu beheben sind. <sup>3</sup>Das Wählerverzeichnis ist stets auf den neuesten Stand zu bringen.

(3) <sup>1</sup>Wurde die Wahl für ungültig erklärt, weil in einzelnen Stimmbezirken Wahlvorschriften verletzt wurden, kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Nachwahl auf diese Stimmbezirke beschränken. <sup>2</sup>Das Gesamtergebnis der Wahl ist in diesem Fall neu festzustellen.

## Sechster Teil

## Kosten, Wahlstatistik, Vollzugsvorschriften

## Art. 50

## Kosten

(1) Die Kosten der Gemeindewahlen tragen die Gemeinden.

(2) <sup>1</sup>Die Kosten der Landkreiswahlen tragen die Landkreise. <sup>2</sup>Die Gemeinden tragen jedoch die Kosten für die Bereitstellung der Wahlräume und für die Beschaffung und Herstellung der für die Wahl nötigen Gegenstände.

(3) <sup>1</sup>Ist eine Landkreiswahl mit einer Gemeindevahl verbunden, gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß der Landkreis die Kosten für die Abstimmungsbekanntmachung allein trägt. <sup>2</sup>Aufwendungen, die nicht getrennt einer der beiden Wahlen zugeordnet werden können, tragen Gemeinde und Landkreis je zur Hälfte.

## Art. 51

## Freistellungs- und Erstattungsanspruch

(1) <sup>1</sup>Arbeitnehmer, die zu Mitgliedern des Wahlvorstands berufen werden, sind am Montag und Dienstag nach dem Wahlsonntag zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet, soweit in dieser Zeit ihre Mitwirkung zur Ermittlung des Wahlergebnisses erforderlich ist. <sup>2</sup>Ihre Abwesenheit haben sie unter Vorlage einer Bescheinigung der Gemeinde dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen. <sup>3</sup>Dieser ist verpflichtet, ihnen für die in Satz 1 bestimmte Zeit das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, das sie ohne ihre Tätigkeit im Wahlvorstand erzielt hätten. <sup>4</sup>Den Arbeitgebern sind auf Antrag die nach Satz 3 zu erbringenden Leistungen einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit von der Gemeinde zu erstatten. <sup>5</sup>Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Wahltag bei der Gemeinde zu stellen.

(2) Für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt Absatz 1 mit Ausnahme der Sätze 4 und 5.

(3) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann anderen Wahlvorstandsmitgliedern auf Antrag eine pauschalierte Ersatzleistung für den Verdienstausfall oder sonstigen Nachteil gewähren, der ihnen während der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeit entstanden ist. <sup>2</sup>Im übrigen gelten Art. 20a Abs. 2 Nrn. 2 und 3 GO entsprechend.

## Art. 52

Feststellung der Einwohnerzahl,  
Fristen und Termine

(1) <sup>1</sup>Soweit nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl in Betracht kommt, ist der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung, der vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung früher als sechs Monate vor dem Wahltag veröffentlicht wurde, zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Das gilt auch für die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder und Kreisräte; Art. 31 Abs. 2 Satz 4 GO und Art. 24 Abs. 2 Satz 2 LKrO bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, daß der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlich oder staatlich geschützten Feiertag fällt. <sup>2</sup>Eine behördliche Verlängerung von Fristen sowie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind ausgeschlossen.

## Art. 53

## Wahlstatistik

(1) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der Wahlen sind vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung statistisch zu bearbeiten. <sup>2</sup>Die Gemeinden und die Landkreise übermitteln dem Landesamt die dafür erforderlichen Angaben.

(2) <sup>1</sup>Gemeinden mit einer räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen getrennten mit der Durchführung statistischer Aufgaben betrauten Stelle können durch diese Stelle für geeignete Stimmbezirke auch nach Geschlecht und Altersgruppen gegliederte Statistiken der stimmberechtigten und der wählenden Personen unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge erstellen. <sup>2</sup>Die Trennung der Abstimmung nach Geschlecht und Altersgruppe ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen wählenden Personen dadurch nicht erkennbar wird. <sup>3</sup>Auswertungen für einzelne Stimmbezirke dürfen nicht veröffentlicht werden.

## Art. 54

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen Art. 19 Abs. 1 Abstimmende beeinflusst, behindert oder belästigt.

(2) Mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer entgegen Art. 19 Abs. 2 vor Ablauf der Abstimmungszeit Ergebnisse von Befragungen über den Inhalt der Stimmrechtsausübung, die nach der Stimmabgabe vorgenommen wurden, veröffentlicht.

## Art. 55

## Vollzugsvorschriften

<sup>1</sup>Das Staatsministerium des Innern erläßt durch Rechtsverordnung die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. <sup>2</sup>Es kann darin insbesondere Bestimmungen treffen über

1. den Begriff des Aufenthalts und der Hauptwohnung im Sinn des Art. 1 Abs. 1 Nr. 2,
2. die Bildung der Wahlorgane und der Beschwerdeausschüsse,
3. die Einteilung der Stimmbezirke,
4. die Anlegung der Wählerverzeichnisse,
5. die Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen,
6. die Einrichtung der Wahlräume,
7. die Gestaltung der Stimmzettel,

8. die Einreichung und die Prüfung der Wahlvorschläge,
9. die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlhandlung,
10. die Durchführung der Briefwahl,
11. die Wahl in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, in Klöstern, in Justizvollzugsanstalten,
12. die Auswertung der Stimmzettel,
13. die Feststellung und die Bekanntmachung des Wahlergebnisses,
14. die Annahme der Wahl und den Amtsverlust,
15. die Wahlprüfung und die Wahlanfechtung,
16. die Neuwahl und die Nachwahl,
17. die Kosten der Wahl,
18. die Gestaltung von Vordrucken und
19. die Wahlstatistik.

### Siebter Teil

#### Schlußbestimmungen

##### Art. 56

##### Änderung anderer Gesetze

(1) Die **Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO -)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 93, BayRS 2020-3-1-I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 609), wird wie folgt geändert:

Art. 32 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„; abweichend hiervon ist auch wählbar, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.“

(2) Das **Gesetz über kommunale Wahlbeamte - KWBG** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl S. 615, BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 7. August 1992 (GVBl S. 306), wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird „Art. 2 Nr. 2 des Gemeindegewahlgesetzes (GGWG)“ ersetzt durch „Art. 2 Nr. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG)“.
- b) In Nummer 3 wird „Art. 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GGWG“ durch „Art. 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GLKrWG“ ersetzt.

2. Art. 28 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>In den Fällen des Art. 40 Abs. 3 GLKrWG gilt die Wartezeit von zehn Jahren (Absatz 1 Nr. 2) auch dann als erfüllt, wenn das zehnte Jahr noch nicht abgelaufen, sondern erst angebrochen ist.“

##### Art. 57

##### Inkrafttreten, Aufhebung anderer Gesetze

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das **Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindegewahlgesetz - GGWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 1989 (GVBl S. 485, BayRS 2021-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1992 (GVBl S. 41),
2. das **Gesetz über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz - LKrWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 1989 (GVBl S. 497, BayRS 2021-2-I),
3. Art. 34 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 der **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 609),
4. Art. 31 Abs. 1 Sätze 3 und 4 der **Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 93, BayRS 2020-3-1-I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 609).

##### Art. 58

##### Übergangsregelung

(1) Dieses Gesetz ist erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 1996 anzuwenden.

(2) Für vorher stattfindende Gemeinde- und Landkreiswahlen sind die in Art. 57 Abs. 2 genannten Vorschriften weiterhin anzuwenden.

München, den 10. August 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

753-5-U

## Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG)

Vom 10. August 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### Art. 1

#### Beschränkung der Aufgaben und der Errichtung von Wasser- und Bodenverbänden (Zu § 2 WVG)

(1) <sup>1</sup>Die in § 2 Nrn. 1 bis 14 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) aufgezählten Aufgaben können nicht Aufgaben neuer Wasser- und Bodenverbände sein. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, abweichend von Absatz 1 Satz 1 einzelne Aufgaben des § 2 WVG in begründeten Fällen durch Rechtsverordnung wieder zuzulassen.

(2) <sup>1</sup>Die Aufgaben bestehender Wasser- und Bodenverbände im bisherigen Umfang bleiben unberührt. <sup>2</sup>Im übrigen gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(3) Die Wasser- und Bodenverbände haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

### Art. 2

#### Aufsichtsbehörde (Zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 WVG)

Aufsichtsbehörden im Sinn des Wasserverbandsgesetzes und dieses Gesetzes sind die Kreisverwaltungsbehörden.

### Art. 3

#### Vereinfachtes Auflösungsverfahren für ruhende Wasser- und Bodenverbände (Zu § 79 Abs. 3 WVG)

(1) Ein Wasser- und Bodenverband kann im vereinfachten Verfahren aufgelöst werden, wenn er

1. keine handlungsfähigen Verbandsorgane mehr hat oder
2. die Verbandsversammlung nicht einberufen hat oder
3. keinen ordnungsgemäßen Haushalt festgesetzt hat oder
4. sonst vergleichbar handlungsunfähig oder handlungsunwillig ist

und dieser Zustand seit mehr als drei Jahren andauert (ruhender Wasser- und Bodenverband).

(2) <sup>1</sup>Die Absicht, einen ruhenden Wasser- und Bodenverband aufzulösen, wird dem Wasser- und Bodenverband durch die Aufsichtsbehörde bekanntgegeben. <sup>2</sup>Ist dies nicht möglich, ist die Absicht, den Wasser- und Bodenverband aufzulösen, öffentlich bekanntzumachen.

(3) Der Wasser- und Bodenverband und Betroffene können binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe Einwendungen gegen die Auflösung gegenüber der Aufsichtsbehörde erheben.

(4) Die Aufsichtsbehörde entscheidet über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbands im Einzelfall unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben, der Handlungsfähigkeit und des Vermögens des Verbands.

(5) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Auflösung erfolgt entsprechend Absatz 2. <sup>2</sup>§ 62 Abs. 3 WVG bleibt unberührt.

(6) Abweichend von § 63 Abs. 1 WVG kann die Abwicklung durch die Aufsichtsbehörde oder von ihr bestimmte Liquidatoren erfolgen.

### Art. 4

#### Öffentliche Bekanntmachung (Zu § 67 WVG)

Für die öffentliche Bekanntmachung nach dem Wasserverbandsgesetz und diesem Gesetz gelten bei Satzungen und Satzungsänderungen die Vorschriften über die Bekanntmachung kommunaler Satzungen und in den übrigen Fällen Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

### Art. 5

#### Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz zum Vollzug der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 28. April 1978 (BayRS 753-5-U) und
2. die Verordnung zum Vollzug der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 5. Juli 1978 (BayRS 753-5-1-U).

München, den 10. August 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

# Gesetz zur Regelung von Fragen kommunaler Entschädigungen und Vergütungen sowie zur Änderung des Sparkassengesetzes

Vom 10. August 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

### Änderung der Gemeindeordnung

Dem Art. 20a der **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 609), wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Vergütungen für Tätigkeiten, die ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder kraft Amtes oder auf Vorschlag oder Veranlassung der Gemeinde in einem Aufsichtsrat, Vorstand oder ähnlichen Organ eines privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmens wahrnehmen, sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie insgesamt einen Betrag von 9 600 DM im Kalenderjahr übersteigen. <sup>2</sup>Der Betrag verdoppelt sich für Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Organs der in Satz 1 genannten Unternehmen und erhöht sich für deren Stellvertreter um 50 v. H. <sup>3</sup>Bei der Festsetzung des abzuführenden Betrags sind von den Vergütungen Aufwendungen abzusetzen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind. <sup>4</sup>Die Ablieferungsregelungen nach dem beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsrecht finden keine Anwendung.“

## § 2

### Änderung der Landkreisordnung

Dem Art. 14a der **Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 93, BayRS 2020-3-1-I), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 609), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Vergütungen für Tätigkeiten, die ehrenamtlich tätige Kreisbürger kraft Amtes oder auf Vorschlag oder Veranlassung des Landkreises in einem Aufsichtsrat, Vorstand oder ähnlichen Organ eines privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmens wahrnehmen, sind an den Landkreis abzuführen, soweit sie insgesamt einen Betrag von 9 600 DM im Kalenderjahr übersteigen. <sup>2</sup>Der Betrag verdoppelt sich für Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Organs der in Satz 1 genannten Unternehmen und erhöht sich für deren Stellvertreter um 50 v. H. <sup>3</sup>Bei der Festsetzung des abzuführenden Betrags sind

von den Vergütungen Aufwendungen abzusetzen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind. <sup>4</sup>Die Ablieferungsregelungen nach dem beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsrecht finden keine Anwendung.“

## § 3

### Änderung der Bezirksordnung

Dem Art. 14a der **Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 115, BayRS 2020-4-2-I), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 609), wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Vergütungen für Tätigkeiten, die ehrenamtlich tätige Bezirksbürger kraft Amtes oder auf Vorschlag oder Veranlassung des Bezirks in einem Aufsichtsrat, Vorstand oder ähnlichen Organ eines privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmens wahrnehmen, sind an den Bezirk abzuführen, soweit sie insgesamt einen Betrag von 9 600 DM im Kalenderjahr übersteigen. <sup>2</sup>Der Betrag verdoppelt sich für Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Organs der in Satz 1 genannten Unternehmen und erhöht sich für deren Stellvertreter um 50 v. H. <sup>3</sup>Bei der Festsetzung des abzuführenden Betrags sind von den Vergütungen Aufwendungen abzusetzen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind. <sup>4</sup>Die Ablieferungsregelungen nach dem beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsrecht finden keine Anwendung.“

## § 4

### Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Art. 30 des **Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG** – (BayRS 2020-6-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder. <sup>2</sup>Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschußvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. <sup>3</sup>Art. 20a Abs. 4 der Gemeindeordnung gilt entsprechend;

er gilt nicht für Verbandsräte kraft Amtes, die kommunale Wahlbeamte auf Zeit sind; für sie gelten die Ablieferungsregelungen nach dem beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsrecht.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

## § 5

### Aenderung des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen

Das Gesetz über die öffentlichen Sparkassen – Sparkassengesetz – SpkG – (BayRS 2025-1-I), geändert durch Art. 6 Abs. 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496), wird wie folgt geändert:

#### 1. Art. 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „Bestimmungen über“ folgende Worte eingefügt: „die Art, Form und Umfang der Beschaffung haftenden Eigenkapitals im Sinn des Gesetzes über das Kreditwesen – im Fall der Zulassung von Genußrechten und stillen Vermögenseinlagen nur nach Maßgabe der Satzung der Sparkasse und unter Ausschluß von Mitwirkungsrechten Dritter und von Ansprüchen am Liquidationsvermögen der Sparkasse –“.

- b) In Absatz 2 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Rechtsstellung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats entspricht der des berufsmäßigen Bürgermeisters. <sup>3</sup>Die Rechtsstellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht der Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder; die Tätigkeit als weiteres Mitglied des Verwaltungsrats gilt nicht als Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamts im Sinn des Art. 73 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes.“

#### 2. Dem Art. 24 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>An ihrem Grundkapital können nach Maßgabe ihrer Satzung der Bayerische Sparkassen- und Giroverband oder die Sparkassen beteiligt sein.“

## § 6

### Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Die Neuregelungen sind anzuwenden auf Tätigkeiten, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ausgeübt werden. <sup>2</sup>Soweit Vergütungen für Tätigkeiten gewährt werden, die sowohl vor als auch nach dem Stichtag ausgeübt worden sind, sind die Vergütungen entsprechend aufzuteilen.

München, den 10. August 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2030-1-2-K, 2210-1-1-K

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes und des Bayerischen Hochschulgesetzes

Vom 10. August 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschullehrergesetz – BayHSchLG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1989 (GVBl S. 327, BayRS 2030-1-2-K), geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 611), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „Art. 8 Nebentätigkeit“ werden die Worte „Art. 8a Mitarbeiterbeteiligung“ eingefügt.
- b) Vor den Worten „3. Kapitel Schlußvorschriften“ werden die Worte „3. Kapitel Übergangsregelungen zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 10. August 1994 Art. 45a“ eingefügt.
- c) Die Worte „3. Kapitel Schlußvorschriften“ werden durch die Worte „4. Kapitel Schlußvorschriften“ ersetzt.

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Professoren an Fachhochschulen können im Rahmen der vorhandenen Ausstattung anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben als Dienstaufgaben durchführen, soweit diese dem Bildungsauftrag der Fachhochschule dienen und überwiegend aus Drittmitteln finanziert sind.“.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Frauenbeauftragte können für die Dauer ihrer Tätigkeit vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst von anderen dienstlichen Tätigkeiten entlastet werden. <sup>2</sup>Diese Entlastung kann den Frauenbeauftragten der Hochschule unter Berücksichtigung der Größe der Hochschule bis zu einem Umfang eines Viertels der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt werden. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 kann der Frauenbeauftragten der Universität München eine Entlastung bis zu einem Umfang der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt werden.“.

3. In Art. 6 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Veröffentlichung wesentliche Interessen der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit beeinträchtigt würden.“.

4. Art. 8 erhält folgende Fassung:

„Art. 8

Nebentätigkeit

(1) Für beamtetes wissenschaftliches und künstlerisches Personal erläßt das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die Vorschriften nach Art. 77 BayBG.

(2) <sup>1</sup>Wissenschaftliche und künstlerische Nebentätigkeiten (Art. 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayBG), die von Professoren entgeltlich ausgeübt werden, sind über den Leiter oder Vorsitzenden des Leitungsgremiums der Hochschule dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst anzuzeigen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängenden selbständigen Gutachtertätigkeiten (Art. 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayBG). <sup>3</sup>Das Nähere wird in den Vorschriften gemäß Absatz 1 geregelt; dort können insbesondere auch die in Art. 74 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 BayBG aufgeführten genehmigungsfreien Nebentätigkeiten näher bestimmt und Ausnahmen von der Anzeigepflicht für Nebentätigkeiten geringen Umfangs vorgesehen werden.“.

5. Es wird folgender Art. 8a eingefügt:

„Art. 8a

Mitarbeiterbeteiligung

(1) <sup>1</sup>Die Vorstände der Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen eines Klinikums sowie die Leiter der vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst in den Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen eines Klinikums eingerichteten Abteilungen, die auf Grund genehmigter Nebentätigkeit zur Privatbehandlung oder zur Mitwirkung an der Privatbehandlung berechtigt sind (Liquidationsberechtigte), sind verpflichtet, ärztliche Mitarbeiter an der hieraus bezogenen Vergütung angemessen zu beteiligen (Pflichtbeteiligung). <sup>2</sup>Dabei sind Verantwortung, Leistung, Erfahrung und Dauer der Zugehörigkeit zur Klinik oder sonstigen klinischen Einrichtung zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Eine Beteiligung von

nichtärztlichen Mitarbeitern, insbesondere von denjenigen, die an der Krankenbehandlung oder -pflege mitwirken, ist unter Anrechnung auf die Pflichtbeteiligung gemäß Absatz 3 zulässig.

(2) <sup>1</sup>Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 Satz 1 entfällt, wenn die bezogene Vergütung nach Abzug des für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn zu entrichtenden Entgelts einschließlich der Kostenerstattung nach der Bundespflege-satzverordnung (Nettoliquidationserlös) im Jahr 120.000 DM (Freibetrag) nicht übersteigt. <sup>2</sup>War der Arzt nicht das gesamte Jahr über liquidationsberechtigt, so mindert sich der Freibetrag für dieses Jahr anteilig.

(3) <sup>1</sup>Die Pflichtbeteiligung beträgt

von dem den Freibetrag übersteigenden Betrag	20 v. H.,
von dem 480.000 DM übersteigenden Betrag	25 v. H.,

höchstens jedoch 20 v. H. des jährlichen Netto-liquidationserlöses. <sup>2</sup>Beruhet die Liquidations-berechtigung auf einer vor dem 1. Januar 1993 genehmigten Nebentätigkeit, beträgt die Pflichtbeteiligung abweichend von Satz 1

von dem den Freibetrag übersteigenden Betrag	30 v. H.,
von dem 480.000 DM übersteigenden Betrag	35 v. H.,

höchstens jedoch 30 v. H. des jährlichen Netto-liquidationserlöses.

(4) <sup>1</sup>Das Nähere wird in den Vorschriften ge-mäß Art. 8 Abs. 1 geregelt. <sup>2</sup>Dort kann insbeson-dere bestimmt werden,

1. was bezogene Vergütung im Sinn der Ab-sätze 1 und 2 ist,
2. daß an den Hochschulen

a) Kommissionen zur Festlegung der Grund-sätze für die Mitarbeiterbeteiligung und Schiedsstellen zur Überwachung der Ein-haltung dieser Grundsätze und/oder

b) Mitarbeiterpools und Verteilungsaus-schüsse hierfür

gebildet werden. <sup>3</sup>Im Fall des Satzes 2 Nr. 2 Buchst. b können auch die Reichweite der Mitarbeiterpools festgelegt, die Zusammen-setzung der Verteilungsausschüsse und das Wahlverfahren für die Mitglieder sowie das Verfahren für die Verwaltung und Verteilung der Beteiligungssumme einschließlich der Bildung von Schiedsausschüssen geregelt werden.“

6. In Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 4“ er-setzt.

7. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Befreiung kann auf Antrag in begrün-deten Ausnahmefällen auch für die Dauer

eines halben Semesters oder für die Dauer eines Semesters bis zur Hälfte der für Pro-fessoren an Fachhochschulen festgelegten Regellehrverpflichtung gewährt werden, wenn die Voraussetzung nach Satz 3 Nr. 3 in der Hochschule nur in dieser Weise erfüllt werden kann; die in Satz 3 Nr. 2 festgelegte Mindestdauer der Lehrtätigkeit verringert sich in diesen Fällen wenigstens auf zwei Jahre.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Be-züge“ durch das Wort „Dienstbezüge“ er-setzt.

8. In Art. 19 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1, Art. 25 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils nach den Worten „Art. 21a Abs. 2“ die Worte „und 3“ eingefügt.

9. Art. 21a erhält folgende Fassung:

„Art. 21a

Sonderregelungen

(1) Auf Oberassistenten, Oberingenieure so-wie wissenschaftliche und künstlerische Assi-stenten findet Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Anwendung; im übrigen gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Das Beamtenverhältnis auf Zeit von Oberassistenten, Oberingenieuren sowie wis-senschaftlichen und künstlerischen Assisten-ten ist, sofern dienstliche Gründe nicht ent-gegenstehen, auf Antrag des Beamten in dem Umfang zu verlängern, in dem er nach Art. 80a, 86a und 99a Abs. 2 BayBG beurlaubt worden ist; die Verlängerung darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Beurlaubung für eine wissen-schaftliche Tätigkeit oder eine wissenschaft-liche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbil-dung im Ausland sowie bis zum 3. Oktober 1994 zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Abs. 7 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes, für Zeiten eines Erziehungsurlaubs nach Art. 88 Nr. 2 BayBG, §§ 13a bis 13d der Urlaubs-verbots nach den §§ 2, 3, 4 und 9 der Verord-nung über den Mutterschutz von Beamtinnen, soweit eine Beschäftigung nicht erfolgt ist, so-wie für Zeiten des Grundwehr- und Zivildien-stes. <sup>3</sup>War die Arbeitszeit des Beamten aus den in Satz 1 genannten Gründen ermäßigt oder Teilzeitbeschäftigung bewilligt und betrug die Ermäßigung wenigstens ein Fünftel der regel-mäßigen Arbeitszeit, gilt Satz 1 mit der Maß-gabe, daß sich der Umfang der Verlängerung nach Dauer und Umfang der Ermäßigung rich-tet; dies gilt auch für Beurlaubungen nach Art. 99 Abs. 4 BayBG. <sup>4</sup>Eine Verlängerung nach den Sätzen 1 bis 3 darf insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

(3) Für Beamte, die für mindestens ein Fünf-tel der regelmäßigen Arbeitszeit zur Wahrneh-mung

1. von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung freigestellt oder

2. von Aufgaben als Frauenbeauftragte der Hochschule von anderen dienstlichen Tätigkeiten entlastet worden sind,

gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(4) Soweit für Oberassistenten, OBERINGENIEURE oder für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gelten die Absätze 2 und 3 außer in den in Art. 80a BayBG geregelten Fällen der Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung entsprechend.“

10. Nach Art. 45 wird folgendes Kapitel eingefügt:

„3. Kapitel

Übergangsregelungen  
zum Gesetz zur Änderung  
des Bayerischen Hochschullehrergesetzes  
vom 10. August 1994

Art. 45a

Die Verlängerung von Dienstverhältnissen von wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Oberassistenten und OBERINGENIEUREN, wissenschaftlichen Hilfskräften und wissenschaftlichen Mitarbeitern, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 10. August 1994 als Frauenbeauftragte der Hochschule gewählt wurden, richtet sich nach Art. 21a des Bayerischen Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1989 (GVBl S. 327).“

11. Das „3. Kapitel Schlußvorschriften“ wird „4. Kapitel Schlußvorschriften“.

§ 2

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1993 (GVBl S. 953, BayRS 2210-1-1-K), geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 292), wird wie folgt geändert:

1. Art. 52 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>In klinischen Einrichtungen können für Spezialgebiete von entsprechender klinischer

oder wissenschaftlicher Eigenständigkeit und Bedeutung oder für die selbständige Wahrnehmung eines besonderen, fachlich eigenständigen Verantwortungsbereichs Abteilungen eingerichtet werden. <sup>2</sup>Über eine Ausstattung der Abteilungen entscheidet das Staatsministerium im Rahmen einer geordneten Aufgabenverteilung der klinischen Einrichtung. <sup>3</sup>Die Leiter dieser Abteilungen werden vom Staatsministerium im Benehmen mit der Leitung der klinischen Einrichtung und nach Anhörung des Fachbereichs bestellt.“

2. Art. 79 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die Einführung neuer Studiengänge an Fachhochschulen entscheidet das Staatsministerium im Benehmen mit der Hochschule.“

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. der durch § 1 Nr. 5 eingefügte Art. 8a Abs. 1 bis 3 am 1. Januar 1995 und

2. § 1 Nr. 9 (Art. 21a) mit Wirkung vom 1. Dezember 1992 in Kraft.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Bayerische Hochschullehrergesetz neu bekanntzumachen und dabei jeweils die Worte „Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ zu ersetzen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 10. August 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2035-1-F

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Vom 10. August 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

#### Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch Art. 57 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Vierte Teil unter Beibehaltung der Numerierung gestrichen.
2. Art. 4 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Angestellte im Sinn dieses Gesetzes sind Beschäftigte, die eine durch § 1 in Verbindung mit § 133 SGB VI und die hierzu erlassenen Vorschriften über die Versicherungspflicht der Angestellten als Angestelltentätigkeit bezeichnete Beschäftigung ausüben, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind.“
3. In Art. 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben“ gestrichen.
4. Art. 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag
    - a) seit sechs Monaten dem Geschäftsbereich ihrer obersten Dienstbehörde angehören und
    - b) seit einem Jahr in öffentlichen Verwaltungen oder von diesen geführten Betrieben beschäftigt sind.“
  - b) In Absatz 2 wird Satz 3 aufgehoben.
5. Art. 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Der Wahlvorstand errechnet die Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und stellt den Anteil an Frauen und Männern bei den wahlberechtigten Beschäftigten insgesamt und in den einzelnen Gruppen fest.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Frauen und Männer sollen bei der Bildung des Personalrats entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle berücksichtigt werden.“

6. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. <sup>2</sup>Die Wahlvorschläge sollen mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat auf Frauen und Männer zu erreichen. <sup>3</sup>Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muß von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. <sup>4</sup>In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Gruppenangehörige. <sup>5</sup>Die nach Art. 14 Abs. 3 nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen.“

b) In Absatz 5 werden die Worte „Absatz 4 Sätze 2 bis 4“ durch die Worte „Absatz 4 Sätze 3 bis 5“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „Absatz 4 Sätze 3 und 4“ durch die Worte „Absatz 4 Sätze 4 und 5“ ersetzt.

d) Es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) <sup>1</sup>Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muß von zwei Beauftragten unterzeichnet sein; die Beauftragten müssen Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören. <sup>2</sup>Bei Zweifeln an der Beauftragung kann der Wahlvorstand verlangen, daß die Gewerkschaft die Beauftragung bestätigt.“

e) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 8 und 9.

7. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Spätestens fünf Monate vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Personalrat

- drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. <sup>2</sup>Im Wahlvorstand sollen Frauen und Männer vertreten sein. <sup>3</sup>Die Mehrheit der Mitglieder des Wahlvorstands soll dem Geschlecht angehören, auf das die Mehrheit der in der Dienststelle Beschäftigten entfällt. <sup>4</sup>Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so soll jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein.“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „sechs Wochen“ durch die Worte „vier Monate“ ersetzt.
8. Dem Art. 22 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Art. 20 Abs. 1 gilt entsprechend.“.
9. Art. 24 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„<sup>3</sup>Für die Mitglieder des Wahlvorstands gelten Art. 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 5 Satz 1 entsprechend.“.
- 9a. Art. 25 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts und bis zur Feststellung des Wahlergebnisses bei der Wiederholungswahl führt der Personalrat die Geschäfte weiter.“.
10. Art. 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:  
„b) innerhalb von drei Jahren sechs Monaten, vom Tag der Wahl gerechnet, die Zahl der regelmäßig Beschäftigten derart gestiegen ist, daß die Zahl der Mitglieder des Personalrats bei einer Neuwahl um mindestens vier Mitglieder erhöht wäre, oder“.
- bb) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden c bis e.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Buchst. a bis c“ durch die Worte „Buchst. a bis d“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „Buchst. a“ durch die Worte „Buchst. a und b“ ersetzt.
11. Art. 29 Abs. 1 Buchst. e erhält folgende Fassung:  
„e) Verlust der Wählbarkeit mit Ausnahme der Fälle des Art. 14 Abs. 2 Satz 1,“.
12. Art. 31 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Art. 29 Abs. 2 gilt entsprechend bei einem Wechsel der Gruppenzugehörigkeit vor dem Eintritt des Ersatzmitgliedes in den Personalrat.“.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:  
„(4) Im Fall des Art. 27 Abs. 1 Buchst. e treten Ersatzmitglieder nicht ein.“.
13. Art. 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) <sup>1</sup>Der Personalrat bildet aus seiner Mitte den Vorstand. <sup>2</sup>Diesem gehört ein Mitglied jeder im Personalrat vertretenen Gruppe an. <sup>3</sup>Frauen und Männer sollen dabei gleichermaßen berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Die Vertreter jeder Gruppe wählen das auf sie entfallende Vorstandsmitglied und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied. <sup>5</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“.
14. Art. 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „, der Schwerbehindertenvertretung und der Vertrauensperson der ausländischen Beschäftigten“ durch die Worte „und der Schwerbehindertenvertretung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „oder ausländische Beschäftigte im Sinn des Art. 65 Abs. 1“ und die Worte „bzw. der Vertrauensperson der ausländischen Beschäftigten“ gestrichen.
15. Art. 39 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Schwerbehindertenvertretung einen Beschluß des Personalrats als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der Schwerbehinderten erachtet.“.
16. Art. 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die Schwerbehindertenvertretung und die Vertrauensperson der ausländischen Beschäftigten“ durch die Worte „und die Schwerbehindertenvertretung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „und für die Vertrauensperson der ausländischen Beschäftigten“ gestrichen.
17. In Art. 41 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „, die Vertrauensperson der Zivildienstleistenden oder die der ausländischen Beschäftigten“ durch die Worte „,oder die Vertrauensperson der Zivildienstleistenden“ ersetzt.
18. In Art. 43 Abs. 2 Halbsatz 2 werden die Worte „und für die Vertrauensperson der ausländischen Beschäftigten“ gestrichen.
19. Art. 46 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Bei Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, erhalten sie Freizeit- ausgleich entsprechend den für Beamte geltenden Regelungen.“.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Personalrats“ die Worte „und das jeweilige erste Ersatzmitglied“ eingefügt.
20. Art. 48 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Das Teilnahmerecht an den Teilversammlungen steht allen Mitgliedern des Personalrats sowie den Beschäftigten zu, für die sie abgehalten werden.“.

21. Art. 57 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:  
„2. Maßnahmen, die der Gleichbehandlung von weiblichen und männlichen Jugendlichen und Auszubildenden dienen, zu beantragen.“
  - b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.
22. In Art. 58 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzen und“ gestrichen.
23. Art. 59 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Frauen und Männer sollen bei der Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend ihrem Anteil an den nach Art. 58 Wahlberechtigten berücksichtigt werden.“
24. Art. 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Art. 19 Abs. 1, 3, 4 Satz 1, Abs. 5, 7 und 8“ durch die Worte „Art. 19 Abs. 1, 3, 4 Sätze 1 und 2, Abs. 5, 7, 8 und 9“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 26, 27 Abs. 1 Buchst. b bis d“ durch die Worte „Art. 26, 27 Abs. 1 Buchst. c bis e“ ersetzt.
  - c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Frauen und Männer sollen dabei gleichermaßen berücksichtigt werden.“
25. In Art. 64 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Art. 53 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4, Art. 57 bis 62“ durch die Worte „Art. 53 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4, Art. 53a, 57 bis 62“ ersetzt.
26. Der Vierte Teil (Art. 65 und 66) wird aufgehoben.
27. Art. 67 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 wird gestrichen.
28. Art. 69 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe f werden die Worte „im Zusammenwirken mit der in Art. 65 und 66 bezeichneten Vertrauensperson“ gestrichen.
    - bb) Buchstabe h erhält folgende Fassung:  
„h) bei Einstellung, Beschäftigung, Aus-, Fort- und Weiterbildung und beim beruflichen Aufstieg auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu achten und entsprechende Maßnahmen zu beantragen.“
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) <sup>1</sup>Zu Anträgen und Vorschlägen des Personalrats soll der Dienststellenleiter innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen. <sup>2</sup>Entspricht die Dienststelle einem Antrag des Personalrats nicht, so ist die Ablehnung schriftlich zu begründen.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) <sup>1</sup>Bei Prüfungen, die eine Dienststelle von den Beschäftigten ihres Bereichs abnimmt, kann ein Mitglied der für diesen Bereich zuständigen Personalvertretung, das von dieser benannt ist, mit beratender Stimme teilnehmen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Prüfungen der Hochschulen. <sup>3</sup>Satz 1 gilt auch für Prüfungen, die oberste Dienstbehörden für ihren Geschäftsbereich und gleichzeitig für andere Dienststellen abhalten.“
29. Art. 71 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:  
„<sup>4</sup>Der Einigungsstelle sollen Frauen und Männer angehören.“
  - b) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden Sätze 5 bis 8.
30. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:  
„3. Übertragung der Dienstaufgaben eines anderen Amtes mit höherem oder niedrigerem Endgrundgehalt für eine Dauer von mehr als sechs Monaten, Zulassung zum Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe;“
  - b) In den Nummern 4 und 5 werden jeweils die Worte „auf Dauer“ durch die Worte „für eine Dauer von mehr als sechs Monaten“ ersetzt.
  - c) In der Nummer 6 werden die Worte „zu einer anderen Dienststelle“ gestrichen.
  - d) In der Nummer 7 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
  - e) In der Nummer 12 werden nach dem Wort „Urlaub“ die Worte „oder Widerruf einer genehmigten Teilzeitbeschäftigung“ angefügt.
  - f) In der Nummer 13 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 14 angefügt:  
„14. Zuweisung nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes für eine Dauer von mehr als drei Monaten.“
31. In Art. 75a Abs. 1 werden jeweils die Worte „Einführung und Anwendung“ durch die Worte „Einführung, Anwendung und erheblicher Änderung“ ersetzt.
32. Art. 76 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:  
„4. Verlängerung der Probezeit;“

- bb) Die Nummern 4 bis 7 werden Nummern 5 bis 8.
- b) In Satz 3 werden die Worte „3 bis 5“ durch die Worte „3 bis 6“ ersetzt.
33. Art. 78 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3, 4 und 5“ durch die Worte „Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3, 4, 5 und 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3, 4 und 5“ durch die Worte „Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3, 4, 5 und 6“ ersetzt.
34. In Art. 81 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 werden jeweils die Worte „und 65“ gestrichen.
35. Art. 82 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:  
„<sup>4</sup>Hierbei sind Frauen und Männer gleichermaßen zu berücksichtigen.“.
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
36. Art. 83 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens zwölf Monaten dem Bayerischen Rundfunk angehören.“.
- b) Nummer 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestimmt ihn das Verwaltungsgericht München.“.
- c) In der Nummer 8 werden die Worte „Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 5“ durch die Worte „Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 6“ ersetzt.

## § 2

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1994 in Kraft.

München, den 10. August 1994

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

2127-1-A

## Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Vom 10. August 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Bestattungsgesetz – BestG – (BayRS 2127-1-A), geändert durch Art. 6 Abs. 14 des Gesetzes vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „(Feuerbestattung)“ die Worte „oder durch Einäscherung in einer Feuerbestattungsanlage und Beisetzung der Urne von einem Schiff auf hoher See (Seebestattung)“ eingefügt.

2. Dem Art. 2 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Ein Arzt, der für die Behandlung von Notfällen eingeteilt ist und die verstorbene Person vorher nicht behandelt hat, kann sich im Rahmen seiner Pflicht nach Satz 1 auf die Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes, des Zustandes der Leiche und der äußeren Umstände beschränken, wenn sichergestellt ist, daß der behandelnde Arzt oder ein anderer Arzt die noch fehlenden Feststellungen treffen wird.“

3. Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach den Worten „oder gepflegt hat“ folgender Halbsatz eingefügt:

„, oder wer mit der verstorbenen Person zusammengelebt hat oder die Umstände des Todes kennt,“

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Der Verpflichtete kann die Auskunft und die Vorlage von Unterlagen verweigern, soweit er dadurch sich selbst oder einen in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.“

4. Es wird folgender Art. 3a eingefügt:

#### „Art. 3a

#### Todesbescheinigung

(1) Der Arzt hat über die Leichenschau eine Todesbescheinigung auszustellen, die aus einem vertraulichen und einem nicht vertraulichen Teil besteht.

(2) <sup>1</sup>Die Todesbescheinigung wird bei dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk der Sterbeort liegt, aufbewahrt. <sup>2</sup>Liegt der Sterbeort

außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist für die Aufbewahrung das Gesundheitsamt zuständig, in dessen Bereich der Wohnort der verstorbenen Person liegt. <sup>3</sup>Die Gesundheitsämter dürfen die Todesbescheinigung zur Erfüllung ihrer Aufgaben auswerten.

(3) <sup>1</sup>Personenbezogene Auskünfte aus dem vertraulichen Teil der Todesbescheinigung dürfen nur erteilt, Einsicht in diesen nur gewährt werden, wenn die verstorbene Person zu Lebzeiten hierin eingewilligt hat oder soweit dies für Gerichte, Staatsanwaltschaften oder Polizei zur Verfolgung von Straftaten oder für Ämter für Versorgung und Familienförderung zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 können Auskünfte erteilt oder Einsicht auch gewährt werden,

1. soweit die auskunftsuchende Person oder Behörde ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis über die Todesumstände einer namentlich bezeichneten verstorbenen Person glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Offenbarung schutzwürdige Interessen des Verstorbenen beeinträchtigt werden, oder

2. wenn eine Hochschule oder andere wissenschaftliche Einrichtung die Angaben für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben benötigt und

a) durch sofortige Anonymisierung der Angaben oder auf andere Weise sichergestellt wird, daß schutzwürdige Interessen der verstorbenen Person nicht beeinträchtigt werden oder

b) das öffentliche Interesse an der Forschung das schutzwürdige Interesse der verstorbenen Person erheblich übersteigt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das schutzwürdige Interesse von Angehörigen der verstorbenen Person an dem Ausschluß der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

<sup>3</sup>Die auskunftsuchende Person oder Behörde darf personenbezogene Daten, die sie auf diese Weise erfährt, nur zu dem von ihr im Antrag angegebenen Zweck verwenden.

(4) <sup>1</sup>Ob die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 2 vorliegen, entscheidet die Regierung, in deren Bezirk die Auskunft oder Einsicht gewährt werden soll; betrifft das For-

schungsvorhaben mehrere Regierungsbezirke, bestimmt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit die zuständige Regierung. <sup>2</sup>In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 1 entscheidet die Kreisverwaltungsbehörde.

(5) Befugnisse zur Einsichtnahme auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

5. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „von mindestens 35 cm Länge“ ersetzt durch die Worte: „mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm“.
  - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm (Fehlgeburt) kann bestattet werden; im übrigen findet Absatz 3 entsprechende Anwendung.“
  - c) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Feten und Embryonen findet Absatz 3 entsprechende Anwendung.“
  - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; die Worte „Eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht unter 35 cm Länge (Fehlgeburt) und“ werden gestrichen.
6. In Art. 7 werden nach dem Wort „Leichenräume,“ die Worte „auch für die Bestattung von Fehlgeburten“ eingefügt.
7. Dem Art. 12 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Die Genehmigung zur Beisetzung einer Urne von einem Schiff auf hoher See ist zu erteilen, wenn dies nachweislich dem Willen des Verstorbenen entspricht und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.“

8. Art. 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Art. 8 Abs. 3 gilt entsprechend.“

9. Art. 16 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach „Art. 1, 2“ die Zahl „3a“ eingefügt.
- b) Es wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt:  
„d) Näheres über die Todesbescheinigung und deren Aufbewahrung regeln,“.
- c) Die bisherigen Buchstaben d bis h werden e bis i.

10. Art. 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:  
„8. entgegen Art. 3a Abs. 3 Satz 3 personenbezogene Daten für andere Zwecke verwendet.“
- b) Die bisherigen Nummern 8 bis 12 werden Nummern 9 bis 13.
- c) In Absatz 2 wird nach der Nummer „8“ ein Komma gesetzt und die Nummer „9“ eingefügt sowie die Nummer „10“ durch die Nummer „11“ ersetzt.

## § 2

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1994 in Kraft.

München, den 10. August 1994

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

2330-1-I

## Gesetz zur Änderung des Wohnungsaufsichtsgesetzes

Vom 10. August 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Gesetz zur Beseitigung von Wohnungsmissständen (Wohnungsaufsichtsgesetz) – WoAufG – (BayRS 2330-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Art. 12 Abs. 3 wird Art. 10 Abs. 5. Art. 12 wird aufgehoben.
2. Nach Art. 11 wird folgender neuer Vierter Abschnitt eingefügt:

„Vierter Abschnitt

**Zweckentfremdung**

Art. 12

Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Die dinglich Verfügungsberechtigten, die Besitzer und die Bewohner haben den nach § 2 der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum zuständigen Behörden die für die Überwachung der Einhaltung dieses Verbots erforderlichen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen; sie haben den Beauftragten der zuständigen Behörden zu ermöglichen, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten.

(2) Besteht hinreichender Verdacht, daß Wohnraum ohne die erforderliche Genehmi-

gung anderen als Wohnzwecken zugeführt ist, so sind die Beauftragten der nach Absatz 1 zuständigen Behörden berechtigt, Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume auch gegen den Willen der dinglich Verfügungsberechtigten, Besitzer und Bewohner zu betreten, soweit der Sachverhalt nicht ohne Verzögerung auf andere Weise aufgeklärt werden kann.“

3. Der bisherige Vierte Abschnitt wird Fünfter Abschnitt.

4. Art. 14 erhält folgende Fassung:

„Art. 14

Einschränkung des Grundrechts  
der Unverletzlichkeit der Wohnung

Durch die Art. 11 und 12 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt.“

### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1994 in Kraft.

München, den 10. August 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

282-2-11-W

**Gesetz  
zur Änderung des  
Gesetzes über die Errichtung  
der Bayerischen Forschungsstiftung**

Vom 10. August 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

Das Gesetz über die Errichtung der Bayerischen Forschungsstiftung vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 241, BayRS 282-2-11-W) wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Buchstaben a und b durch die Worte „der Erträge aus seiner Beteiligung an der VIAG-AG“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Fall der Veräußerung oder des Wegfalls der Beteiligung hat die Stiftung Anspruch auf eine gleichwertige andere Ausstattung.“

2. Art. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der in Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Zuweisung, soweit diese nicht in den Kapitalstock eingestellt wird.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1995 in Kraft.

München, den 10. August 1994

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

630-1-F

## Gesetz zur Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

Vom 10. August 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Die **Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung) – BayHO** – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 606), wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. <sup>2</sup>Aufgaben und Einrichtungen sind in geeigneten Fällen darauf zu untersuchen, ob und in welchem Umfang die Tätigkeit durch nichtstaatliche Stellen, insbesondere durch private Dritte oder unter Heranziehung Dritter, ebenso gut oder besser erledigt werden kann.“

2. In Art. 26 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) In geeigneten Fällen sind Staatsbetriebe in Rechtsformen des privaten Rechts zu überführen.“

3. Dem Art. 44 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Juristischen Personen des privaten Rechts kann mit ihrem Einverständnis die Befugnis verliehen werden, Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihnen

übertragenen Aufgaben bieten und die Beilehung im öffentlichen Interesse liegt. <sup>2</sup>Die Verleihung und die Entziehung der Befugnis obliegen dem für die Zuwendung zuständigen Staatsministerium; die Verleihung bedarf der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen. <sup>3</sup>Die Beliehene unterliegt der Aufsicht des zuständigen Staatsministeriums; dieses kann die Aufsicht durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.“

4. In Art. 65 Abs. 1 erhalten der Einleitungssatz und Nummer 1 folgende Fassung:

„(1) Der Staat beteiligt sich, außer in den Fällen des Absatzes 5, an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur, wenn

1. ein unmittelbares, wichtiges Interesse des Staates vorliegt und sich der vom Staat angestrebte Zweck nicht ebenso gut oder besser auf andere Weise erreichen läßt,“

### § 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1994 in Kraft.

München, den 10. August 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2330-4-I

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Durchführung  
des Wohnungsbindungsrechts**

Vom 26. Juli 1994

Auf Grund des § 5a des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl I S. 972), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1993 (BGBl I S. 1525), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Die Anlage zur **Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsrechts (DVWoBindG)** vom 13. Oktober 1992 (GVBl S. 528, BayRS 2330-4-I), geändert durch Verordnung vom 20. April 1993 (GVBl S. 271), wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „Regierungsbezirk Oberbayern“ werden nach der Überschrift „Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen“ die Worte  
„Bad Tölz  
Geretsried  
Wolfratshausen“  
durch die Worte „alle Gemeinden“ ersetzt.
2. Im Abschnitt „Regierungsbezirk Niederbayern“ wird nach der Überschrift „Kreisfreie Städte“ das Wort „Passau“ gestrichen.
3. Im Abschnitt „Regierungsbezirk Oberpfalz“ werden nach dem Wort „Neutraubling“ die Worte  
„Landkreis Schwandorf  
Schwandorf“  
eingefügt.
4. Im Abschnitt „Regierungsbezirk Oberfranken“ wird nach der Überschrift „Kreisfreie Städte“ das Wort „Bamberg“ eingefügt.
5. Im Abschnitt „Regierungsbezirk Schwaben“ wird nach der Überschrift „Landkreis Oberallgäu“ nach dem Wort „Oberstdorf“ das Wort „Oy-Mittelberg“ eingefügt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

München, den 26. Juli 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2330-11-I

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über das Verbot der  
Zweckentfremdung von Wohnraum**

Vom 26. Juli 1994

Auf Grund des Art. 6 § 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl I S. 1745), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1993 (BGBl I S. 1525), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 28. Juli 1992 (GVBl S. 278, BayRS 2330-11-I) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Zuständige Behörde im Sinn von § 1 sind die Kreisverwaltungsbehörden und die Gemeinden, denen durch eine Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden ganz übertragen sind.“

2. In der Anlage

- a) wird im Abschnitt „Regierungsbezirk Oberfranken“ nach der Überschrift „Kreisfreie Städte“ das Wort „Bamberg“ eingefügt;
- b) werden im Abschnitt „Regierungsbezirk Mittelfranken“ die Worte  
„Landkreis Ansbach  
Rothenburg ob der Tauber“  
gestrichen;

c) werden im Abschnitt „Regierungsbezirk Schwaben“

aa) nach der Überschrift „Kreisfreie Städte“ nach dem Wort „Augsburg“ das Wort „Kaufbeuren“ eingefügt,

bb)

die Worte

„Landkreis Dillingen a. d. Donau

Dillingen a. d. Donau“

gestrichen,

cc) nach der Überschrift „Landkreis Oberallgäu“ nach dem Wort „Oberstdorf“ das Wort „Oy-Mittelberg“ eingefügt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

München, den 26. Juli 1994

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

400-3-J, 400-6-J

**Verordnung  
zur Änderung der  
Kündigungssperrfristverordnung  
und der Wohnungsgebieteverordnung**

Vom 26. Juli 1994

Auf Grund des § 564b Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGBI III 400-2), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBI S. 1406), und Satz 1 des Gesetzes über eine Sozialklausel in Gebieten mit gefährdeter Wohnungsversorgung vom 22. April 1993 (BGBI S. 466, 487) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Die Anlage zur **Verordnung über die Gebiete mit fünfjähriger Sperrfrist für Kündigungen wegen Eigenbedarfs (Kündigungssperrfristverordnung – KspV)** vom 26. Januar 1993 (GVBl S. 30, BayRS 400-3-J), geändert durch Verordnung vom 25. Mai 1993 (GVBl S. 371), wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „Regierungsbezirk Oberpfalz“ werden nach dem Unterabschnitt „Landkreis Regensburg“ die Worte  
„Landkreis Schwandorf  
Schwandorf“  
eingefügt.
2. Im Abschnitt „Regierungsbezirk Schwaben“ werden
  - a) im Unterabschnitt „Kreisfreie Städte“ nach dem Wort „Augsburg“  
das Wort „Kaufbeuren“ und
  - b) im Unterabschnitt „Landkreis Oberallgäu“ nach dem Wort „Oberstdorf“  
das Wort „Oy-Mittelberg“  
eingefügt.

## § 2

Die Anlage zur **Verordnung über die Gebiete mit gefährdeter Wohnungsversorgung (Wohnungsgebieteverordnung – WoGeV)** vom 25. Mai 1993 (GVBl S. 372, BayRS 400-6-J) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „Regierungsbezirk Oberpfalz“ werden nach dem Unterabschnitt „Landkreis Regensburg“ die Worte  
„Landkreis Schwandorf  
Schwandorf“  
eingefügt.
2. Im Abschnitt „Regierungsbezirk Schwaben“ werden
  - a) im Unterabschnitt „Kreisfreie Städte“ nach dem Wort „Augsburg“  
das Wort „Kaufbeuren“ und
  - b) im Unterabschnitt „Landkreis Oberallgäu“ nach dem Wort „Oberstdorf“  
das Wort „Oy-Mittelberg“  
eingefügt.

## § 3

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft. <sup>2</sup>§ 1 tritt mit Ablauf des 31. Juli 1995 außer Kraft.

München, den 26. Juli 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

520-1-I

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Durchführung  
von Aufgaben im Wehrwesen**

Vom 26. Juli 1994

Auf Grund von § 9 Abs. 3 und § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl I S. 203), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl I S. 2809), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

§ 2 der Verordnung zur Durchführung von Aufgaben im Wehrwesen vom 14. September 1993 (GVBl S. 725, BayRS 520-1-I) erhält folgende Fassung:

## „§ 2

Beisitzende in den Ausschüssen  
und Kammern nach dem  
Kriegsdienstverweigerungsgesetz

Die ehrenamtlichen Beisitzenden in den Ausschüssen und den Kammern für Kriegsdienstverweigerung werden in den kreisfreien Gemeinden von dem nach der Geschäftsordnung des Gemeinderats zuständigen beschließenden Ausschuß, wenn ein solcher nicht besteht, vom Gemeinderat, in den Landkreisen vom Kreisausschuß gewählt.“

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. Juli 1994 in Kraft.

München, den 26. Juli 1994

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

7821-6-E, 7821-7-E

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Ausführung  
des Weinwirtschaftsgesetzes und  
der Ersten Verordnung zur Durchführung  
des Weingesetzes**

Vom 26. Juli 1994

Auf Grund von § 6 Abs. 3 Nr. 2 und § 12 Abs. 3 Nrn. 3 und 4, Abs. 4 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl I S. 1467) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

§ 3 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Weinwirtschaftsgesetzes (BayRS 7821-6-E), geändert durch Verordnung vom 4. März 1991 (GVBl S. 83), erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Zur Steigerung der Qualität und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Erzeugung kann im Einzelfall zugelassen werden, daß ein Wiederbepflanzungsrecht auf einen anderen Betrieb übertragen wird, sofern die Anbaufläche auf die das Wiederbepflanzungsrecht übertragen wird, die Voraussetzungen für eine Neuanpflanzung nach § 7 des Weingesetzes sowie nach den auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Rechtsvorschriften erfüllt. <sup>2</sup>Die Prüfung der Voraussetzungen wird entsprechend dem Verfahren bei der Genehmigung von Neuanpflanzungen vorgenommen.“

## § 2

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes vom 21. März 1983 (GVBl S. 116, BayRS 7821-7-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 1993 (GVBl S. 493), wird wie folgt geändert:

1. In den Überschriften der §§ 1 bis 10 werden die Klammerzusätze gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Rebflächen von Weinbaubetrieben, die Winzergenossenschaften oder Erzeugergemeinschaften anderer Rechtsform angehören und ihre gesamte Ernte als Weintrauben oder Traubenmost abzuliefern haben, gelten als ein Betrieb im Sinn der §§ 9 bis 11

sowie des § 12 Abs. 1 und Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 des Weingesetzes. <sup>2</sup>Dies gilt nur für Rebflächen innerhalb eines Bereichs.“

- c) Es werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Weinbaubetriebe, die die gesamte Ernte als Weintrauben oder Traubenmost an andere abgeben und nicht über eigene betriebliche Verarbeitungsmöglichkeiten für diese Erzeugnisse verfügen, dürfen Mengen, die den Gesamthektarertrag übersteigen, an andere abgeben. <sup>2</sup>Abgebende Betriebe, die nicht ihre gesamte Ernte an einen Erzeugerzusammenschluß abliefern, haben der zuständigen Stelle mit der Erntemeldung die an andere abgegebenen Übermengen und die Empfänger zu melden.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 und § 10 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes dürfen die in Absatz 2 genannten Zusammenschlüsse Übermengen zur jährlichen Selbstversorgung der Familien ihrer Mitglieder an diese abgeben. <sup>2</sup>Die Zusammenschlüsse melden der zuständigen Stelle mit der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung die Betriebe, die Übermengen zurückerhalten haben. <sup>3</sup>Die jeweils zurückgegebenen Mengen und die Anzahl der volljährigen Familienmitglieder sind mitzuteilen.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

München, den 26. Juli 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

1132-6-1-S

## Ordensstatut über das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern

Vom 2. August 1994

Auf Grund des Art. 6 des Gesetzes über das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern vom 23. Juli 1994 (GVBl. S. 599, BayRS 1132-6-S) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgendes Ordensstatut:

### § 1

(1) Das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten können Personen erhalten, die sich durch langjährige, aktive Tätigkeit in Vereinen, Organisationen und sonstigen Gemeinschaften mit kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zielen hervorragende Verdienste erworben haben und der Auszeichnung würdig sind.

(2) <sup>1</sup>Die Verdienste sollen vorrangig im örtlichen Bereich erbracht worden sein und mindestens 15 Jahre umfassen. <sup>2</sup>Die Mindestdauer kann nur in besonders begründeten Einzelfällen unterschritten werden, z. B. im Bereich der Jugendarbeit.

(3) Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen, die zu verschiedenen Zeiten geleistet wurden, können zusammengerechnet werden.

(4) <sup>1</sup>Ehrenamtliche Tätigkeiten in durch allgemeine Wahlen gebildeten Organen der kommunalen Selbstverwaltung, im Bayerischen Roten Kreuz und bei den Freiwilligen Feuerwehren bleiben außer Betracht. <sup>2</sup>Tätigkeiten im kirchlichen Bereich können berücksichtigt werden.

(5) Das Ehrenzeichen soll vor einer Auszeichnung mit dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich der Verdienstmedaille) oder dem Bayerischen Verdienstorden verliehen werden.

### § 2

(1) <sup>1</sup>Die Vorschläge auf Verleihung des Ehrenzeichens sind der Staatskanzlei zuzuleiten. <sup>2</sup>Sie enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf zum Zeitpunkt des Vorschlags und Anschrift;
2. Angaben über in- und ausländische Auszeichnungen, Titel und Ehrenstellungen;
3. eine ausführliche Begründung des Vorschlags.

(2) <sup>1</sup>Die örtlich zuständige Regierung prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenzeichens erfüllt sind und übersendet den Vorschlag mit ihrer Stellungnahme versehen an die Staatskanzlei; dies gilt nicht für die Vorschläge der Mit-

glieder der Staatsregierung. <sup>2</sup>Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz der Vorgesetzten, bei außerbayerischem Wohnsitz nach dem Ort, an dem das Ehrenamt ausgeübt wird.

### § 3

<sup>1</sup>Die Verleihungsurkunde wird vom Ministerpräsidenten ausgefertigt. <sup>2</sup>Sie ist mit dem großen Staatssiegel zu versehen.

### § 4

(1) Ehrenzeichen und Urkunden werden von den vorschlagsberechtigten Antragstellern ausgehändigt, denen die Staatskanzlei zu diesem Zweck die Auszeichnungen direkt übersendet.

(2) Der Ministerpräsident kann sich im Einzelfall die Aushändigung selbst vorbehalten oder eine von Absatz 1 abweichende Regelung treffen.

### § 5

(1) <sup>1</sup>Das Ehrenzeichen ist auf Vorschlag des nach § 2 Abs. 2 zuständigen Regierungspräsidenten abzuerkennen, wenn die geehrte Person wegen einer entehrenden Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. <sup>2</sup>Bei einer anderen rechtskräftigen Verurteilung kann das Ehrenzeichen der geehrten Person auf Vorschlag des nach § 2 Abs. 2 zuständigen Regierungspräsidenten aberkannt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn einer der dort genannten Gründe bereits bei der Verleihung vorgelegen hat, aber erst nachträglich bekanntgeworden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Aberkennung des Ehrenzeichens wird vom Ministerpräsidenten ausgesprochen. <sup>2</sup>Das Ehrenzeichen und die Verleihungsurkunde sind in diesem Fall an die Staatskanzlei zurückzugeben.

### § 6

Dieses Ordensstatut tritt mit Wirkung vom 1. August 1994 in Kraft.

München, den 2. August 1994

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

805-2-A

**Verordnung  
über Zuständigkeiten und Aufgaben  
auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes  
und der Sicherheitstechnik  
(ASiV)**

Vom 2. August 1994

Es erlassen auf Grund

1. des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung,  
des Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes,  
des § 27 Abs. 4 Satz 2 der Arbeitszeitordnung,  
der Nummer 47 Satz 4 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung,  
des § 8 der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten,  
von § 4 Abs. 2 Satz 3 und § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien,  
des § 4 Abs. 1 des Fahrpersonalgesetzes,  
von § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2 Satz 3, § 14 Abs. 1 Satz 3, § 15 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 2 und § 28 des Gesetzes über den Ladenschluß,  
des § 36 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes,  
des Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften,  
des Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen,  
des Art. 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bayerischen Landesamtes für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik  
die **Bayerische Staatsregierung**
2. des § 4 der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten,  
des § 9 Abs. 3 Satz 1 des Mutterschutzgesetzes,  
des § 18 Abs. 1 Satz 3 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in Verbindung mit Art. 9 des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes,  
des § 22 Abs. 1 Halbsatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluß,  
des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden in Bayern  
das **Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit**  
folgende Verordnung:

§ 1

(1) <sup>1</sup>Die Zuständigkeit für den Vollzug von Vorschriften des Arbeitsschutz- und Sprengstoffrechts, der Sicherheitstechnik, der Röntgenverordnung sowie derjenigen Vorschriften, welche die Arbeitsmedizin zum Gegenstand haben, ergibt sich aus der **Anlage**, die Bestandteil dieser Verordnung ist. <sup>2</sup>Zuständigkeiten auf Grund anderer Rechtsvorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt. <sup>3</sup>Soweit in der Anlage zu dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften keine Zuständigkeitsregelung getroffen ist, sind für den Vollzug von Vorschriften für die in Satz 1 genannten Rechtsgebiete die Gewerbeaufsichtsämter zuständig.

(2) <sup>1</sup>In Betrieben und Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, tritt

1. das Bergamt an die Stelle des Gewerbeaufsichtsamts und
2. das Oberbergamt an die Stelle des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit oder an die Stelle des Landesamtes für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik, soweit es sich nicht um die Erteilung von Bauartzulassungen, allgemeinen Ausnahmen für Hersteller oder Einführer sowie die Anerkennung von technischen Überwachungsorganisationen und deren Sachverständigen handelt.

<sup>2</sup>Das Bergamt tritt ferner an die Stelle des Gewerbeaufsichtsamtes bei überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 11 in Verbindung mit § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes, die Teil einer der öffentlichen Versorgung dienenden Gashochdruckleitung im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen sind.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt auch für die nicht der Bergaufsicht unterliegende Durchführung von Maßnahmen gewerblicher Unternehmer zum Zweck der Herstellung, wesentlichen Erweiterung oder wesentlichen Veränderung von Hohlräumen, die unter Tag errichtet werden, sowie für Wiederherstellungsarbeiten und die Abfallbeseitigung in unterirdischen Hohlräumen.

(4) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit und das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr können gemeinsam bestimmen, daß für einzelne der Gewerbeaufsicht unterstehende Betriebsstätten, die im räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit Betriebsstätten geführt werden, die der Bergaufsicht unterstehen, das Bergamt zustän-

dig ist, soweit dies zur Vereinheitlichung der Aufsicht geboten ist. <sup>2</sup>Dies ist in der Regel der Fall, wenn das Schwergewicht der betrieblichen Tätigkeit bei der der Bergaufsicht unterstehenden Betriebsstätte liegt.

(5) Verwaltungsaufgaben, die durch Bundesrecht den für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen übertragen sind, werden von den jeweiligen Gewerbeaufsichtsämtern und von dem Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik nach Maßgabe der Anlage wahrgenommen.

## § 2

(1) Das Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik nimmt neben den sich aus der Anlage ergebenden Zuständigkeiten noch folgende Aufgaben wahr:

1. Förderung des Arbeitsschutzes, der Arbeitsmedizin, der Sicherheitstechnik und des Schutzes vor sonstigen Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz; Verbesserung des Schutzes der Verbraucher vor Gefahren aus Erwerb und Benutzung von technischen Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen;
2. Ermittlung von Gefährdungsschwerpunkten sowie von Zusammenhängen zwischen Belastungen am Arbeitsplatz und arbeitsbedingten Erkrankungen; Initiierung und Auswertung von Schwerpunktüberprüfungen; Untersuchungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz, in der Sicherheitstechnik und im Verbraucherschutz;
3. Mitarbeit in nationalen und internationalen Institutionen, welche im Bereich des Arbeitsschutzes, der Arbeitsmedizin, der Sicherheitstechnik und des Gesundheits- und Verbraucherschutzes Regeln setzen;
4. vertrauensvolle und zweckdienliche Zusammenarbeit mit den Organisationen, die in den oben genannten Bereichen tätig sind; Unterstützung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit in allen Angelegenheiten des technischen, sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes.

(2) Zur Aufgabenwahrnehmung im Sinn des Absatzes 1 gehören insbesondere:

1. Wahrnehmung zentraler Aufgaben der technischen Überwachung und im Bereich des sozialen Arbeitsschutzes,
2. Aufbau und Durchführung der Informations- und Kommunikationstechnik in der Gewerbeaufsicht; Pflege des Vorschriften- und Regelwerkes der Gewerbeaufsicht; Einrichtung von Betriebs- und Fachdatenbanken und sonstigen Dokumentationen; arbeitsmedizinische Epidemiologie,
3. Durchführung von Prüfungen und Erstellung von Gutachten im Bereich der Gerätesicherheit und der Ergonomie,
4. Einrichtung einer Leitstelle im Sinn des Chemikaliengesetzes,

5. Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachleuten des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
6. Erarbeitung von Maßnahmen zur Verhütung von Arbeits- und Wegeunfällen, arbeitsbedingten Erkrankungen und Berufskrankheiten,
7. Verbesserung der Sicherheit in Heim und Freizeit,
8. Beteiligung an Messen und Ausstellungen sowie Einrichtung und Betrieb einer ständigen Fachaussstellung zur Darstellung des Standes der Sicherheitstechnik im Arbeitsschutz, der Geräte- und Anlagensicherheit sowie des Gesundheitsschutzes,
9. Vorhaltung der wichtigsten Fachliteratur im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Bibliothek; Literaturauswertung,
10. Behandlung grundsätzlicher Fragen des medizinischen Arbeitsschutzes,
11. Ermächtigung und Überprüfung von Ärzten, die gesetzlich vorgeschriebene arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchführen; Mitwirkung bei der Ermächtigung von Ärzten durch andere Institutionen,
12. Leitung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung von Beschäftigten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit,
13. Beobachtung und Auswertung der Auswirkungen von Arbeitsbedingungen auf die Gesundheit der Arbeitnehmer,
14. Geschäftsführung der Bayerischen Akademie für Arbeits- und Sozialmedizin.

## § 3

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsämter bestimmt sich wie folgt:

1. Gewerbeaufsichtsamt Augsburg  
Sein Aufsichtsbezirk umfaßt das Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben.
2. Gewerbeaufsichtsamt Bayreuth  
Sein Aufsichtsbezirk umfaßt das Gebiet der kreisfreien Städte Bayreuth und Hof sowie der Landkreise Bayreuth, Hof, Kulmbach und Wunsiedel.
3. Gewerbeaufsichtsamt Coburg  
Sein Aufsichtsbezirk umfaßt das Gebiet der kreisfreien Städte Bamberg und Coburg sowie der Landkreise Bamberg, Coburg, Forchheim, Kronach und Lichtenfels.
4. Gewerbeaufsichtsamt Landshut  
Sein Aufsichtsbezirk umfaßt das Gebiet des Regierungsbezirks Niederbayern.
5. Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt  
Sein Aufsichtsbezirk umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt München und des Landkreises München.

## 6. Gewerbeaufsichtsamt München-Land

Sein Aufsichtsbezirk umfaßt das Gebiet des Regierungsbezirks Oberbayern mit Ausnahme der kreisfreien Stadt München und des Landkreises München.

## 7. Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg

Sein Aufsichtsbezirk umfaßt das Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken.

## 8. Gewerbeaufsichtsamt Regensburg

Sein Aufsichtsbezirk umfaßt das Gebiet des Regierungsbezirks Oberpfalz.

## 9. Gewerbeaufsichtsamt Würzburg

Sein Aufsichtsbezirk umfaßt das Gebiet des Regierungsbezirks Unterfranken.

(2) Abweichend von den Regelungen in Absatz 1 werden die Aufgaben des Gewerbeärztlichen Dienstes

- im Aufsichtsbezirk des Gewerbeaufsichtsamtes München-Land durch das Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt,
- im Aufsichtsbezirk des Gewerbeaufsichtsamtes Landshut durch das Gewerbeaufsichtsamt Regensburg,
- im Aufsichtsbezirk des Gewerbeaufsichtsamtes Bayreuth durch das Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg,
- im Aufsichtsbezirk des Gewerbeaufsichtsamtes Coburg durch das Gewerbeaufsichtsamt Würzburg

wahrgenommen.

## § 4

Folgende Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über den Ladenschluß werden auf die nachgenannten Behörden übertragen:

1. die Ermächtigung zur Zulassung eines erweiteren Geschäftsverkehrs in ländlichen Gebieten nach § 11 Abs. 1 auf die Kreisverwaltungsbehörden,
2. die Ermächtigung zur Festsetzung der Lage der zugelassenen Öffnungszeiten nach § 12 Abs. 2 Satz 3, soweit es sich um die Abgabe von Zeitungen handelt, auf die Regierungen, im übrigen auf die Kreisverwaltungsbehörden,
3. die Ermächtigung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage nach § 14 Abs. 1 Satz 3 auf die Gemeinden,

4. die Ermächtigung zur Festsetzung der Öffnungszeiten nach § 15 Satz 2 auf die Kreisverwaltungsbehörden,

5. die Ermächtigung zur Freigabe von Tagen mit verlängerten Öffnungszeiten nach § 16 Abs. 1 Satz 2 auf die Gemeinden.

## § 5

Die Zuständigkeitsregelungen dieser Verordnung ermächtigen zum Vollzug der genannten Vorschriften in der jeweiligen Fassung.

## § 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die **Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV)** vom 15. Dezember 1987 (GVBl S. 467, ber. 1988, S. 16, BayRS 805-2-A), geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1990 (GVBl S. 146),
2. die **Verordnung über die Einrichtung des Bayerischen Landesinstituts für Arbeitsmedizin** vom 22. Juli 1969 (BayRS 805-3-A),
3. die **Verordnung, das Bayerische Landesinstitut für Arbeitsschutz betreffend** vom 23. November 1906 (BayBSI V S. 610, BayRS 805-4-A),
4. die **Verordnung über die Gewerbeaufsichtsbezirke in Bayern** vom 29. November 1972 (GVBl S. 485, BayRS 200-81-A), geändert durch Verordnung vom 26. April 1974 (GVBl S. 237).

München, den 2. August 1994

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie, Frauen und Gesundheit**

Dr. Gebhard Glück, Staatsminister

## I.

## Übersicht zum nachfolgenden Verzeichnis

1. **Gewerbeordnung**
2. **Gerätesicherheitsgesetz**
3. **Verordnungen auf Grund des § 11 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes**
  - 3.1 Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen
  - 3.2 Dampfkesselverordnung
  - 3.3 Acetylenverordnung
  - 3.4 Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
  - 3.5 Aufzugsverordnung
  - 3.6 Verordnung über Gashochdruckleitungen
  - 3.7 Druckbehälterverordnung
  - 3.8 Energiewirtschaftsgesetz
  - 3.9 Medizingeräteverordnung
  - 3.10 Getränkechankanlagenverordnung
4. **Arbeitsschutzvorschriften auf Grund der Gewerbeordnung**
  - 4.1 Vorschriften auf Grund des § 105d der Gewerbeordnung
    - 4.1.1 Bekanntmachung betreffend Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe
    - 4.1.2 Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie
    - 4.1.3 Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie
  - 4.2 Vorschriften auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung
    - 4.2.1 Arbeitsstättenverordnung
    - 4.2.2 Druckluftverordnung
    - 4.2.3 Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März
5. **Arbeitszeit- und Ladenschlußrecht**
  - 5.1 Arbeitszeitordnung
  - 5.2 Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung
  - 5.3 Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten
  - 5.4 Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien
  - 5.5 Fahrpersonalgesetz
  - 5.6 EG-Kontrollrichtlinien-Verordnung
  - 5.7 Fahrpersonalverordnung
  - 5.8 Ladenschlußgesetz
  - 5.9 Verordnung über die Ladenschlußzeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nicht bundeseigenen Eisenbahnen
6. **Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht**
  - 6.1 Jugendarbeitsschutzgesetz
  - 6.2 Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten

- 6.3 Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz
- 6.4 Mutterschutzgesetz
- 6.5 Bundeserziehungsgeldgesetz
7. **Sonstiges Arbeitsschutzrecht**
  - 7.1 Reichsversicherungsordnung und Verordnungen auf Grund der Reichsversicherungsordnung
    - 7.1.1 Reichsversicherungsordnung
    - 7.1.2 Berufskrankheiten-Verordnung
  - 7.2 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
  - 7.3 Sicherheitsfilmgesetz
  - 7.4 Gefahrstoffrecht
    - 7.4.1 Chemikaliengesetz
    - 7.4.2 Gefahrstoffverordnung
8. **Sprengstoffrecht**
  - 8.1 Sprengstoffgesetz
  - 8.2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz
  - 8.3 Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz
  - 8.4 Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz
9. **Röntgenrecht**
  - 9.1 Röntgenverordnung
  - 9.2 Atomgesetz

## II.

## Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis

1. Im Verzeichnis werden folgende Abkürzungen verwendet:

GAA	Gewerbeaufsichtsamt
BA	Bergamt
Gde	Gemeinde
KVB	Kreisverwaltungsbehörde
Pol	Polizei
LfAS	Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik
Reg	Regierung
OBA	Oberbergamt
StMAS	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit
StMI	Staatsministerium des Innern
StMLU	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
StMUKWK	Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

2. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses mehrere Behörden erwähnt sind und keine anderweitige ausdrückliche Regelung getroffen worden ist, handelt es sich bei der Verwendung
  - eines Schrägstrichs um eine alternative Zuständigkeit und
  - eines Strichpunktes um eine Doppelzuständigkeit.

## Verzeichnis

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
<b>1.</b>	<b>Gewerbeordnung</b>		
11	§ 51 Satz 1	Untersagung der Benutzung gewerblicher Anlagen wegen überwiegender Nachteile oder Gefahren für das Gemeinwohl	Soweit sich die Bestimmung bezieht auf a) Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten b) Anlagen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Acetylenverordnung, soweit sie den Bereich eines Werksgeländes überschreiten c) Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Gas-hochdruckleitungen: <b>StMAS</b> d) sonstige Anlagen nach § 2 Abs. 2a Nrn. 1 bis 10 des Gerätesicherheitsgesetzes, soweit sie nicht zu den Anlagen nach den Buchstaben a bis c gehören: <b>KVB</b>  Die Entscheidungen nach den Buchstaben a bis c ergehen im Einvernehmen mit dem StMLU, soweit sie Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19a des Wasserhaushaltsgesetzes betreffen
12	§ 105b Abs. 2 Satz 2	Zulassung der Beschäftigung im Handelsgewerbe an Sonn- und Feiertagen	<b>GAA</b>
13	§ 105b Abs. 3	Zulassung der Beschäftigung für das Speditions- und Schiffsmaklergewerbe sowie für andere Gewerbebetriebe an Sonn- und Feiertagen, soweit es sich um Abfertigung und Expedition von Gütern handelt	<b>GAA</b>
14	§ 105b Abs. 4	Zulassung der Beschäftigung im Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen an Sonn- und Feiertagen	<b>GAA</b>
15	§ 105b Abs. 5	Zulassung von Sonn- und Feiertagsarbeit für Angestellte im Sinn der Arbeitszeitordnung	<b>GAA</b>
16	§ 105c Abs. 2 Satz 2	Anordnung der Vorlage des Verzeichnisses über die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen	<b>GAA</b>
17	§ 105c Abs. 4	Ausnahmen von § 105c Abs. 3	<b>GAA</b>
18	§ 105e Abs. 1	Weitere Ausnahmen von § 105b	<b>GAA/</b> <b>StMAS</b> , soweit die Verfügung für Betriebe in Aufsichtsbezirken mehrerer Gewerbeaufsichtsämter erlassen wird

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
19	§ 105f	Ausnahmen von § 105b	GAA
110	§ 105j	Erforderliche Maßnahmen zur Durchführung der §§ 105b und 105c sowie der durch Rechtsverordnung nach §§ 105d, 105e und 105g auferlegten Pflichten	GAA
111	§ 120d	Verfügungen zur Durchführung	
111.1	§ 120d Abs. 1	a) der §§ 120a und 120b	GAA
111.2	§ 120d Abs. 4	b) des § 120c und der auf § 120e Abs. 3 gestützten Rechtsverordnungen	GAA
112	§ 120f	Erforderliche Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnungen nach § 120e Abs. 1 und nach § 120e Abs. 3 auferlegten Pflichten	GAA
113	§ 139b	Aufsicht	
113.1	§ 139b Abs. 1	a) Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen des § 105b Abs. 1, der §§ 105c bis 105h und der §§ 120a, 120b, 120d und 120e Abs. 1 und 2	GAA (Die in § 139b Abs. 1 genannten Befugnisse dürfen nur von Bediensteten ausgeübt werden, die hierzu vom StMAS unter Aushändigung eines entsprechenden Ausweises ermächtigt worden sind)
113.2	§ 139b Abs. 6	b) Betreten und Besichtigung der Unterkünfte	GAA
114	§ 139g Abs. 1	Verfügungen	
114.1	§ 139g Abs. 1 Satz 1 und 2	a) die zur Durchführung der Pflichten aus § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs erforderlich erscheinen	GAA
114.2	§ 139g Abs. 1 Satz 3	b) die zur Durchführung des § 120c Abs. 1 bis 3 erforderlich erscheinen	GAA
115	§ 139g Abs. 2	Aufsicht gegenüber Betrieben des Handelsgewerbes	
115.1	§ 139g Abs. 2 Satz 1	a) Ausübung der Befugnisse aus § 139b Abs. 1	GAA (Die in § 139b Abs. 1 genannten Befugnisse dürfen nur von Bediensteten ausgeübt werden, die hierzu vom StMAS unter Aushändigung eines entsprechenden Ausweises ermächtigt worden sind)
115.2	§ 139g Abs. 2 Satz 1	b) Ausübung der Befugnisse aus § 139b Abs. 6	GAA
116	§ 139i	Erforderliche Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 139h auferlegten Pflichten	
116.1	§ 139i	a) bei Rechtsverordnungen nach § 139h Abs. 1	GAA
116.2	§ 139i	b) bei Rechtsverordnungen nach § 139h Abs. 3	GAA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
<b>2.</b>	<b>Gerätesicherheitsgesetz</b>		
2.1	§§ 5 bis 7	Aufgaben der zuständigen Behörde	GAA
2.2	§ 12 Abs. 1	Erforderliche Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes auferlegten Pflichten und um Gefahren für Beschäftigte oder Dritte abzuwenden	GAA/ KVB, soweit es sich um Getränkeschankanlagen nach der Schankanlagenverordnung handelt
2.3	§ 12 Abs. 2	Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage	wie Nummer 2.2
2.4	§ 12 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2	a) Betriebsuntersagung bis zur Herstellung des den Anforderungen des § 11 entsprechenden Zustandes, wenn Anordnung nach § 12 Abs. 1 ergeht b) Betriebsuntersagung, bis derjenige Zustand, der nach anderen, die Einrichtung oder die Arbeitsstätte betreffenden Vorschriften gefordert wird, hergestellt wird	wie Nummer 2.2 wie Nummer 2.2
2.5	§ 15	Aufsicht über die Ausführung der nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen	wie Nummer 2.2
<b>3.</b>	<b>Verordnungen auf Grund des § 11 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes</b>		
3.1	Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ElexV)		
3.1.1	§ 4	Weitergehende Anforderungen	GAA
3.1.2	§ 5 Abs. 1	Ausnahmen im Einzelfall	GAA
3.1.3	§ 5 Abs. 2	Allgemeine Ausnahmen	LfAS
3.1.4	§ 9 Abs. 4	Entscheidung über die Wiederinbetriebnahme	GAA
3.1.5	§ 12 Abs. 3	Verlangen, ein Betriebsbuch zu führen	GAA
3.1.6	§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2	Anerkennung von Sachverständigen eines Unternehmens	LfAS
3.2	Dampfkesselverordnung (DampfkV)		
3.2.1	§ 7	Weitergehende Anforderungen	GAA
3.2.2	§ 8 Abs. 1	Ausnahmen im Einzelfall	GAA
3.2.3	§ 8 Abs. 2	Allgemeine Ausnahmen	LfAS
3.2.4	§ 10 Abs. 1	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage	GAA
3.2.5	§ 14 Abs. 2	Zulassung der Bauart von Dampfkesselanlagen oder von Teilen	LfAS

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
3.2.6	§ 24 Abs.3	Zustimmung zur Wahl einer Prüfstelle	LfAS
3.2.7	§ 24 Abs. 4	Anerkennung ausländischer technischer Überwachungsorganisationen	StMAS
3.2.8	§ 27	Zulassung von Kesselsteinlöse- und Kesselsteingegenmitteln	LfAS
3.2.9	§ 2 Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Dampfkes-selverordnung	Aufgaben der Bestimmungsverwaltung	LfAS
3.3	Acetylenverordnung (AcetV)		
3.3.1	§ 4	Weitergehende Anforderungen	GAA/ LfAS, soweit es sich um Acetylenleitungen handelt, die den Aufsichtsbezirk eines GAA überschreiten
3.3.2	§ 5 Abs. 1	Ausnahmen im Einzelfall	wie Nummer 3.3.1
3.3.3	§ 5 Abs. 2	Allgemeine Ausnahmen	LfAS
3.3.4	§ 7 Abs. 1	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Acetylenanlage	wie Nummer 3.3.1
3.3.5	§ 10 Abs. 2	Zulassung der Bauart von Acetylenanlagen oder von Teilen	LfAS
3.3.6	§ 12 Abs. 5	Festsetzung von Prüffristen	wie Nummer 3.3.1
3.3.7	§ 18 Abs. 2	Anerkennung von Sachverständigen oder Sachkundigen eines Unternehmens	LfAS
3.3.8	§ 18 Abs. 5	Anerkennung ausländischer technischer Überwachungsorganisationen	StMAS
3.3.9	§ 19	Verlangen eines Nachweises der Sachkunde	GAA
3.3.10	§ 21	Zulassung von Mitteln und Verfahren zum Reinigen oder Trocknen von Acetylen	LfAS
3.3.11	§ 29 Abs. 2	Anforderungen an bestehende Acetylenanlagen oder Carbidlager	wie Nummer 3.3.1
3.4	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)		
3.4.1	§ 5	Weitergehende Anforderungen	bei Anlagen nach § 9 Abs. 1 wie Nummer 3.4.4, im übrigen GAA Das GAA entscheidet im Einvernehmen mit der KVB, soweit das Wasserrecht berührt ist

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
3.4.2	§ 6 Abs. 1	Ausnahmen im Einzelfall	wie Nummer 3.4.1
3.4.3	§ 6 Abs. 2	Allgemeine Ausnahmen	<b>LfAS</b>
3.4.4	§ 9 Abs. 3	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb a) von Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 b) von Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5	<b>GAA</b> im Einvernehmen mit der KVB <b>StMAS</b> Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit dem StMLU
3.4.5	§ 10	Erlaubnis zur wesentlichen Änderung erlaubnisbedürftiger Anlagen	wie Nr. 3.3.4
3.4.6	§ 12 Abs. 2	Zulassung der Bauart von Anlagen oder Anlageteilen	<b>LfAS</b>
3.4.7	§ 12 Abs. 10	Bescheinigung	<b>GAA</b>
3.4.8	§ 16 Abs. 1 Nr. 2	Anerkennung von Sachverständigen eines Unternehmens	<b>LfAS</b>
3.4.9	§ 16 Abs. 2	Anerkennung von sachverständigen Werksingenieuren	<b>LfAS</b>
3.4.10	§ 19 Abs. 2	Entscheidung über die Inbetrieb- bzw. Wiederinbetriebnahme	wie Nummer 3.4.1
3.4.11	§ 26 Abs. 4 Satz 2	Entgegennahme der Anzeige	<b>GAA</b>
3.4.12	§ 26 Abs. 4 Satz 4	Anordnung im Einzelfall	wie Nummer 3.4.1
3.5	Aufzugsverordnung (AufzV)		
3.5.1	§ 4	Weitergehende Anforderungen	<b>GAA</b>
3.5.2	§ 5 Abs. 1	Ausnahmen im Einzelfall	<b>GAA</b>
3.5.3	§ 5 Abs. 2	Allgemeine Ausnahmen	<b>LfAS</b>
3.5.4	§ 5 Abs. 3	Bestimmung der Nichtanwendung von Vorschriften nach § 3	<b>GAA</b>
3.5.5	§ 8 Abs. 1	Erlaubnis zum Betrieb von Mühlen-, Lagerhaus- und Behindertenaufzügen	<b>GAA</b>
3.5.6	§ 9 Abs. 5	Entscheidung über den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage	<b>GAA</b>
3.5.7	§ 18 Abs. 1 Satz 3	Entgegennahme der Anzeige und Prüfung der Unterlagen einer Sachverständigen-Organisation	<b>StMAS</b>
3.5.8	§ 25 Abs. 1	Anforderungen an Altanlagen	<b>GAA</b>
3.5.9	§ 26 Abs. 3	Erlaubnis für Weiterbetrieb von Personen-Umlaufaufzügen	<b>GAA</b>
3.6	Verordnung über Gashochdruckleitungen hinsichtlich der nicht der öffentlichen Versorgung dienenden Gashochdruckleitungen		

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
3.6.1		Abweichung von den allgemeinen Anforderungen	
3.6.1.1	§ 3 Abs. 2 Satz 1	Ausnahmen	<b>GAA/ StMAS</b> , soweit die Gashochdruckleitung mit einer Fernleitung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 VbF verlegt wird  Es entscheidet das StMAS im Einvernehmen mit dem StMLU und das GAA im Einvernehmen mit der KVB, soweit es sich um das Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinn des § 19a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt
3.6.1.2	§ 4	Weitergehende Anforderungen	wie Nummer 3.6.1.1
3.6.2	§ 5	Anzeige und Beanstandung von Leitungsvorhaben	
3.6.2.1	§ 5 Abs. 1 Nr. 1	Entgegennahme der Anzeige	wie Nummer 3.6.1.1
3.6.2.2	§ 5 Abs. 2	Beanstandung des Vorhabens	wie Nummer 3.6.1.1
3.6.3	§ 6	Inbetriebnahme, Untersagung	
3.6.3.1	§ 6 Abs. 2 Satz 1	Festsetzung der Frist für die abschließende Prüfung	<b>GAA</b>
3.6.3.2	§ 6 Abs. 3	Entgegennahme der Vorab- und Schlußbescheinigung	<b>GAA</b>
3.6.3.3	§ 6 Abs. 4	Untersagung des Betriebs der Gashochdruckleitung	<b>GAA</b>
3.6.4		Überwachung des Betriebs und der Betriebseinstellung	
3.6.4.1	§ 8 Abs. 2	Verlangen von Auskünften und Betreten von Betriebsräumen und -grundstücken	<b>GAA</b>
3.6.4.2	§ 8 Abs. 3	Anordnung von Überwachungsmaßnahmen im Einzelfall	<b>GAA</b>
3.6.4.3	§ 9 Abs. 2 Satz 1	Entgegennahme von Stilllegungsanzeigen	<b>GAA</b>
3.6.4.4	§ 9 Abs. 2 Satz 2	Entgegennahme von Anzeigen des Sachverständigen über eine erforderliche Stilllegung	<b>GAA</b>
3.6.5	§ 10	Prüfung von Gashochdruckleitungen	
3.6.5.1	§ 10 Abs. 1	Anordnung von Überprüfungen aus besonderem Anlaß	<b>GAA</b>
3.6.5.2	§ 10 Abs. 2	Anordnung von wiederkehrenden Prüfungen	<b>GAA</b>
3.6.5.3	§ 10 Abs. 3	Auswahl des für die Prüfungen geeigneten Sachverständigen	<b>GAA</b>
3.6.6	§ 11	Unfallanzeige, Schadensfälle	
3.6.6.1	§ 11 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen	<b>GAA</b>
3.6.6.2	§ 11 Abs. 2	Verlangen von Auskünften	<b>GAA</b>

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
3.6.7	§ 12 Abs. 2 Nr. 2	Anerkennung von technischen Überwachungsorganisationen	StMAS
3.6.8	§ 15	Anforderungen an bestehende Gashochdruckleitungen	GAA
3.7	Druckbehälterverordnung (DruckbehV)		
3.7.1	§ 5	Weitergehende Anforderungen	GAA
3.7.2	§ 6 Abs. 1	Ausnahmen im Einzelfall	GAA
3.7.3	§ 6 Abs. 2	Allgemeine Ausnahmen	LfAS
3.7.4	§ 9 Abs. 7	Entscheidung über die Inbetriebnahme	GAA
3.7.5	§ 10 Abs. 11	Entscheidung über den Weiterbetrieb	GAA
3.7.6	§ 16 Abs. 4	Entscheidung über den ordnungsgemäßen Zustand des Druckbehälters	GAA
3.7.7	§ 16 Abs. 5	Entscheidung über die Erforderlichkeit der Sachverständigenprüfung	LfAS
3.7.8	§ 18 Abs. 5	Verlängerung von Fristen für wiederkehrende Prüfungen	GAA
3.7.9	§ 21 Abs. 2 Satz 2	Ausnahmen	GAA
3.7.10	§ 22 Abs. 1	Zulassung der Bauart von Druckgasbehältern	LfAS
3.7.11	§ 22 Abs. 9	Zulassung von porösen Massen und Lösemitteln	LfAS
3.7.12	§ 23 Abs. 2	Festlegung von Prüf Fristen in besonderen Fällen	StMAS
3.7.13	§ 24 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen	GAA
3.7.14	§ 26 Abs. 1	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Füllanlage	GAA
3.7.15	§ 28 Abs. 2	Wiederkehrende Prüfungen	GAA
3.7.16	§ 28 Abs. 3	Verzicht auf die Prüfung vor der Inbetriebnahme	GAA
3.7.17	§ 30a Abs. 4	Entscheidung über die Inbetriebnahme der Rohrleitung	GAA
3.7.18	§ 30b Abs. 7	Entscheidung über den Weiterbetrieb der Rohrleitung	GAA
3.7.19	§ 31 Abs. 1 Nr. 3	Anerkennung von Sachverständigen eines Unternehmens	LfAS
3.7.20	§ 31 Abs. 6	Zustimmung zur Wahl einer Prüf stelle	LfAS
3.7.21	§ 31 Abs. 7	Anerkennung ausländischer technischer Überwachungsorganisationen	StMAS
3.7.22	§ 32 Satz 1 Nr. 5	Anerkennung von Lehrgängen	LfAS
3.7.23	§ 32 Satz 2	Prüfung des Sachkundenachweises	GAA
3.7.24	§ 37 Abs. 2 Satz 2	Rücknahme oder Widerruf der Ermächtigung	LfAS

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
3.7.25	§ 3 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Druckbehälterverordnung	Aufgaben der Bestimmungsverwaltung	LfAS
3.8	Energiewirtschaftsgesetz, soweit die Druckbehälterverordnung in Betracht kommt		
3.8.1	§ 1 Abs. 2	Aufsicht über die Ausführung der Druckbehälterverordnung	GAA
3.8.2	§ 13 Abs. 2	Anordnung über die technische Beschaffenheit, die Betriebssicherheit, die Installation von Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräten sowie deren Überwachung	GAA
3.8.3	§ 15 Abs. 1	Festsetzung von Zwangsgeld und Anwendung unmittelbaren Zwangs	GAA
3.9	Medizingeräteverordnung (MedGV)		
3.9.1	§ 5 Abs. 1, 5 und 6	Zulassung der Bauart	LfAS
3.9.2	§ 5 Abs. 7	Widerruf der Zulassung	LfAS
3.9.3	§ 5 Abs. 10	Ausnahmen für die klinische Erprobung	LfAS
3.9.4	§ 7	Weitergehende Anforderungen	GAA
3.9.5	§ 8 Abs. 1	Ausnahmen im Einzelfall	soweit ein Zusammenhang mit Bauartzulassungen besteht: LfAS in den übrigen Fällen: GAA
3.9.6	§ 8 Abs. 2	Verlangen des Nachweises der Wirksamkeit einer Maßnahme	GAA
3.9.7	§ 11 Abs. 3	Entgegennahme der Mängelanzeige	GAA
3.9.8	§ 12 Abs. 3	Verlangen der Einsicht in das Bestandsverzeichnis	GAA
3.9.9	§ 14 Abs. 2	Verlangen der Einsicht in die Gerätebücher	GAA
3.9.10	§ 15 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige	GAA
3.9.11	§ 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2	Verlangen der sicherheitstechnischen Beurteilung	GAA
3.9.12	§ 28 Abs. 4	Entgegennahme der Mängelanzeige	GAA
3.9.13	§ 28 Abs. 5	Entscheidungen über das Inverkehrbringen und den Betrieb	GAA
3.10	Getränkeschankanlagenverordnung (SchankV)		
3.10.1	§ 4	Weitergehende Anforderungen	KVB
3.10.2	§ 5 Abs. 1	Ausnahmen im Einzelfall	KVB
3.10.3	§ 5 Abs. 2	Allgemeine Ausnahmen	LfAS
3.10.4	§ 6 Abs. 3	Entscheidung über Baumuster	LfAS

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
3.10.5	§ 7 Abs. 7	Entscheidung über den ordnungsgemäßen Zustand des Getränkebehälters der Gruppe IV	KVB
3.10.6	§ 8 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige der Inbetriebnahme	KVB
3.10.7	§ 12 Abs. 1	Wiederkehrende Prüfung	KVB
3.10.8	§ 12 Abs. 2	Verlängerung oder Verkürzung der Frist für die wiederkehrende Prüfung der Getränkebehälter der Gruppe IV	KVB
3.10.9	§ 12 Abs. 7	Entscheidung über den ordnungsgemäßen Zustand des Getränkebehälters der Gruppe IV	KVB
3.10.10	§ 12 Abs. 8	Entgegennahme der Mitteilung über die Entpflichtung des Sachverständigen	KVB
3.10.11	§ 13 Abs. 5	Anordnung der außerordentlichen Prüfung von Getränkebehältern der Gruppe IV	KVB
3.10.12	§ 13 Abs. 6	Entgegennahme der (Prüf-)Bescheinigung bei Getränkebehältern der Gruppe IV	KVB
3.10.13	§ 14	Entgegennahme der Mängelanzeige bei Getränkebehältern der Gruppe IV	KVB
3.10.14	§ 15 Abs. 1 Nr. 3	Anerkennung der technischen Überwachungsorganisation	StMAS
3.10.15	§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4	Entgegennahme der Anzeige bei Nichtbeachtung von Prüfvorschriften	KVB
3.10.16	§ 15 Abs. 2 Satz 2	Entgegennahme der Anzeige der Sachverständigenorganisation	StMAS
3.10.17	§ 15 Abs. 2 Satz 4	Auskunftsverlangen über Sachverständigenorganisation	StMAS
3.10.18	§ 16 Satz 1 Nr. 5	Anerkennung von Lehrgängen	LfAS
3.10.19	§ 16 Satz 2	Prüfung des Sachkundenachweises	KVB
3.10.20	§ 17 Abs. 1	Entgegennahme der Schadensereignisanzeige	KVB
3.10.21	§ 17 Abs. 2	Verlangen der Entgegennahme der sicherheitstechnischen Beurteilung eines Schadensereignisses	KVB
3.10.22	§ 20 Abs. 1 Satz 2	Anforderungen an Altanlagen	KVB
3.10.23	Nummer 2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur SchankV	Aufgaben der Bestimmungsverwaltung	LfAS
4.	<b>Arbeitsschutzvorschriften auf Grund der Gewerbeordnung</b>		
41	Vorschriften auf Grund des § 105d der Gewerbeordnung		

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
4.11	Bekanntmachung betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe		
4.111	Nummer I Abs. 2 Tabelle A Nrn. 3 und 5 B Nrn. 2 und 3 C Nr. 3 D Nrn. 25, 30, 33 und 38 E Nrn. 2, 4, 5, 6 und 9 F Nr. 3 G Nr. 6 H Nr. 1	Ausnahmen von Ruhezeitvorschriften	GAA
4.112	Tabelle A Nrn. 3 und 5 D Nr. 25	Festsetzung der Zeiten für das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen	GAA
4.113	Tabelle H Nrn. 1 bis 8	Festsetzung der zur Beschäftigung von Arbeitnehmern zugelassenen Sonn- und Feiertage und Entgegennahme der Anzeige über diese Tage	GAA
4.12	Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie § 8 Abs. 2 Satz 1	Anordnung über die Vorlage oder Einsendung des Verzeichnisses über Sonntagsbeschäftigung	GAA
4.13	Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie § 7 Abs. 2 Satz 1	Anordnung über die Vorlage oder Einsendung des Verzeichnisses über Sonntagsbeschäftigung	GAA
4.2	Vorschriften auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung		
4.2.1	Arbeitsstättenverordnung		
4.2.1.1	§ 4 Abs. 1	Ausnahmen	GAA
4.2.1.2	§ 4 Abs. 2 Satz 2	Verlangen des Nachweises der Wirksamkeit einer Maßnahme	GAA
4.2.1.3	§ 56 Abs. 2	Verlangen von Änderungen	GAA
4.2.2	Druckluftverordnung		
4.2.2.1	§ 3 Abs. 1 und 3	Entgegennahme von Anzeigen	GAA
4.2.2.2	§§ 5, 17 Abs. 2 Satz 2	Weitergehende Anforderungen	GAA
4.2.2.3	§§ 6, 12 Abs. 1 Satz 3, § 17 Abs. 2 Satz 2	Ausnahmen	GAA
4.2.2.4	§§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 3	Anerkennung von Sachverständigen	StMAS

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
4.2.2.5	§ 7 Abs. 4	Anordnung außerordentlicher Prüfungen	GAA
4.2.2.6	§ 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 17 Abs. 4 Satz 3	Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen der Verordnung vorliegen; Veranlassung der für diese Entscheidung notwendigen Prüfungen	GAA
4.2.2.7	§ 13	Ermächtigung von Ärzten	LfAS
4.2.2.8	§ 15 Abs. 1 und 2	Entscheidung darüber, ob der Arbeitnehmer weiterbeschäftigt werden darf und Veranlassung des für diese Entscheidung notwendigen Gutachtens	GAA
4.2.2.9	§ 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2	Verlangen der Vorlage der Gesundheitskartei als Amtsarzt im Sinn des § 16 Abs. 1 Satz 2; Entgegennahme und Aufbewahrung der Karteikarten	GAA
4.2.2.10	§ 18 Abs. 2	Erteilung des Befähigungsscheines	GAA
4.2.3	Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März § 2 Abs. 4	Ausnahmen bei Beschäftigung im Freien	GAA
5.	<b>Arbeitszeit- und Ladenschlußrecht</b>		
5.1	Arbeitszeitordnung		
5.1.1	§ 20 Abs. 1	Ausnahmen	StMAS
5.1.2	§ 27 Abs. 1	Aufsicht über die Ausführung der Arbeitszeitordnung und der auf Grund der Arbeitszeitordnung erlassenen Bestimmungen	GAA
5.1.3	§ 27 Abs. 4	Wahrnehmung von Befugnissen für den Bereich mehrerer Ämter	StMAS
5.2	Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung		
5.2.1	Nummer 47 Satz 3	Bestimmung der Bade- und Ausflugsorte sowie der Saisonzeiten	KVB
5.2.2	Nummer 54 Abs. 2	Aufforderung zur Vorlage der Arbeitszeitnachweise	GAA
5.3	Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten		

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
5.3.1	§ 1 Abs. 3 Satz 2	Bestimmung der Arbeiten, die als pflegerische Tätigkeit anzusehen sind oder sonst unmittelbar der Versorgung der Kranken dienen	für die staatlichen Krankenhäuser Deutsches Herzzentrum München und Hohe Warte Bayreuth und sonstige dem StMAS unterstehenden Anstalten: <b>StMAS</b> , für die bayerischen Universitätskliniken und die Orthopädische Klinik München: <b>StMUKWK</b> im übrigen: <b>Reg</b>
5.3.2	§§ 2, 4 Abs. 1 und 2	Aufgaben der obersten Landesbehörde	<b>StMAS</b>
5.3.3	§ 4 Abs. 1	Aufsicht über die Durchführung der Verordnung	für die dem StMUKWK unterstehenden Kliniken: <b>StMUKWK</b> , im übrigen <b>GAA</b>
5.4	Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien		
5.4.1	§ 4 Abs. 2 Satz 2	Zulassung von Arbeitszeitverlängerung, soweit der Aufsichtsbezirk mehrerer Gewerbeaufsichtsämter berührt wird	<b>StMAS</b>
5.4.2	§ 5 Abs. 2 und 3	Entgegennahme von Anzeigen	<b>GAA</b>
5.4.3	§ 7 Abs. 1 Satz 1	Festsetzung der Zeit, während der an Sonntagen leicht verderbliche Waren hergestellt und ausgetragen werden dürfen	<b>GAA</b>
5.4.4	§ 10 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen in besonderen Fällen, soweit der Aufsichtsbezirk mehrerer Gewerbeaufsichtsämter berührt wird	<b>StMAS</b>
5.5	Fahrpersonalgesetz § 4 Abs. 1	Aufsicht über die Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, die Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) sowie des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	<b>GAA</b>
5.6	EG-Kontrollrichtlinien-Verordnung		
5.6.1	§ 4 Abs. 2 Satz 2	Stellen, an die Berichte weitergeleitet werden	<b>GAA</b>
5.6.2	§ 4 Abs. 3	Entgegennahme der Berichte	<b>StMAS</b> Die gesammelten Meldungen der Pol nimmt das StMAS über das StMI entgegen

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
5.6.3	§ 4 Abs. 5	Übermittlung der Berichte	<b>StMAS</b>
5.7	Fahrpersonalverordnung § 3 Abs. 3	Aufforderung zur Vorlage von Nachweisen	<b>GAA</b>
5.8	Gesetz über den Ladenschluß		
5.8.1	§ 19 Abs. 1	Zulassung besonderer Verkaufszeiten auf Wochenmärkten	<b>Gde</b>
5.8.2	§ 20 Abs. 2a	Zulassung des Feilhaltens bestimmter Waren außerhalb von Verkaufsstellen während der Ladenschlußzeiten	<b>Gde</b>
5.8.3	§ 22 Abs. 1	Aufsicht über die Ausführung des Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Vorschriften	<b>GAA;</b> Daneben üben die Gemeinden die Aufsicht über die Durchführung der §§ 3 bis 7, des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, der §§ 9 bis 12, 14 bis 16, 18, 20 Abs. 1 und 2 und des § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlußgesetzes sowie der auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften aus
5.8.4	§ 23 Abs. 1	Ausnahmen	<b>StMAS</b>
5.9	Verordnung über die Ladenschlußzeiten für Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nichtbundes-eigenen Eisenbahnen § 2	Zulassung von Verkaufszeiten zwischen 22.00 und 5.00 Uhr	<b>KVB</b>
<b>6.</b>	<b>Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht</b>		
6.1	Jugendarbeitsschutzgesetz		
6.1.1	§ 27 Abs. 2	Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen	<b>GAA</b> Die Verbote werden im Benehmen mit dem Jugendamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, für Betriebe der Landwirtschaft auch im Benehmen mit dem für den Betrieb zuständigen Amt für Landwirtschaft und Ernährung, erlassen
6.1.2	§ 45 Abs. 1 Nr. 1	Entgegennahme von Aufzeichnungen über Untersuchungsbefunde	<b>GAA</b>
6.1.3	§ 51	Aufsicht über die Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	<b>GAA</b> Entscheidungen nach § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 3, § 30 Abs. 2, § 40 Abs. 2, § 42, die sich auf Betriebe der Landwirtschaft beziehen, ergehen im Benehmen mit dem für den Betrieb zuständigen Amt für Landwirtschaft und Ernährung
6.1.4	§ 55 Abs. 1	Aufgaben der obersten Landesbehörde	<b>StMAS</b>

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
6.1.5	§ 56 Abs. 3 Satz 1	Berufung eines Lehrers als Mitglied des Jugendarbeitsausschusses	<b>StMUKWK</b>
6.2	Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten	Aufsicht über die Ausführung der Verordnung	<b>GAA; KVB; Pol</b>
6.3	Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz §§ 2 und 3	Ausgabe von Untersuchungsberechtigungsscheinen (§ 2) und Erhebungsbögen (§ 3) für a) Untersuchungen nach §§ 32 Abs. 1 und 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes  b) Ärztliche Untersuchungen nach §§ 34 und 42 des Jugendarbeitsschutzgesetzes	die Schulen; für die Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine und der Erhebungsbögen ist diejenige Schule mit Vollzeitunterricht zuständig, die der Jugendliche vor der Aufnahme seiner Beschäftigung zuletzt besucht hat  <b>GAA</b> , wenn der Jugendliche keine bayerische Schule besucht hat oder aus anderen Gründen nicht im Besitz eines Untersuchungsberechtigungsscheines oder Erhebungsbogens ist  <b>GAA</b>
6.4	Mutterschutzgesetz		
6.4.1	§ 9 Abs. 3	Verfahren über die Zulässigkeitserklärung einer Kündigung	
6.4.1.1	§ 9 Abs. 3 Satz 1	a) Entgegennahme von Anträgen	<b>GAA</b>
6.4.1.2	§ 9 Abs. 3 Satz 1	b) Entscheidung über die Zulässigkeitserklärung einer Kündigung	1. <b>GAA München-Land</b> für die Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter Augsburg, Landshut, München-Land und München-Stadt  2. <b>GAA Nürnberg</b> für die Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter Bayreuth, Coburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg
6.4.2	§ 20 Abs. 1	Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften	<b>GAA</b>

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
6.5	Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) § 18	Verfahren über die Zulässigkeitserklärung einer Kündigung	
6.5.1	§ 18 Abs. 1	Entgegennahme von Anträgen	<b>GAA</b>
6.5.2	§ 18 Abs. 1 Satz 2 und 3	Entscheidung über die Zulässigkeitserklärung einer Kündigung	1. <b>GAA München-Land</b> für die Bezirke der GAA Augsburg, Landshut, München-Land und München-Stadt 2. <b>GAA Nürnberg</b> für die Bezirke der GAA Bayreuth, Coburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg
7.	<b>Sonstiges Arbeitsschutzrecht</b>		
7.1	Reichsversicherungsordnung und Verordnungen auf Grund der Reichsversicherungsordnung		
7.1.1	Reichsversicherungsordnung		
7.1.1.1	§ 719a Satz 4	Bescheinigung, daß der Unternehmer die gesetzlichen Pflichten erfüllt hat	<b>GAA</b>
7.1.1.2	§ 720 Abs. 4	Beteiligung bei der Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten	<b>GAA</b>
7.1.2	Berufskrankheiten-Verordnung		
7.1.2.1	§ 3 Abs. 1 Satz 3	Äußerung bei Gefahr einer Berufskrankheit	<b>GAA</b>
7.1.2.2	§ 5 Abs. 1	Entgegennahme einer Anzeige als für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle	<b>GAA</b>
7.1.2.3	§ 7 Abs. 1 und 2	Aufgaben der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle	<b>GAA</b>
7.1.2.4	§ 8 Abs. 2 Satz 2	Bestimmung der Stelle, an die die Gebühr zu überweisen ist	<b>StMAS</b>
7.2	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit		
7.2.1	§ 7 Abs. 2	Zulassung der Bestellung einer anderen Fachkraft für Arbeitssicherheit an Stelle eines Sicherheitsingenieurs	<b>GAA</b>
7.2.2	§ 12	Anordnung von Maßnahmen	<b>GAA</b>
7.2.3	§ 13 Abs. 1 und 2	Ausübung der Auskunfts- sowie der Betretungs- und Besichtigungsrechte	<b>GAA</b>

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
7.2.4	§ 18	Ausnahmen	GAA
7.3	Sicherheitsfilmgesetz		
7.3.1	§ 3 Abs. 1	Anerkennung von Filmmaterial als Sicherheitsfilm	StMAS
7.3.2	§ 6 Abs. 1	Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes und der auf ihm beruhenden Vorschriften	GAA; KVB
7.3.3	§ 6 Abs. 3	Entnahme von Filmproben zum Zweck der Untersuchung	GAA; KVB
7.3.4	§ 7	Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2	GAA
7.4	Gefahrstoffrecht		
7.4.1	Chemikaliengesetz, soweit die Gefahrstoffverordnung in Betracht kommt		
	§ 21	Aufsicht über die Durchführung der Gefahrstoffverordnung	Neben den in Art. 4 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Chemikaliengesetz genannten Behörden: LfAS
7.4.2	Gefahrstoffverordnung		
7.4.2.1	§ 15a Abs. 3 Satz 3	Anerkennung von Lehrgängen	LfAS
7.4.2.2	§ 15d Abs. 2	Erteilung der Erlaubnis	KVB
7.4.2.3	§ 15d Abs. 3	Verlangen einer Prüfung	Reg
7.4.2.4	§ 16 Abs. 1	Entgegennahme der Darlegung	GAA
7.4.2.5	§ 16 Abs. 2	Verlangen des Prüfergebnisses	GAA
7.4.2.6	§ 18 Abs. 3 Satz 2	Verlangen der ermittelten Werte	GAA
7.4.2.7	§ 18 Abs. 5	Anerkennung von Verfahren und Geräten	LfAS
7.4.2.8	§ 31 Abs. 2 und 5	Entscheidung über die Geeignetheit eines Arbeitnehmers	GAA
7.4.2.9	§ 31 Abs. 4	Entgegennahme ärztlicher Mitteilungen über Beschäftigungsverbote	GAA
7.4.2.10	§ 36 Abs. 7	Anerkennung von Verfahren oder Geräten mit Luftrückführung	LfAS
7.4.2.11	§ 37 Abs. 1 und 3	Entgegennahme von Anzeigen und Ermittlungsergebnissen	GAA
7.4.2.12	§ 39 Abs. 1	Zulassung von Unternehmen	GAA
7.4.2.13	§ 39 Abs. 2	Entgegennahme von Arbeitsplan und Anzeige	GAA
7.4.2.14	§ 41 Abs. 1	Anordnung einer Untersuchung	GAA
7.4.2.15	§ 41 Abs. 2	Verkürzung oder Verlängerung von Untersuchungsfristen	GAA
7.4.2.16	§ 41 Abs. 3	Verlangen der Unterrichtung	GAA
7.4.2.17	§ 41 Abs. 4	Einholen eines ärztlichen Gutachtens	GAA
7.4.2.18	§ 41 Abs. 5	Ermächtigung von Ärzten zur Vornahme von Vorsorgeuntersuchungen	LfAS

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
7.4.2.19	§ 41 Abs. 6	Anordnung von besonderen Maßnahmen	GAA
7.4.2.20	§ 41 Abs. 7	Verlangen von zusätzlichen Ermittlungen nach § 18 Abs. 1	GAA
7.4.2.21	§ 41 Abs. 8	Untersagung der Verwendung krebserzeugender Gefahrstoffe	GAA
7.4.2.22	§ 41 Abs. 9	Untersagung der Anwendung von Verfahren	GAA
7.4.2.23	§ 42	Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht (Dritter Abschnitt)	GAA
7.4.2.24	§ 43 Abs. 1	Ausnahme von den Verboten a) des § 15a Abs. 4 und 5 b) der §§ 15b und 15c c) des § 15d d) des Anhangs IV Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11 Abs. 1 i. V. m. § 15	GAA GAA Reg GAA
7.4.2.25	§ 43 Abs. 2	Ausnahmen von den Verboten des Anhang IV Nr. 12	GAA
7.4.2.26	§ 43 Abs. 3	Ausnahmen von den Verboten des Anhang IV Nr. 13.1 Abs. 1 und 2	GAA
7.4.2.27	§ 43 Abs. 4	Verlängerung der Frist nach § 54 Abs. 4 Nr. 2	GAA
7.4.2.28	§ 43 Abs. 5	Ausnahmen vom Verwendungsverbot nach Anhang IV Nr. 14 Abs. 1	GAA
7.4.2.29	§ 43 Abs. 6	Ausnahmen vom Verwendungsverbot nach Anhang IV Nr. 14 Abs. 1 im begründeten Einzelfall	GAA
7.4.2.30	§ 43 Abs. 7	Ausnahmen von den Verboten des § 15a Abs. 1 und Anhang IV Nr. 1	GAA
7.4.2.31	§ 43 Abs. 8	Zulassung der Verwendung anderer Begasungsmittel; Verlangen einer Prüfung	Reg
7.4.2.32	§ 44 Abs. 1	Ausnahmen von Schutzvorschriften	GAA
7.4.2.33	§ 44 Abs. 2	Verlangen des Nachweises der Wirksamkeit einer Maßnahme	GAA
7.4.2.34	§ 44 Abs. 3	Zulassung einer vereinfachten Anzeige abweichend von § 37 Abs. 2	GAA
7.4.2.35	Anhang II Nr. 2 Nr. 2.2.3	Verlangen der Durchführung toxikologischer Tests	Reg
7.4.2.36	Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 2	Anzeige der Reinigung	GAA
7.4.2.37	Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 3	Anerkennung von Betrieben	StMAS
7.4.2.38	Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 6 und 7	Entgegennahme von Meßergebnissen	GAA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
7.4.2.39	Anhang V Nr. 2 Nr. 2.3 Abs. 10	Behördliche Entscheidung	GAA
7.4.2.40	Anhang V Nr. 2 Nr. 2.4.2.3 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen	GAA
7.4.2.41	Anhang V Nr. 3 Nr. 3.2 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen beim Umgang	GAA
7.4.2.42	Anhang V Nr. 3 Nr. 3.2 Abs. 4	Entgegennahme der Anzeige von Schadensfällen	GAA
7.4.2.43	Anhang V Nr. 4 Nr. 4.2.2 Abs. 1	Behördliche Entscheidung	GAA
7.2.4.44	Anhang V Nr. 5 Nr. 5.2 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige	KVB
7.4.2.45	Anhang V Nr. 5 Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 1	Erteilung des Befähigungsscheines	KVB
7.4.2.46	Anhang V Nr. 5 Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 2	Anerkennung von Lehrgängen	StMAS
7.4.2.47	Anhang V Nr. 5 Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 4	Prüfung	Reg
7.4.2.48	Anhang V Nr. 5 Nr. 5.2 Abs. 4	Entgegennahme des Zeugnisses	KVB
7.4.2.49	Anhang V Nr. 5 Nr. 5.2.2 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme von Anzeigen	KVB
7.4.2.50	Anhang V Nr. 5 Nr. 5.2.2 Abs. 1 Satz 2	Ausnahmen	KVB
7.4.2.51	Anhang V Nr. 5 Nr. 5.2.3	Verlangen der Übersendung einer Abschrift	KVB
7.4.2.52	Anhang V Nr. 5 Nr. 5.6 Abs. 1	Zulassung von Schiffen	KVB
7.4.2.53	Anhang V Nr. 6 Nr. 6.3.2 Abs. 1	Anzeige von Schädlingsbekämpfungen	KVB
7.4.2.54	Anhang V Nr. 6 Nr. 6.4.3	Vorlage von Aufzeichnungen	KVB
8.	<b>Sprengstoffrecht</b>		
8.1	Sprengstoffgesetz		
8.1.1	§ 5 Abs. 4	Zusätzliche Anforderungen im Einzelfall	GAA
8.1.2	§ 7 Abs. 1	Erteilung der Erlaubnis	GAA
8.1.3	§ 9 Abs. 1 Nr. 1	Prüfung bei staatlich anerkannten Lehrgängen	GAA im gewerblichen Bereich: 1. das GAA Bayreuth für die Bezirke der GAA Bayreuth, Coburg, Nürnberg und Würzburg 2. das GAA München-Land für die Bezirke der GAA Augsburg, Landshut, München-Stadt, München-Land und Regensburg GAA im nicht gewerblichen Bereich: 1. GAA Landshut für die Bezirke der GAA Landshut und Regensburg

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
			2. <b>GAA München-Stadt</b> für die Bezirke der GAA Augsburg, München-Stadt und München-Land
			3. <b>GAA Nürnberg</b> für die Bezirke der GAA Bayreuth, Coburg, Nürn- berg und Würzburg
8.1.4	§ 9 Abs. 1 Nr. 2	Einzelprüfung	<b>GAA</b>
8.1.5	§ 11 Satz 2	Fristverlängerung aus beson- deren Gründen	<b>GAA</b>
8.1.6	§ 12 Abs. 1 Satz 3	Entgegennahme der Anzeige über die Fortsetzung des Be- triebs	<b>GAA</b>
8.1.7	§ 12 Abs. 2	Untersagung der Fortsetzung des Betriebs	<b>GAA</b>
8.1.8	§ 14	Entgegennahme der Anzeige	<b>GAA</b>
8.1.9	§ 17 Abs. 1	Lageregenehmigung	<b>GAA</b>
8.1.10	§ 17 Abs. 4	Zulassung der Bauart von Bau- teilen oder Systemen (Schrank- lager)	<b>StMAS</b>
8.1.11	§ 20 Abs. 1	Ausstellen des Befähigungs- scheins	<b>GAA</b>
8.1.12	§ 21 Abs. 4	Entgegennahme der Mitteilung oder Anzeige	<b>GAA</b>
8.1.13	§ 22 Abs. 4 Satz 2	Ausnahmen	<b>GAA</b>
8.1.14	§ 23	Verlangen der Vorlage von Ur- kunden	<b>GAA/ KVB</b> im Rahmen der Zustän- digkeit nach 8.1.17
8.1.15	§ 26 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen	<b>Pol</b> Diese verständigt die sonstigen Überwachungsbehörden nach Nummer 8.1.19
8.1.16	§ 26 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige über einen Unfall mit explo- sionsgefährlichen Stoffen	<b>GAA/ KVB</b> im Rahmen der Zustän- digkeit nach 8.1.17
8.1.17	§ 27 Abs. 1	Erteilung der Erlaubnis zum Erwerb, zum Umgang und zur Beförderung	<b>GAA/ KVB</b> für Ladungspulver zum Schießen mit Böllern und Vor- derladern und zum Laden von Patronenhülsen
8.1.18	§ 27 Abs. 5	Ausnahmen von der Alters- erfordernis	<b>GAA/ KVB</b> im Rahmen der Zustän- digkeit nach Nummer 8.1.17
8.1.19	§ 30	Überwachung des Umgangs und Verkehrs	<b>GAA/ Gde</b> in den Fällen des § 23 Abs. 1 der 1. SprengV/ <b>KVB</b> im Rahmen der Zustän- digkeit nach Nummer 8.1.17
8.1.20	§ 30	Überwachung der Beförderung	<b>Pol</b> ; die in Nummer 8.1.19 ge- nannten Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten
8.1.21	§ 31 Abs. 1 und 2	Auskunftsverlangen, Nachschau	wie Nummern 8.1.19 und 8.1.20

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
8.1.22	§ 32	Anordnungen	wie Nummern 8.1.19 und 8.1.20
8.1.23	§ 33	Anordnung von Beschäftigungsverboten	GAA
8.1.24	§ 34 Abs. 1 und 2	Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis, einer Zulassung oder eines Befähigungsscheines	die den Bescheid erlassende Behörde
8.1.25	§ 35 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über den Verlust von Urkunden; Verlangen der Rückgabe von Urkunden	GAA/ KVB im Rahmen der Zuständigkeit nach Nummer 8.1.17
8.1.26	§ 48 Satz 2	Verlangen der Änderung bereits errichteter Sprengstofflager	GAA
8.2	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1 SprengV)		
8.2.1	§ 2 Abs. 5	Zulassen größerer Mengen im Einzelfall	GAA
8.2.2	§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3	Bescheinigung der Unbedenklichkeit	GAA
8.2.3	§ 11 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3	Aufsicht über die Erprobung	GAA
8.2.4	§ 11 Abs. 4	Anfertigung des Erprobungsberichts	GAA
8.2.5	§ 19	Ausnahmen	StMAS
8.2.6	§ 23 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5	Entgegennahme der Anzeige	GAA
8.2.7	§ 23 Abs. 2 Satz 3	Verzicht auf die Einhaltung der Frist	GAA
8.2.8	§ 24 Abs. 1	Ausnahmen a) von dem Verbot des § 20 Abs. 1 und von dem Verbot des § 20 Abs. 2 b) von dem Verbot des § 21 Abs. 1 c) von dem Verbot des § 23 Abs. 1	StMAS GAA Gde
8.2.9	§ 24 Abs. 2 Satz 1	Abbrennverbote	Gde
8.2.10	§ 25 Abs. 2	Überprüfung der Ladedaten, Erteilung von Prüfzeichen	Beschußamt
8.2.11	§ 25 Abs. 3	Entgegennahme der Mitteilung	GAA
8.2.12	§ 30 Abs. 1 und 2	Einzelprüfung	GAA
8.2.13	§ 31 Abs. 2 bis 4	Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses; Bestimmung einer Frist	GAA
8.2.14	§ 32 Abs. 1	Anerkennung von Lehrgängen	StMAS
8.2.15	§ 32 Abs. 5 Satz 2	Ausnahmen	GAA
8.2.16	§ 34 Abs. 2	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	GAA/ KVB im Rahmen der Zuständigkeit nach 8.1.17
8.2.17	§ 36 Abs. 3	Prüfung von Lehrgangsteilnehmern	wie Nummer 8.1.3
8.2.18	§ 36 Abs. 4	Unterzeichnung der Niederschrift	wie Nummer 8.1.3
8.2.19	§ 36 Abs. 5	Unterzeichnung des Zeugnisses	wie Nummer 8.1.3

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
8.2.20	§ 41 Abs. 4	Verlangen der Vorlage des Verzeichnisses	GAA
8.2.1	§ 41 Abs. 5 Satz 3	Entgegennahme des Verzeichnisses	GAA
8.2.22	§ 44 Abs. 1	Ausnahmen in einzelnen Fällen der Verzeichnissführung	GAA
8.2.23	§ 48	Widerruf der Anerkennung eines Lehrganges	StMAS
8.3	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)		
8.3.1	§ 3 Abs. 1	Ausnahmen	GAA
8.3.2	§ 3 Abs. 2 Satz 2	Verlangen des Nachweises	GAA
8.4	Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV)		
8.4.1	§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige	GAA
8.4.2	§ 3 Abs. 2	Verzicht auf Erstattung der Anzeige oder Einhaltung der Frist im Einzelfall	GAA
9.	<b>Röntgenrecht</b>		
9.1	Röntgenverordnung		
9.1.1	§ 3 Abs. 1	Erteilung der Betriebsgenehmigung für eine Röntgeneinrichtung	GAA
9.1.2	§ 3 Abs. 3 Nr. 2	Erteilung einer Bescheinigung über die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde	für den medizinischen Bereich: <b>Ärztchammer/Zahnärztekammer/Tierärztekammer</b> jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich für Schirmbildstellen der Regierungen, die Gesundheitsämter und den Schulbereich: <b>Reg</b> für den übrigen Bereich: <b>GAA</b>
9.1.3	§ 3 Abs. 5	Entgegennahme der Anzeige über die Beendigung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung	GAA
9.1.4	§ 4 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige über den beabsichtigten Betrieb einer bauartzugelassenen Röntgeneinrichtung	GAA
9.1.5	§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	Bestimmung von Sachverständigen	LfAS
9.1.6	§ 4 Abs. 1 Satz 2	Entscheidung auf Antrag	GAA
9.1.7	§ 4 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige über den beabsichtigten Betrieb eines Hochschutzgeräts oder einer Schulröntgeneinrichtung	GAA
9.1.8	§ 4 Abs. 3	Entgegennahme der Anzeige über den beabsichtigten Betrieb eines Vollschutzgeräts	GAA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
9.1.9	§ 4 Abs. 4	Untersagung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung	GAA
9.1.10	§ 5 Abs. 1	Erteilung der Betriebsgenehmigung für einen Störstrahler	GAA
9.1.11	§ 5 Abs. 7	Anordnung der Prüfung eines Störstrahlers	GAA
9.1.12	§ 6	Entgegennahme der Anzeige	GAA
9.1.13	§ 7	Untersagung der Tätigkeiten	GAA
9.1.14	§ 8 Abs. 1	Entgegennahme des Ergebnisses der Prüfung von Röntgen- und Störstrahlern durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt	LfAS
9.1.15	§ 8 Abs. 2	Entscheidung über die Bauartzulassung	LfAS
9.1.16	§ 8 Abs. 3	Feststellung eines nicht ausreichenden Strahlenschutzes	LfAS
9.1.17	§ 9 Satz 1 Nr. 2	Bestimmung eines Sachverständigen	LfAS
9.1.18	§ 9 Satz 1 Nr. 3	Bestimmung von Kennzeichen und Angaben	LfAS
9.1.19	§ 9 Satz 2	Ausnahmen	LfAS
9.1.20	§ 10	Erteilung eines Zulassungsscheines	LfAS
9.1.21	§ 13 Abs. 3	Entgegennahme der Anzeige des Strahlenschutzverantwortlichen	GAA
9.1.22	§ 14 Abs. 1	Entgegennahme einer schriftlichen Mitteilung über die Ablehnung einer vorgeschlagenen Strahlenschutzmaßnahme	GAA
9.1.23	§ 14 Abs. 5	Entscheidung darüber, ob eine Person als Strahlenschutzbeauftragter anzusehen ist	GAA
9.1.24	§ 16 Abs. 2	Festlegung von Abweichungen von den Fristen der Konstanzprüfung	GAA
9.1.25	§ 16 Abs. 3	Bestimmung der ärztlichen oder zahnärztlichen Stelle	StMAS
9.1.26	§ 16 Abs. 4	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen und Bestimmen der Stelle, bei der die Aufzeichnungen zu hinterlegen sind	GAA
9.1.27	§ 17 Abs. 4	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen und Bestimmen der Stelle, bei der die Aufzeichnungen zu hinterlegen sind	GAA
9.1.28	§ 18 Nr. 4	Bestimmung von Sachverständigen	LfAS
9.1.29	§ 18 Nr. 4	Entgegennahme der Durchschrift des Prüfberichts	GAA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
9.1.30	§ 19 Abs. 4	Festlegung von weiteren Kontroll- und Überwachungsbereichen	GAA
9.1.31	§ 20 Abs. 3 Satz 2	Entgegennahme der Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung außerhalb des Röntgenraums	GAA
9.1.32	§ 22 Abs. 1 Satz 2	Gestattung, den Aufenthalt von weiteren Personen im Kontrollbereich zu erlauben	GAA
9.1.33	§ 22 Abs. 2	Gestattung des Aufenthalts von Personen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren im Kontrollbereich	GAA
9.1.34	§ 23 Nr. 4	Bescheinigung des Besitzes der erforderlichen Kenntnisse	für Hilfskräfte bei Schirmbildstellen der Regierungen und der Gesundheitsämter: Reg im übrigen: Ärztekammer/ Zahnärztekammer jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich
9.1.35	§ 24 Abs. 2	Genehmigung der Anwendung von Röntgenstrahlen auf den Menschen in besonderen Fällen	LfAS
9.1.36	§ 28 Abs. 2	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen	GAA
9.1.37	§ 28 Abs. 4	Verlangen der Aufbewahrung von Aufzeichnungen; Bestimmung der Aufbewahrungsstelle	GAA
9.1.38	§ 29 Abs. 1 Nr. 4	Genehmigung der Anwendung von Röntgenstrahlen auf Tiere durch nicht berechnigte Personen	GAA
9.1.39	§ 32 Abs. 2	Zulassung eines erhöhten Dosiswertes	GAA
9.1.40	§ 33 Abs. 1	Anordnung der Prüfung; Bestimmung der Prüfstellung	GAA
9.1.41	§ 33 Abs. 2	Anordnung von Schutzmaßnahmen	GAA
9.1.42	§ 34 Abs. 1	Bestimmen einer Stelle zur Vornahme von Ortsdosismessungen	GAA
9.1.43	§ 34 Abs. 2	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen und Bestimmen der Aufbewahrungsstelle	GAA
9.1.44	§ 35 Abs. 1	Ausnahmen	GAA
9.1.45	§ 35 Abs. 2	Bereitstellung von Dosimetern (Meßstelle)	GSF Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit GmbH München-Neuherberg
9.1.46	§ 35 Abs. 5 Satz 3	Festsetzen einer Frist für die Abgabe von Dosimetern	GAA
9.1.47	§ 35 Abs. 5 Satz 6	Verlangen der Mitteilung der Ergebnisse und Angabe der Meßstelle	GAA
9.1.48	§ 35 Abs. 6	Anordnung und Festlegung	GAA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
9.1.49	§ 35 Abs. 7	Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen; Bestimmung der Hinterlegungsstelle	GAA
9.1.50	§ 35a Abs. 1	Feststellung	GAA
9.1.51	§ 35a Abs. 2 Satz 1	Übermittlung der Feststellungen	GAA
9.1.52	§ 35a Abs. 2 Satz 2	Anordnung der Übermittlung früher erhaltener Körperdosen	GAA
9.1.53	§ 35a Abs. 3	Unterrichtung durch Bundesamt für Strahlenschutz	GAA
9.1.54	§ 35a Abs. 4 Nr. 1	Erhalt der Auskünfte vom Bundesamt für Strahlenschutz	GAA
9.1.55	§ 36 Abs. 1 Satz 2	Festsetzen kürzerer Zeiträume für die Wiederholung der Belehrung	GAA
9.1.56	§ 36 Abs. 3 Satz 2	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen	GAA
9.1.57	§ 37 Abs. 3	Abkürzung der Frist für ärztliche Untersuchungen	GAA
9.1.58	§ 37 Abs. 4	Anordnung einer ärztlichen Untersuchung für strahlenexponierte Personen	GAA
9.1.59	§ 37 Abs. 5	Anordnung einer ärztlichen Untersuchung für nicht strahlenexponierte Personen	GAA
9.1.60	§ 38 Abs. 1	Entgegennahme der ärztlichen Bescheinigung	GAA
9.1.61	§ 38 Abs. 2	Verlangen der Vorlage der ärztlichen Bescheinigung	GAA
9.1.62	§ 39 Abs. 1	Entscheidung über ärztliche Bescheinigung	GAA
9.1.63	§ 39 Abs. 2	Einholen eines ärztlichen Gutachtens	GAA
9.1.64	§ 40 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige	GAA
9.1.65	§ 40 Abs. 2	Anordnung über die Weiterbeschäftigung von beruflich strahlenexponierten Personen	GAA
9.1.66	§ 41 Abs. 1	Ermächtigung von Ärzten	StMAS
9.1.67	§ 41 Abs. 3 Satz 4	Bestimmen einer Stelle für die Aufbewahrung von Gesundheitsakten	StMAS
9.1.68	§ 41 Abs. 4	Verlangen der Vorlage der Gesundheitsakte; Bestimmung der ärztlichen Dienststelle	GAA
9.1.69	§ 42 Satz 1	Entgegennahme der Unfallanzeige	GAA
9.1.70	§ 45 Abs. 3 Sätze 1 und 2	Entgegennahme des Nachweises	GAA
9.1.71	§ 45 Abs. 3 Sätze 1 und 3	Bestimmung des Sachverständigen	LfAS
9.2	Atomgesetz § 19	Aufsicht über die Ausführung der Röntgenverordnung	GAA

2234-2-K

## Verordnung zur Änderung der Realschulordnung

Vom 24. Mai 1994

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die Realschulen in Bayern (Realschulordnung – RSO) vom 16. Juni 1983 (GVBl S. 557, BayRS 2234-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 570), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „für die Dauer eines Schuljahres“ gestrichen.
2. § 22 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„<sup>3</sup>Sie muß spätestens am letzten Unterrichtstag des Schuljahres mit Wirkung für das folgende Schuljahr erfolgen; eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.“
3. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Schulveranstaltungen trifft unbeschadet § 78 Nr. 3 und § 98 Abs. 2 der Schulleiter.“
4. § 31 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Die Entscheidung trifft der Schulleiter.“
  - b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
5. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Abweichend hiervon sind in den Fächern Rechnungswesen, Sozialwesen, Hauswirtschaft, Kunsterziehung, Technisches Zeichnen und Werken dann keine Schulaufgaben anzufertigen, wenn sie als weiteres Wahlpflichtfach im Rahmen der Wahlpflichtfächergruppe III gewählt werden.“
  - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
6. Dem § 40 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Eine mündliche Ersatzprüfung kann angesetzt werden, wenn in einem Fach mit Schulaufgaben oder Kurzarbeiten die mündlichen Leistungen des Schülers wegen seiner Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden können.“

7. In § 57 Abs. 1 werden im dritten Spiegelstrich die Worte „oder Rechnungswesen“ gestrichen.
8. § 65 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Soll zu diesem Zweck die Jahrgangsstufe 10 wiederholt werden, so bedarf dies der Genehmigung des Schulleiters.“
9. § 107 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
10. Anlage 1 Stundentafeln der Realschule, a) Stundentafel für die Jahrgangsstufen 7 mit 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abschnitt B, Wahlpflichtfächer wird unter „Wahlpflichtfächergruppe I“ „Textverarbeitung<sup>3</sup>“ ersetzt durch „Textverarbeitung<sup>3,8</sup>“.
  - b) In Abschnitt C Wahlfächer werden unter Nummer 2 die Worte „Mathematik (für Schüler der Wahlpflichtfächergruppe III mit dem Wahlpflichtfach Rechnungswesen)“ gestrichen.
  - c) Die Bestimmungen zu den Stundentafeln für die Realschule (Anlage 1a und 1b) werden wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:  
„<sup>3</sup>. <sup>1</sup>Sofern die räumlichen und personellen Voraussetzungen nicht gegeben sind, kann Textverarbeitung in Jahrgangsstufe 7 durch Maschinenschreiben, in Wahlpflichtfächergruppe II und in Wahlpflichtfächergruppe III mit Fächerblock nach Nummer 5.5 in den Jahrgangsstufen 8 und 9 jeweils durch eine Stunde Kurzschrift und eine Stunde Maschinenschreiben, in Jahrgangsstufe 10 durch zwei Stunden Kurzschrift ersetzt werden. <sup>2</sup>In Jahrgangsstufe 8 der Wahlpflichtfächergruppen I und III kann an die Stelle von Textverarbeitung Maschinenschreiben treten. <sup>3</sup>In diesen Fällen gelten § 38 Abs. 4, § 44 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 und § 76 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.“
    - bb) In Nummer 4 wird Satz 2 aufgehoben.

cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Als weitere Wahlpflichtfächer kommen in Betracht:

- 5.1 Technisches Zeichnen
  - 5.2 Textilarbeit
  - 5.3 Sport
  - 5.4 Musik
  - 5.5 der Fächerblock „Wirtschafts- und Rechtslehre (Jahrgangsstufe 8) / Textverarbeitung (Jahrgangsstufe 9 und 10)“
  - 5.6 Rechnungswesen
- ferner – soweit nicht erstes Wahlpflichtfach (Prüfungsfach) –
- 5.7 Kunsterziehung
  - 5.8 Werken
  - 5.9 Hauswirtschaft
  - 5.10 Sozialwesen.

Nummer 4 gilt entsprechend.“

dd) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Abweichend von § 25 Abs. 2 entscheidet über die Einrichtung von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht in den Pflichtfächern Religionslehre, Ethik und Sport sowie in den Wahlfächern der Schulleiter.“

ee) Nummer 7 wird aufgehoben.

ff) In Nummer 10 Satz 2 wird das Wort „zusätzliches“ gestrichen.“

## § 2

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1994 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend hiervon treten § 1 Nr. 7 sowie Nr. 10 Buchst. b und c am 1. August 1995 in Kraft.

(2) § 57 Abs. 1 und Abschnitt C „Wahlfächer“ der Stundentafeln der Realschule in der bisherigen Fassung sowie Nummer 7 der Bestimmungen zu den Stundentafeln für die Realschule gelten für die Schüler weiter, die sich im Schuljahr 1994/95 in den Jahrgangsstufen 8, 9 und 10, 1995/96 in den Jahrgangsstufen 9 und 10 und 1996/97 in der Jahrgangsstufe 10 befinden.

München, den 24. Mai 1994

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2230-5-1-1-K

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Schülerbeförderung**

Vom 19. Juli 1994

Auf Grund von Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1984 (GVBl S. 13, BayRS 2230-5-1-K), geändert durch Gesetz vom 4. April 1985 (GVBl S. 79), und Art. 60 Satz 2 Nr. 10 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 728, BayRS 2230-7-1-K), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Dem § 3 Abs. 3 der **Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV)** vom 29. Juli 1983 (GVBl S. 553, BayRS 2230-5-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 1987 (GVBl S. 127), wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Bei einer möglichen Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel kann die Wegstreckenentschädigung auf die Höhe der Kosten für die Benutzung dieses Verkehrsmittels begrenzt werden.“

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1994 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, die Schülerbeförderungsverordnung mit neuer Paragraphenfolge neu bekanntzumachen, Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und das Wort „Schüler“ durch die Mehrzahlform zu ersetzen.

München, den 19. Juli 1994

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

26-5-1-A

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Ausführung  
des Asylverfahrensgesetzes**

Vom 22. Juli 1994

Auf Grund von § 50 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl I S. 1361), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl I S. 1442), in Verbindung mit § 6 Satz 3 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Asylverfahrensgesetzes vom 19. Dezember 1989 (GVBl S. 721), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1993 (GVBl S. 908), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung zur Ausführung des Asylverfahrensgesetzes (AVAsylVfG) vom 19. Dezember 1989 (GVBl S. 721, BayRS 26-5-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1993 (GVBl S. 908), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Personen im Sinn von § 1 werden nach folgendem Schlüssel auf die Regierungsbezirke verteilt:

Oberbayern	34,7 v. H.
Niederbayern	9,0 v. H.
Oberpfalz	9,0 v. H.
Oberfranken	9,3 v. H.
Mittelfranken	13,7 v. H.
Unterfranken	9,9 v. H.
Schwaben	14,4 v. H.“

2. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. **Regierungsbezirk Oberbayern**

Kreisfreie Stadt Ingolstadt	3,2 v. H.
Landeshauptstadt München	33,2 v. H.
Kreisfreie Stadt Rosenheim	1,7 v. H.
Landratsamt Altötting	2,6 v. H.
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen	2,8 v. H.
Landratsamt Berchtesgadener Land	2,5 v. H.
Landratsamt Dachau	3,0 v. H.
Landratsamt Ebersberg	2,7 v. H.
Landratsamt Eichstätt	2,8 v. H.
Landratsamt Erding	2,6 v. H.
Landratsamt Freising	3,5 v. H.
Landratsamt Fürstenfeldbruck	4,8 v. H.

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen	2,2 v. H.
Landratsamt Miesbach	2,3 v. H.
Landratsamt Mühldorf a. Inn	2,6 v. H.
Landratsamt München	7,1 v. H.
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen	2,1 v. H.
Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm	2,6 v. H.
Landratsamt Rosenheim	5,6 v. H.
Landratsamt Starnberg	3,0 v. H.
Landratsamt Traunstein	4,1 v. H.
Landratsamt Weilheim-Schongau	3,0 v. H.“

3. § 3 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. **Regierungsbezirk Schwaben**

Kreisfreie Stadt Augsburg	18,9 v. H.
Kreisfreie Stadt Kaufbeuren	2,6 v. H.
Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)	4,4 v. H.
Kreisfreie Stadt Memmingen	2,5 v. H.
Landratsamt Aichach-Friedberg	7,0 v. H.
Landratsamt Augsburg	13,4 v. H.
Landratsamt Dillingen a. d. Donau	5,4 v. H.
Landratsamt Donau-Ries	7,7 v. H.
Landratsamt Günzburg	7,1 v. H.
Landratsamt Lindau (Bodensee)	4,7 v. H.
Landratsamt Neu-Ulm	2,0 v. H.
Landratsamt Oberallgäu	8,8 v. H.
Landratsamt Ostallgäu	7,7 v. H.
Landratsamt Unterallgäu	7,8 v. H.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1994 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend hiervon treten § 1 Nrn. 1 und 3 mit Wirkung vom 1. Juni 1994 in Kraft.

München, den 22. Juli 1994

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie, Frauen und Gesundheit**

Dr. Gebhard Glück, Staatsminister

2236-9-1-2-K

## Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Fremdsprachenberufe

Vom 28. Juli 1994

Auf Grund von Art. 18 Abs. 2, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2, Art. 49 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Art. 50 Abs. 2 Satz 1, Art. 52 Abs. 4, Art. 53 Abs. 4 Satz 2, Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Art. 55 Abs. 1 Nr. 6, Art. 58 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6, Art. 62 Abs. 8, Art. 84 Abs. 1 Satz 2, Art. 86 Abs. 10, Art. 89, Art. 114 Abs. 1 Nr. 4d, Art. 122 und 128 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, BayRS 2230-1-1-K), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern (Fachakademieordnung Fremdsprachenberufe – FakO Sprachen) vom 10. August 1987 (GVBl S. 278, BayRS 2236-9-1-2-K), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht, in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, in der Überschrift zu § 15 und in § 15 Abs. 2 werden jeweils das Wort „Zusatzsprache“ bzw. „Zusatzsprachen“ durch die Worte „Zweite Fremdsprache“ bzw. „Zweite Fremdsprachen“ oder „Zweiten Fremdsprachen“ und das Wort „Hauptsprache“ bzw. „Hauptsprachen“ durch die Worte „Ersten Fremdsprache“ bzw. „Ersten Fremdsprachen“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Pflichtfächern“ durch das Wort „Vorrückungsfächern (§ 22)“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Worte „des Staatsministeriums“ durch „der Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 Halbsatz 2 werden die Worte „dem Staatsministerium“ durch „der Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
 

„(1) <sup>1</sup>Studierende, die die Staatliche Prüfung für Übersetzer oder die Staatliche Prüfung für Fremdsprachenkorrespondenten oder für Euro-Korrespondenten bereits in einer anderen Ersten Fremdsprache als der für die Ausbildung an der Fachakademie gewählten erfolgreich abgelegt haben, können vom Unterricht in der Zweiten Fremdsprache befreit werden. <sup>2</sup>Studierende, die im Rahmen der erfolgreich abgelegten Staat-

lichen Prüfung für Fremdsprachenkorrespondenten oder für Euro-Korrespondenten in der Prüfungsaufgabe nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 oder § 32a Abs. 2 Nr. 4 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe mindestens die Note 4 erzielt haben, können vom Pflichtfach Nummer 4 der Stundentafel befreit werden, wenn die Ausbildung an der Fachakademie in derselben Ersten Fremdsprache erfolgt wie an der Berufsfachschule. <sup>3</sup>Studierende mit erfolgreich abgelegter Staatlicher Prüfung für Fremdsprachenkorrespondenten können ferner vom Pflichtfach Nummer 16 der Stundentafel befreit werden, wenn sie im Zeugnis des zweiten Schuljahres an der Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe mindestens die Note 4 erhalten haben. <sup>4</sup>Die Befreiung wird auf Antrag vom Schulleiter erteilt; Leistungsnachweise sind unter diesen Umständen nicht mehr zu erbringen. <sup>5</sup>In das Zeugnis ist eine entsprechende Bemerkung aufzunehmen.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
 

„(2) <sup>1</sup>Im übrigen kann der Schulleiter in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern in der Regel zeitlich begrenzt befreien. <sup>2</sup>Für die zu erbringenden Leistungsnachweise gilt § 19 entsprechend.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
5. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Zahl „13“ durch die Zahlen „13.1, 13.2“ ersetzt.
  - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>2</sup>Die Jahresprüfung besteht aus einer Klausur je Fach, deren Bearbeitungszeit im Fach 8 mindestens 120, im Fach 14 mindestens 90 und in den Fächern 13.1 und 13.2 mindestens je 60 Minuten beträgt.“
6. In § 20 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „Das Staatsministerium“ durch die Worte „Die Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
7. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird die Textstelle „und 16“ durch die Textstelle „, 16 und 17“ ersetzt.
8. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
    - aa) Die Worte „und der Staatlichen Prüfung für Dolmetscher“ werden gestrichen.

bb) Vor der Zahl „7.4“ wird die Zahl „7.3,“ eingefügt.

b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„<sup>2</sup>Zur Staatlichen Prüfung für Dolmetscher, die nur nach bestandener Übersetzerprüfung abgelegt werden kann, ist nicht zugelassen, wer in den Fächern 7.2 und 7.3 der Studentafel im Jahreszeugnis des dritten Studienjahres nicht jeweils mindestens die Note 4 erzielt hat. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für die Aufbaustudiengänge.“

9. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des Staatsministeriums“ durch die Worte „der Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Bezieht sich die Erhebung auch auf Schulen, die der unmittelbaren Schulaufsicht des Staatsministeriums unterstehen, oder auch auf Schulen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Schulaufsichtsbehörde, trifft die Entscheidung das Staatsministerium.“

10. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In § 53 Abs. 3 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Schulaufsichtsbehörde im Sinn dieser Verordnung ist die zuständige Regierung.“

11. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Studentafel“ wird mit einer Fußnote versehen, die wie folgt lautet:

„\*) Bemerkung zum Aufbaustudium:

Beim Aufbaustudium zum Übersetzer in einer weiteren Ersten Fremdsprache mit dem bereits im Hauptstudium studierten Fachgebiet gelten die in Teil A (mit Ausnahme von Nrn. 7.3 und 7.4), in Teil B und in Teil D Nr. 14 der Studentafel für das dritte Studienjahr sowie in Teil D Nr. 13.2 der Studentafel für das zweite Studienjahr ausgewiesenen Fächer als Pflichtfächer. Wird das Aufbaustudium in einem weiteren Fachgebiet mit der bereits im Hauptstudium studierten Ersten Fremdsprache betrieben, so gelten die in Teil A Nrn. 2.3, 2.4 und 7.2 und in Teil B Nrn. 9, 10.1 und 10.2 der Studentafel für das dritte Studienjahr ausgewiesenen Fächer sowie das unter Teil B Nr. 8 der Studentafel für das zweite Studienjahr ausgewiesene Fach als Pflichtfächer. Beim Aufbaustudium zum Dolmetscher in einer bereits im Hauptstudium studierten Ersten Fremdsprache mit einem oder zwei Fachgebieten gelten die in Teil A Nrn. 7.2, 7.3 und 7.4 und in Teil B der Studentafel für das dritte Studienjahr

ausgewiesenen Unterrichtsfächer als Pflichtfächer. Für die übrigen im Zeugnis des Aufbaustudiums ausgewiesenen Fächer sind die Noten des dritten Studienjahres zu übertragen und die betreffenden Fächer mit <sup>5)</sup> zu kennzeichnen.“

b) In den Teilen A, B, C und E der Studentafel und in den Fußnoten 1 bis 3, 8, 10 und 11 werden jeweils das Wort „Hauptsprache“ bzw. „Hauptsprachen“ durch die Worte „Erste Fremdsprache“ bzw. „Ersten Fremdsprache“ oder „Ersten Fremdsprachen“ und das Wort „Zusatzsprache“ durch die Worte „Zweite Fremdsprache“ bzw. „Zweiten Fremdsprache“ ersetzt.

c) In Teil A Nrn. 7.3 und 7.4 werden jeweils nach dem Wort „Dolmetscher“ ein Komma und das Wort „Wahlpflichtfach“ angefügt.

d) In Teil D wird folgende Nummer 17 angefügt:

„17. EDV-gestützte Terminologiarbeit und computergestütztes Übersetzen <sup>13)</sup>

– 1 –“

e) Der erste Satz der Fußnote 12 erhält folgende Fassung:

„<sup>12)</sup> Der Kurs kann im ersten und zweiten Studienjahr belegt werden.“

f) Die neue Fußnote 13 erhält folgende Fassung:

„<sup>13)</sup> Dieses Fach kann auch im Blockunterricht angeboten werden.“

g) Die bisherige Fußnote 13 wird Fußnote 14. Nach dem Wort „höchstens“ wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

h) Teil E Nr. 13 der Studentafel wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „und“ wird das Wort „EDV-gestützte“ eingefügt.

bb) Die Worte „bzw. computergestütztes Übersetzen“ werden gestrichen.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1994 in Kraft.

(2) Für Studierende, die im Schuljahr 1994/95 das dritte Studienjahr wiederholen, gilt § 15 Abs. 1 in der bisherigen Fassung.

München, den 28. Juli 1994

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2232-2-K

## Sechste Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung

Vom 29. Juli 1994

Auf Grund von Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 28 Satz 2, Art. 31 Abs. 2 Satz 2, Art. 32 Abs. 4 Satz 2, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 21. Juni 1983 (GVBl S. 597, BayRS 2232-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1991 (GVBl S. 294), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>In jahrgangskombinierten Klassen wird jahrgangsstufenübergreifend unterrichtet. <sup>2</sup>Zur Sicherstellung des Unterrichtsangebots kann das Staatliche Schulamt auch für Jahrgangsklassen in Pflichtfächern jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht zulassen. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 entscheidet über die Einrichtung von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht in den Pflichtfächern Religionslehre, Ethik und Sport der Schulleiter. <sup>4</sup>Über die Einrichtung von klassenübergreifendem Unterricht in Pflichtfächern entscheidet der Schulleiter.“

2. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Schülern untersagt. <sup>2</sup>Die Schule hat solche Gegenstände wegzunehmen und sicherzustellen. <sup>3</sup>In gleicher Weise kann die Schule bei sonstigen Gegenständen verfahren, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören. <sup>4</sup>Über die Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter; in den Fällen des Satzes 2 darf die Rückgabe, soweit dieser nicht anderweitige Bestimmungen entgegenstehen, nur an die Erziehungsberechtigten des Schülers erfolgen.“

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Entscheidung trifft der Schulleiter.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

4. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Jahrgangsstufen 2 mit 8“ durch die Worte „Jahrgangsstufen 3 mit 8“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Jahrgangsstufe 1“ durch die Worte „Jahrgangsstufen 1 und 2“ ersetzt.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Jahrgangsstufe 1“ durch die Worte „Jahrgangsstufen 1 und 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Jahrgangsstufe 2“ durch die Worte „nächsten Jahrgangsstufe“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Jahrgangsstufen 2 mit 8“ durch die Worte „Jahrgangsstufen 3 mit 8“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „Jahrgangsstufen 2 mit 4“ durch die Worte „Jahrgangsstufen 3 und 4“ ersetzt.

6. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Schüler können sich auch nur im Fach Englisch, in einem oder mehreren praktischen/musischen Fächern sowie im Fach Informatik der besonderen Leistungsfeststellung unterziehen. <sup>2</sup>Die Teilnahme setzt den Besuch des entsprechenden Fachs voraus.“

7. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Bei Teilnehmern, die auf Grund der Gesamtbewertung den qualifizierenden Hauptschulabschluß nicht erhalten, wird die im Fach Englisch, in den praktischen/musischen Fächern sowie im Fach Informatik jeweils erzielte Gesamtnote in das Abschluß- oder Entlassungszeugnis aufgenommen, soweit sie nicht zu einer Verschlechterung der Jahresfortgangsnote führt.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Schüler, die in den Fällen der Absätze 2 oder 3 im Fach Englisch mindestens die Gesamtnote 3 erzielt haben, erhalten ein Zeugnis über den Nachweis erforderlicher Englischkenntnisse für den mittleren Schulabschluß der Berufsschule und Berufsfachschule und für den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluß.“

8. Dem § 41 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Berufsschüler und Berufsfachschüler sowie Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, können sich der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch unterziehen;

Absatz 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Teilnehmer, die mindestens die Gesamtnote 3 erzielt haben, erhalten ein Zeugnis über den Nachweis erforderlicher Englischkenntnisse für den mittleren Schulabschluß der Berufsschule und Berufsfachschule und für den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluß.

(6) Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend für Teilnehmer, die auf Grund der Gesamtbewertung den qualifizierenden Hauptschulabschluß nicht erhalten.“

9. § 66 Abs. 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
10. § 70 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des Staatlichen Schulamts“ durch die Worte „des Schulleiters“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Aufnahmen für Klassenbilder und für Bilder von besonderen schulischen Veranstaltungen findet Absatz 1 Satz 2 keine Anwendung.“
11. § 73 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bedeutet das Verbleiben an der Schule eine ernsthafte Gefahr für den Unterricht oder für die sittliche Erziehung der Mitschüler, so beantragt der Schulleiter beim Jugendamt die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz); das Staatliche Schulamt ist hiervon zu verständigen.“

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1994 in Kraft.

München, den 29. Juli 1994

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnungen über die  
Fortbildungsprüfungen zum  
Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin  
sowie zum  
Fachwirt und zur Fachwirtin**

Vom 29. Juli 1994

Auf Grund von § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in Verbindung mit Art. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich § 4 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, folgende vom Berufsbildungsausschuß beschlossene Verordnung:

§ 1

Die **Verordnung über die Fortbildungsprüfung zum Fachagrarwirt Rechnungswesen – VFprFAR –** (BayRS 7803-23-E), geändert durch Verordnung vom 1. Februar 1984 (GVBl S. 60), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Fortbildungsprüfung zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin Rechnungswesen (VFprFR)“.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Fachagrarwirt“ die Worte „und zur Fachagrarwirtin“ eingefügt.

3. § 3 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Bestätigung über den Besuch des Fortbildungslehrgangs zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin Rechnungswesen oder Nachweise über den anderweitigen Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4),“.

4. In § 9 erhält der Text nach dem Wort „Landwirtschaft“ folgende Fassung:

„(Meisterprüfungsverordnung Landwirtschaft – MPrVL) vom 3. Dezember 1993 (GVBl S. 919, BayRS 7803-22-E) sinngemäß anzuwenden mit Ausnahme von § 1, § 2 Abs. 1 Satz 2, § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 2, §§ 8, 9, 13 Abs. 4, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 1 Satz 3 und § 18.“.

§ 2

Die **Verordnung über die Fortbildungsprüfung zum Fachagrarwirt Besamungswesen** (BayRS 7803-26-E) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Fortbildungsprüfung zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin Besamungswesen (VFprFB)“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden im ersten Satzteil und in Nummer 3 jeweils nach dem Wort „Fachagrarwirt“ die Worte „und zur Fachagrarwirtin“ eingefügt.

b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Wer die Meisterprüfung in einem der Ausbildungsberufe nach Absatz 1 Nr. 1 bestanden hat, wird auch dann zur Prüfung zugelassen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 nicht erfüllt sind.“.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. In § 3 Abs. 2 Nrn. 3 und 6 werden jeweils nach dem Wort „Fachagrarwirt“ die Worte „und zur Fachagrarwirtin“ eingefügt.

4. In § 6 Abs. 3 erhält der Text nach dem Wort „Landwirtschaft“ folgende Fassung:

„(Meisterprüfungsverordnung Landwirtschaft – MPrVL) vom 3. Dezember 1993 (GVBl S. 919, BayRS 7803-22-E) sinngemäß anzuwenden mit Ausnahme von § 1, § 2 Abs. 1 Satz 2, § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 2, §§ 8, 9, 13 Abs. 4, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 1 Satz 3 und § 18.“.

§ 3

Die **Verordnung über die Fortbildungsprüfung zum Fachagrarwirt Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierproduktion** (BayRS 7803-28-E) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Fortbildungsprüfung zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierproduktion (VFprFT)“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden im ersten Satzteil und in Nummer 4 jeweils nach dem Wort „Fachagrarwirt“ die Worte „und zur Fachagrarwirtin“ eingefügt.

b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Wer die Meisterprüfung in einem der Ausbildungsberufe nach Absatz 1 Nr. 1 be-

standen hat, wird auch dann zur Prüfung zugelassen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 nicht erfüllt sind.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. In § 6 Abs. 3 erhält der Text nach dem Wort „Landwirtschaft“ folgende Fassung:

„(Meisterprüfungsverordnung Landwirtschaft – MPrVL) vom 3. Dezember 1993 (GVBl S. 919, BayRS 7803-22-E) sinngemäß anzuwenden mit Ausnahme von § 1, § 2 Abs. 1 Satz 2, § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 2, §§ 8, 9, 13 Abs. 4, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 1 Satz 3 und § 18.“

#### § 4

Die Verordnung über die Fortbildungsprüfung zum Fachwirt und zur Fachwirtin – Naturschutz und Landschaftspflege – (VFprFNL) vom 1. Juli 1991 (GVBl S. 250, BayRS 7803-30-E) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 3 erhält der Text nach dem Wort „Landwirtschaft“ folgende Fassung:

„(Meisterprüfungsverordnung Landwirtschaft – MPrVL) vom 3. Dezember 1993 (GVBl S. 919, BayRS 7803-22-E) sinngemäß anzuwenden mit Ausnahme von § 1 Abs. 1 und 3, § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, §§ 8, 9 Abs. 1, § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 1 Satz 3 und § 18.“

#### § 5

In § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Fortbildungsprüfung zum Fachagrарwirt und zur Fachagrарwirtin Golfplatzpflege – Greenkeeper – (VFprFG) vom 16. April 1993 (GVBl S. 362, BayRS 7803-31-E) erhält der Text nach dem Wort „Landwirtschaft“ folgende Fassung:

„(Meisterprüfungsverordnung Landwirtschaft – MPrVL) vom 3. Dezember 1993 (GVBl S. 919, BayRS 7803-22-E) sinngemäß anzuwenden mit Ausnahme von § 1, § 2 Abs. 1 Satz 2, § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 2, §§ 8, 9, 13 Abs. 4, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 1 Satz 3 und § 18.“

#### § 6

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

München, den 29. Juli 1994

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

230-1-8-U

**Bekanntmachung  
über die Verbindlicherklärung  
der Zweiten Änderung (Teil 1)  
des Regionalplans  
der Region Ingolstadt (10)**

Vom 7. Juli 1994

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien die Zweite Änderung (Teil 1) des Regionalplans der Region Ingolstadt (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. Dezember 1989, GVBl S. 736, BayRS 230-1-8-U) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft den Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Neuburg/Zell.

Die Zweite Änderung (Teil 1) des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Ingolstadt und den Landratsämtern Eichstätt, Neuburg a. d. Donau und Pfaffenhofen a. d. Ilm zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. September 1994 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Die Änderung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

München, den 7. Juli 1994

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

---

**Druckfehlerberichtigung**

Im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19 vom 10. August 1994 wurden durch ein Druckversehen in der Neufassung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes die Seiten 740 und 741 vertauscht.

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

\*\*

Landtag von Nordrhein-Westfalen  
Referat V/3, Zentrale Dokumentati  
  
Platz des Landtags 1  
  
40221 Düsseldorf

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 089/42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134